§. 6.

Das Wiegen des zum Mahlen in die Mühle gebrachten Getraides und der daraus zubereiteten Conſumtionsartikel auf der Mühlenwage, ebenſo die Ausſtellung des von dem Müller darüber auszufertigenden Wagſcheins geſchehen unentgeltlich. Auf der Gemeindemehlwage aber müſſen dem verpflichteten Wieger für das doppelte Wiegen nebſt Ausſtellung der Wagzettel zwei Kreuzer, von jedem Malter und weniger, bezahlt werden, wofür der Wieger auch die Wageinrichtung in den Ortſchaften jederzeit in gutem Stand erhalten muß.

§. 7.

Die Bannmüller haben von dem Bannpflichtigen fernerhin denjenigen Mahllohn anzuſprechen, zu welchem ſie bisher berechtigt waren.

Die Landesregierung wird ſolchen für jede Bannmühle nach der Conceſſion, dem Erbleihbrief, den ſpeciellen Geſetzen oder Obſervanzen ausmitteln und in dem betreffenden Bannbezirke öffentlich bekannt machen laſſen.

§. 8.

Auf die Dauer des Stillſtandes einer Bannmühle oder ſonſtiger Verhinderung deren Müllers die Bannpflichtigen zu befriedigen, iſt letzteren nachgelaſſen, ihr Getraide auf andere Mühlen zum Vermahlen zu führen, wenn der Bannmüller nicht verbunden ſeyn ſollte, das von dem Bannpflichtigen ihm abgegebene Getraide auf ſeine Koſten in andern Mühlen ausmahlen zu laſſen.

§. 9.

Um ſowohl die Müller, als auch die Mahlkunden, in möglichſt vollſtändige Kenntniß zu ſetzen, wie viel von jeder der verſchiedenen Arten Mühlenfabricate, und nach welchem Verhältniß, in jedem Jahr aus einer beſtimmten Maſſe von Getraide nach ſeiner inneren Güte producirt werden könne, ſollen jährlich in mehreren Gegenden des Herzogthums unter obrigkeitlicher Leitung von zwei feldbau- und getraidekundigen Grundeigenthümern, zweien Müllern und Einem Bäcker, welche hierzu beſonders verpflichtet werden, Mahlproben vorgenommen, und der daraus ſich ergebende Tarif zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch nach deren Ergebniß da, wo es etwa wegen der Bannrechte nöthig iſt, die Beſtimmung des Molters regulirt werden.

Die Mahlproben werden mit guten, mittlern und geringen Sorten von Getraide in der Art vorgenommen, daß das ſchwerſte Gewicht eines Malters die beſte, das leichteſte Gewicht eines ſolchen die geringſte, und das Durchſchnittsgewicht die mittlere Qualität der Fruchtgattung bezeichnet, und für eine jede derſelben nach der angeſtellten Probe jedes Jahr möglichſt vollſtändig feſtgeſetzt wird, wie viel Mehl und andere Producte aus dem gegebenen Maß des Getraides hervorgebracht worden iſt.

Für diejenigen Herzoglichen Aemter, worin Mengfrüchte gezogen werden, ſoll die Mahlprobe ſich auch auf dieſe Fruchtgattung nach Verſchiedenheit ihrer gewöhnlichen Zuſammenſetzung ausdehnen.

Ueber das zur Ausmittelung der Mahlprobe einzuhaltende Verfahren, und darüber, durch welche Behörde daſſelbe jedes Jahr geleitet werden ſoll, ſind den Herzoglichen Aemtern maßgebende Vorſchriften ertheilt worden.

§. 11.

Außer dieſen auf Anordnung der Herzoglichen Landesregierung für größere Diſtricte vorzunehmenden Mahlproben ſollen auch noch die Ortsbehörden die Befugniß haben, für ihre einzelnen Ge-

Um dieſe Abweichung zu beſeitigen und eine gleiche Vollziehung des §. 3. des Höchſten Edicts vom 15. Mai 1819 über die Gewerbſfreiheit zu ſichern, finden Wir Uns veranlaßt, nachfolgende Vorſchriften, welche die Höchſte Genehmigung erhalten haben, zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

§. 1.

Der Lohn (Molter, Mahlmetze) für die Zubereitung der gewöhnlichen Conſumtions-Gegenſtände aus dem Getraide auf den Mahlmühlen bleibt, mit Ausnahme der Bannmühlen, über welche beſondere Vorſchriften ergehen, der freien Uebereinkunft zwiſchen Müller und Mahlgaſt überlaſſen, und kann in Geld, Frucht oder auf ſonſtige Weiſe beſtimmt werden. Da, wo dieſelbe unter den Intereſſenten nicht ausdrücklich verabredet worden iſt, wird das durch die Mahlprobe ausgemittelte und jedes Jahr nach §. 9. bekannt gemachte Verhältniß der Frucht zum Mahlproduct, und zwar der ſechszehnte Theil der trockuen Frucht für Molter oder Mahllohn, als höchſter Satz, zu Grund gelegt. Dabei iſt es jedem Mahlkunden frei geſtellt, anſtatt des Molters von dem harten Getraide den Geldwerth nach dem Marktpreis der nächſten Stadt zu bezahlen.

§. 2.

Zur Vermeidung möglicher Streitigkeiten zwiſchen Müller und Mahlkunden über das Gewicht des zum Ausmahlen in die Mühle gebrachten Getreides wird hiermit angeordnet, daß binnen drei Monaten jeder Müller ohne Ausnahme eine vollſtändige juſtirte Wage mit ſo viel juſtirtem Gewicht ſich anſchaffen muß, um ein Malter glatte Frucht darauf wiegen zu können.

§. 3.

Damit man ſich auch auf andere Weiſe von dem Gewicht der Frucht, des Mehls ꝛc. Gewißheit verſchaffen könne, ſo bleibt es jeder Stadt oder Gemeinde unbenommen, zu demſelben Zweck eine ſolche Wage anzuſchaffen, deren Gebrauch dann zum Wiegen des für die Mühle beſtimmten Getraides und der daraus bereiteten Conſumtionsartikel jedem Einwohner frei ſteht.

§. 4.

Alles zum Ausmahlen in die Mühle, ſie ſey bannberechtigt oder nicht, gebrachte Getraide muß, und zwar vor dem Netzen, gewogen werden. Das Nämliche geſchieht mit dem Mehl, und mit den übrigen Conſumtions-Artikeln vor deren Abführung aus der Mühle. Ergibt ſich eine Verſchiedenheit im Gewicht, ſo iſt jeder Intereſſent berechtigt, eine Abwiegung in Gegenwart des Ortsſchultheißen zu verlangen.

§. 5.

Jeder Müller iſt verbunden, über das zum Ausmahlen in die Mühle gebrachte Getraide einen von ihm eigenhändig unterſchriebenen Wagſchein dem Mahlkunden auszuſtellen. In demſelben müſſen das Gewicht, die Gattung und Güte der Frucht und der Tag des Empfangs ausdrücklich angegeben ſeyn.

Wird das vorgeſchriebene Wiegen des zum Mahlen abgegebenen Getraides oder die Ausſtellung des Wagſcheines unterlaſſen, ſo iſt der Müller oder der Mahlkunde, welchem der Fehler zur Laſt fällt, nach Umſtänden ſtraffällig.

§. 6.

Das Wiegen des zum Mahlen in die Mühle gebrachten Getraides und der daraus zubereiteten Conſumtionsartikel auf der Mühlenwage, ebenſo die Ausſtellung des von dem Müller darüber auszufertigenden Wagſcheins geſchehen unentgeltlich. Auf der Gemeindemehlwage aber müſſen dem verpflichteten Wieger für das doppelte Wiegen nebſt Ausſtellung der Wagzettel zwei Kreuzer, von jedem Malter und weniger, bezahlt werden, wofür der Wieger auch die Wageinrichtung in den Ortſchaften jederzeit in gutem Stand erhalten muß.

§. 7.

Die Bannmüller haben von dem Bannpflichtigen fernerhin denjenigen Mahllohn anzuſprechen, zu welchem ſie bisher berechtigt waren.

Die Landesregierung wird ſolchen für jede Bannmühle nach der Conceſſion, dem Erbleihbrief, den ſpeciellen Geſetzen oder Obſervanzen ausmitteln und in dem betreffenden Bannbezirke öffentlich bekannt machen laſſen.

§. 8.

Auf die Dauer des Stillſtandes einer Bannmühle oder ſonſtiger Verhinderung deren Müllers die Bannpflichtigen zu befriedigen, iſt letzteren nachgelaſſen, ihr Getraide auf andere Mühlen zum Vermahlen zu führen, wenn der Bannmüller nicht verbunden ſeyn ſollte, das von dem Bannpflichtigen ihm abgegebene Getraide auf ſeine Koſten in andern Mühlen ausmahlen zu laſſen.

§. 9.

Um ſowohl die Müller, als auch die Mahlkunden, in möglichſt vollſtändige Kenntniß zu ſetzen, wie viel von jeder der verſchiedenen Arten Mühlenfabricate, und nach welchem Verhältniß, in jedem Jahr aus einer beſtimmten Maſſe von Getraide nach ſeiner inneren Güte producirt werden könne, ſollen jährlich in mehreren Gegenden des Herzogthums unter obrigkeitlicher Leitung von zwei feldbau- und getraidekundigen Grundeigenthümern, zweien Müllern und Einem Bäcker, welche hierzu beſonders verpflichtet werden, Mahlproben vorgenommen, und der daraus ſich ergebende Tarif zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch nach deren Ergebniß da, wo es etwa wegen der Bannrechte nöthig iſt, die Beſtimmung des Molters regulirt werden.

Die Mahlproben werden mit guten, mittlern und geringen Sorten von Getraide in der Art vorgenommen, daß das ſchwerſte Gewicht eines Malters die beſte, das leichteſte Gewicht eines ſolchen die geringſte, und das Durchſchnittsgewicht die mittlere Qualität der Fruchtgattung bezeichnet, und für eine jede derſelben nach der angeſtellten Probe jedes Jahr möglichſt vollſtändig feſtgeſetzt wird, wie viel Mehl und andere Producte aus dem gegebenen Maß des Getraides hervorgebracht worden iſt.

Für diejenigen Herzoglichen Aemter, worin Mengfrüchte gezogen werden, ſoll die Mahlprobe ſich auch auf dieſe Fruchtgattung nach Verſchiedenheit ihrer gewöhnlichen Zuſammenſetzung ausdehnen.

Ueber das zur Ausmittelung der Mahlprobe einzuhaltende Verfahren, und darüber, durch welche Behörde daſſelbe jedes Jahr geleitet werden ſoll, ſind den Herzoglichen Aemtern maßgebende Vorſchriften ertheilt worden.

§. 11.

Außer dieſen auf Anordnung der Herzoglichen Landesregierung für größere Diſtricte vorzunehmenden Mahlproben ſollen auch noch die Ortsbehörden die Befugniß haben, für ihre einzelnen Ge-

meinden eine Mahlprobe in gehöriger Art anzuordnen, und das Ergebniß derſelben bekannt zu machen.

§. 12.

Der Müller hat nach beendigtem Ausmahlen des Getraides die aus demſelben bereiteten verſchiedenen Conſumtionsartikel dem Mahlkunden nach dem Gewicht abzuliefern. Findet derſelbe zu der Claſſe ſeines Getraides, im Vergleich mit dem Tarif nach der Mahlprobe, das ihm dargewogene Product im nachtheiligen Mißverhältniß, ſo muß der Müller das fehlende Gewicht alsbald vollſtändig in Natur, und in der Art erſetzen, daß wenn aus dem Getraide verſchiedene Producte, z. B. Mehl, Kleien ꝛc ausgemahlen worden ſind, der Erſatz in der Art des Products vergütet wird, bei welcher ſich der Mangel ergeben hat. An dem etwaigen Ueberſchuß des von dem Mahlkunden aufgeſchütteten Getraides gegen die Mahlprobe hat der Müller niemals ein Recht.

§. 13

Er darf niemals und unter keinerlei Vorwand das verſchiedenen Mahlkunden gehörige Getraide untereinander miſchen und zuſammen mahlen, auch darf er wider Willen derſelben mit dem ihm zum Vermahlen hingegebenen keinen Tauſch gegen Mehl oder anderes Getraide vornehmen. Nur in dem Fall, wenn ein oder mehrere Mahlkunden weniger, als 100 Pf. Getraide zur Mühle bringen ſollten, muß ihnen überlaſſen werden, eine Vereinbarung wegen des Vermahlens unter ſich ſelbſt oder mit dem Müller zu treffen.

§. 14.

Von dem Ermeſſen des betreffenden Herzoglichen Amtes hängt es ab, ob der Müller, neben Ausſtellung der vorgeſchriebenen Wagſcheine, auch noch ein Buch, worin das zum Vermahlen abgegebene Getraide nach Gattung, Güte und Gewicht eingetragen wird, führen, und ob es auch dazu dienen ſoll, nach der in demſelben beobachteten Zeitfolge in der Regel die Ordnung zu beſtimmen, nach welcher die Mahlkunden zum Ausmahlen zugelaſſen werden. In den Bannmühlen haben die Bannpflichtigen bei dem Ausmahlen des Getraides den Vorzug vor den nicht in dieſelbe gebannten Mahlkunden.

§. 15.

Jedem Müller iſt es geſtattet, nach Gutfinden ſeine Mahlkundſchaft zu erweitern, inſofern es ohne Beeinträchtigung fremder Bannrechte geſchieht.

§. 16

Vor der Uebernahme des zum Mahlen von den Kunden gebrachten Getraides, muß der Müller daſſelbe genau beſichtigen, damit keine der Geſundheit nachtheilige Körner, namentlich kein Mutterkorn, Tollkorn oder Schwindelhafer und keine Trespe mit demſelben vermiſcht iſt. Vorkommende Fälle dieſer Art ſind alsbald der Ortsobrigkeit zur geeigneten Verfügung anzuzeigen.

Das von den Mahlkunden zum Vermahlen an den Müller abzuliefernde Getraide muß von guter Beſchaffenheit ſeyn. Ausgewachſenes, verſchimmeltes, oder ſonſt verdorbenes Getraide iſt der Müller eben ſo wenig, als mit Staub, Spreu ꝛc. verunreinigtes, ohne letzteres vor dem Zuwiegen zu reinigen, in der Mühle anzunehmen verbunden. Wenn das zum Ausmahlen gebrachte Getraide nicht einmal das Gewicht des nach der Mahlprobe geringſten Getraides erreicht, ſo kann zwar der Müller das Mahlen deſſelben nicht verweigern; allein das nach der Mahlprobe abzuliefernde Mahlgut daraus zu bereiten, darf nicht von ihm gefordert werden, vielmehr müſſen ſich Müller und Mahlkunden hierüber verſtändigen.

§. 17.

Die Gegenwart des Mahlkunden während des Ausmahlens ſeines Getraides, legt demſelben keine Verbindlichkeit auf, durch manuelle Arbeiten bei dem Mahlen ſelbſt thätig zu ſeyn, es ſei denn, daß bannpflichtigen Mahlkunden desfalls eine herkömmliche Verbindlichkeit obliegt.

Für die richtige Zubereitung des Mehls und für jeden Verluſt an dem Getraide, Mehl ꝛc., welcher nicht durch unverſchuldete Unglücksfälle veranlaßt worden, iſt der Müller allein von der Zeit der Uebernahme bis zur Rücklieferung verantwortlich.

§. 18.

Auf Getraidemühlen iſt es unterſagt, Tabak, Gyps, oder andere, der Geſundheit oder dem Geſchmack nachtheilige Materialien zu vermahlen. Auch jede unmittelbare Verbindung dergleichen Tabaks-, Gyps- ꝛc. Mühlen mit den Getreidemühlen durch Thüren, Fenſter oder andere Oeffnungen, iſt eben ſo verboten, wie das Legen von Gift in denſelben zur Vertilgung ſchädlichen Ungeziefers.

§. 19.

Erwieſene Contraventionen gegen die polizeilichen Beſtimmungen dieſer Verordnung werden mit einer Strafe von mindeſtens 3 fl. und höchſtens 50 fl. belegt; Betrügereien, Diebſtähle ꝛc. aber werden nach den beſtehenden allgemeinen Geſetzen ſtreng beſtraft.

Wiesbaden, am 12ten Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung

Möller.

vdt. Willett.

(Ausſchreiben der Brand-Aſſecuranz-Beiträge für das Jahr 1828.)

Herzogliche Landes Regierung, als die zur Leitung der Brandverſicherungs-Anſtalt angeordnete Behörde, legt hiermit den zu dieſer Geſellſchaft gehörigen Mitgliedern das Verzeichniß aller im Jahr 1828 ſich ergebener und zur Vergütung geeigneter Brandſchäden nebſt der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derſelben ſowohl als der ſonſt damit verbundenen Koſten erforderlichen Summen in nachſtehender Überſicht vor:

Laufende Numer.	Zeit des ſtatt gehabten Brandes		Namen der		Abgeſchätzte Brandſchadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag	Aemter.	Ortſchaften.	fl.	kr.
1.	Februar	21	Hachenburg	die Mühle bei Mündersbach	330	—
2.	"	23	Langenſchwalbach	Wambach	43	—
3.	März	17	Idſtein	Oberjosbach	215	—
4.	"	19	Selters	Wittgert	240	—
5.	April	3	Idſtein	die Lochmühle bei Oberſeelbach	13	—
6.	Mai	7/8	Rüdesheim	die Hüttenmühle bei Lorch	2,932	—
7.	"	10	Uſingen	Uſingen	25	—
8.	"	16/17	Naſtätten	Catzenelnbogen	1,250	—
				Latus	5048	—

Laufende Numer.	Zeit des statt gehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortſchaften.	Abgeſchätzte Brandſchadens-Vergütung. fl.	kr.
9.	Juni	23	Dillenburg	Weidelbach	1028	—
10.	„	29/30	Hadamar	Mühlbach	33	—
11.	Juli	11	Langenſchwalbach .	Dickſchied	1005	—
12.	„	29	St. Goarshauſen .	Nochern	544	—
13.	Auguſt	2	Herborn	Roth	11	—
14.	Septemb.	13	Limburg	Ohrn	6481	—
15.	October	16	Montabaur	Eddersdorf	46	—
16.	„	19	Wiesbaden	Kloppenheim	258	—
17.	November	24	Dietz	Cramberg	1076	—
				Latus . . .	10,482	—
				„ anteced.	5,048	—
				Zuſammen	15,530	—

Zur Exigenz für 1828 gehören:

1. der Betrag der Brandſchäden . . . . 15,530 fl. „ kr.
2. die Abſchätzungs-Koſten . . . . 49 — 12 —
3. die Zinſen von Paſſiv-Capitalien . . . . 706 — 30 —
4. „ Verwaltungskoſten rc. rc. . . . . 355 — 50 —
5. „ Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . 138 — 38 —

zuſammen . . . . 16,780 fl. 10 kr.

davon kommen in Abzug

1. die von Herzoglicher General-Domänen-Caſſe nach der Contocurrent-Abrechnung an die Brandcaſſe zu zahlende Zinſen mit . . . . 1,789 fl. 41 kr.
2. der gegen den Bedarf von 1827 verbliebene Überſchuß 1,773 — 24 —

3,563 — 5 —

hiervon gehen jedoch vorher noch ab:

1. die von Herzoglicher Landesregierung nachträglich für Lochum Herzoglichen Amts Hachenburg verwilligten . . . . 11 fl. „ kr.
2. dergleichen ebendahin . . . 8 — „ —
3. dergleichen für Aulenhauſen Herzoglichen Amts Weilburg 9 — 40 —
4. dergleichen für Bretthauſen, Herzoglichen Amts Marienberg 50 — „ —

78 — 40

3,484. 25 —

Die aufzuſchlagende Summe beträgt demnach 13,295. 45 kr.

Dieſe Summe von 13,295 fl. 45 kr. auf das ganze Brandverſicherungs-Capital von 49,336,560 fl. ausgeſchlagen, kommen auf 100 fl. Verſicherungscapital 1 kr. 3 Pf.

Die Erhebung geſchieht den 1ten März laufenden Jahres und iſt von den Herzoglichen Recepturbeamten von da an innerhalb der geſetzlichen Friſt von ſechs Wochen zu vollziehen. Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen ſich auf folgende Summen:

Es haben beizutragen:

No.	Namen der Aemter.	Brandverſicherungs-Capital. fl.	Betrag der Brandſteuern ad 1 kr. 3 pf. von 100 fl. Capital. fl.	kr.
1.	Braubach	1,559,330	454	48
2.	Dietz	1,616,430	471	28
3.	Dillenburg	2,468,630	720	1
4.	Eltville	1,850,550	539	45
5.	Hachenburg	1,268,540	369	59
6.	Hadamar	1,207,080	352	4
7.	Herborn	2,139,450	624	—
8.	Hochheim	1,763,690	514	25
9.	Höchſt	2,359,130	688	5
10.	Idſtein	1,978,070	576	56
11.	Königſtein	1,910,340	557	11
12.	Langenſchwalbach	2,033,380	593	4
13.	Limburg	1,998,200	582	48
14.	Marienberg	836,330	243	56
15.	Meudt	1,167,670	340	34
16.	Montabaur	1,366,410	398	32
17.	Naſſau	1,313,790	383	11
18.	Naſtätten	1,734,320	505	51
19.	Reichelsheim	159,390	46	29
20.	Rennerod	1,303,120	380	5
21.	Rüdesheim	1,769,620	516	8
22.	Runkel	1,374,670	400	57
23.	St. Goarshauſen	1,641,920	478	54
24.	Selters	1,434,140	418	17
25.	Uſingen	2,806,990	818	42
26.	Wehen	1,266,500	369	24
27.	Weilburg	2,005,960	585	4
28.	Wiesbaden	5,002,910	1459	11
	Summa	49,336,560	14,389	50

Da nun dieſe ausgeſchlagene Summe
beträgt, dagegen der Bedarf nur . . . 14,389 fl. 50 kr.
13,295 „ 45 „
ausmacht, ſo gehen . . . 1,094 fl. 5 kr.
als Ueberſchuß ins nächſte Jahr über.

Wiesbaden, den 12. Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Rau.

(Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Wehen für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Gemeinderechnungsüberſchläge iſt der Gemeinde Steckenroth die Erhebung von Einem halben und der Gemeinde Daisbach von Einem und Einem Viertel Steuerſimpel in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben geſtattet worden.

Die übrigen 33 Gemeinden bedürfen für dieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 20. December 1828.

Herzogliche Landes-Regierung
Möller.

vdt. Götz.

(Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Gemeinderechnungsüberſchläge iſt den Gemeinden Berzhahn, Halbs, Hellenhahn, Seck und Zehnhauſen die Erhebung von Einem, der Gemeinde Wilmenrod von Einem und Einem Viertel, den Gemeinden Hergenroth, Oberroßbach, Rückershauſen, Stahlhofen und Wengenroth von Einem und Einem halben, der Gemeinde Weigandshain von Einem und drei Viertel, den Gemeinden Neuſtadt und Niederroßbach von zwei, den Gemeinden Emmerichenhain und Riſter mit Möhrendorf von zwei und Einem halben, den Gemeinden Salzburg und Winnen von drei Steuerſimpeln zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1829 in den vom Herzoglichen Amt feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 17 Gemeinden bedürfen für dieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 7ten Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Wallau iſt die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Delkenheim von Einem und einem halben, der Gemeinde Weilbach von Einem und drei Viertel, der Gemeinde Maſſenheim von Zwei und einem halben und der Gemeinde Wicker von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zwölf Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 7ten Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Dauborn mit Eufingen und Kirberg iſt die Erhebung von Einem halben, der Gemeinde Mensfelden von Drei Viertel, den Gemeinden Dehrn, Linter, Niederbrechen, Ohren und Staffel von Einem, der Gemeinde Eſchhofen von Einem und Einem halben, der Gemeinde Oberbrechen von Einem und drei Viertel, den Gemeinden Limburg, Lindenholzhauſen und Mühlen von Zwei, der Gemeinde Werſchau von Zwei und Einem Viertel, und der Gemeinde Dietkirchen von Drei Steuerſimpeln in den vom Herzoglichen Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen drei Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, am 7ten Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Reichelsheim für das Jahr 1829.

Der Gemeinde Dornaſſenheim iſt die Erhebung von zwei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen geſtattet worden.

Die Gemeinde Reichelsheim hat zur Beſtreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuer-Erhebung nicht nöthig.

Wiesbaden, den 9ten Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Hofkammerrath Rieß von ſeinen bisherigen Functionen als Mitglied der Rechnungskammer zu entbinden und in den Penſionsſtand zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Friedrich Habel von Schierſtein zum Archivar des von dem Archiv zu Idſtein ausgeſchiedenen und in Wiesbaden errichteten Urkundenarchivs zu ernennen,

den mit der Verwaltung des Amts und der Receptur Reichelsheim beauftragten Amtsaſſeſſor Hehner zum Amtmann zu befördern, den Landoberſchultheißen Kees zu Naſtätten in den Penſionsſtand zu verſetzen, an deſſen Stelle den Amts-Aſſeſſor Häusler von Limburg zum Landoberſchultheißen des Amts Naſtätten, und zum Amts-Secretär nach Limburg den bisherigen Acceſſiſten Spies von dem Amte Meudt zu befördern geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Rechtskandidaten Winter von Dillenburg den Acceß bei dem Hof- und Appellationsgericht daſelbſt zu verleihen,

den Amtsacceſſiſten Klein von Wehen an das Amt Meudt, den Amtsacceſſiſten Göbecke von Marienberg nach Wehen, den Amtsacceſſiſten Kiſſel von Naſtätten nach Marienberg, den Amtsac-

ceſſiſten Dombois von Selters nach Naſtätten, den Amtsacceſſiſten Kniſel von Idſtein nach Selters und den Amtsacceſſiſten Liel von Hochheim nach Idſtein zu verſetzen geruht,

Seine Durchlaucht der Herzog haben die Inſpection des Chauſſeebezirks Wehen dem Amtmann Kalt zu Wehen übertragen,

den Medicinal-Aſſeſſor Kölges zu Rüdesheim auf ſein Anſuchen des Dienſtes als Amtsapotheker daſelbſt entlaſſen und an deſſen Stelle zum Amtsapotheker den geprüften Candidaten der Pharmacie Joſeph Kölges ernannt.

Höchſtdieſelben haben das erledigte Decanat Rüdesheim dem Pfarrer Müller zu Winkel zugleich mit dem Dienſtcharakter eines Kirchenraths zu verleihen und die Verwaltung des gleichfalls katholiſchen Decanats der Aemter Idſtein und Wehen dem Pfarrer Müller zu Bleidenſtadt proviſoriſch zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben den nach Niederlauken verſetzten Pfarrvicar Grimm zum Pfarrer daſelbſt zu befördern, dem für die Pfarrei Freirachdorf von des Herrn Fürſten von Wied Durchlaucht präſentirten Candidaten der Theologie Maximilian Schröder von Hachenburg die Landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen und zu genehmigen geruht, daß derſelbe zugleich mit der Verwaltung der Pfarrei Roßbach beauftragt werde.

Franz Wenkenbach von Herborn iſt nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechtswiſſenſchaft und übrigen Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Friedrich Willett aus Wiesbaden, iſt nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung unter die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde und Joſeph Roth von Flörsheim nach beſtandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Der Pfarrer Camerarius Wolf zu Oberbrechen iſt am 18. December v. J. und der Oberappellationsgerichts-Procurator Bermbach zu Wiesbaden am 13. d. M. mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 2. den 21. Februar 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Den Beytritt Sr. Durchlaucht des ſouverainen Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen zu dem mit mehreren deutſchen Bundesſtaaten abgeſchloßenen Handelsvertrag betreffend.)

Dem durch Verordnung vom 22. Dezember v. J. bekannt gemachten unter dem 24. September v. J. zu Caſſel mit mehreren deutſchen Bundesſtaaten zur Erleichterung des Handels abgeſchloſſenen Vertrag ſind Seine Durchlaucht der ſouveräne Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen für die Fürſtliche Herrſchaft Arnſtadt mit dem Amte Gehren ebenfalls beigetreten.

Wiesbaden, den 19. Februar 1829.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr v. Marſchall.

vdt. Stein.

(Die Abgaben der Handelsreiſenden betreffend.)

Um der in dem 6. Artikel des am 24. September 1828 zu Kaſſel zur Beförderung des freien Verkehrs und Handels abgeſchloſſenen Vertrags enthaltenen Zuſicherung einer günſtigeren Behandlung der Handelsreiſenden weitere Folge und dem im 15. Artikel dieſes Vertrags enthaltenen Beſtimmungen eine größere Ausdehnung zu geben, iſt zwiſchen dem Herzoglich Naſſauiſchen und den Bevollmächtigten des Königreichs Sachſen, des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach, der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, der Herzogthümer Sachſen-Altenburg und Sachſen-Meiningen, der Fürſtenthümer Reuß und Schwarzburg Rudolſtadt, ſo wie der freien Städte Frankfurt und Bremen nachſtehende Uebereinkunft abgeſchloſſen worden:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1829 an ſollen die in gedachten Staaten domicilirten Handelsreiſenden, welche keine Verkaufswaaren, ſondern nur Muſter oder Proben derſelben zum Vorzeigen und Auswählen bei ſich führen und ſich, um Lieferungscontracte darüber abzuſchließen dabei nur, ſey es an Fabrikanten des von ihnen bereiſeten Vereinlandes, die eines rohen Materials zur weitern Verarbeitung bedürfen, oder an die Kaufleute oder Detailliſten desſelben, welche ſich mit dem Ankaufe en gros einer Waare oder eines Fabrikats zu weiterem Vertriebe im Lande befaſſen, nicht aber direct an die ſolche Waaren in letzter Hand verbrauchenden oder conſumirenden Privatperſonen wenden, von allen Abgaben für den Betrieb eines ſolchen, den Handel und Verkehr im Allgemeinen fördernden Geſchäfts gegenſeitig befreit ſeyn.

Art. 2.

Die nähern Beſtimmungen der Controlle, Certificate oder ſonſtigen Legitimationserforderniſſe, welche zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs dieſer Begünſtigung erforderlich geachtet werden dürften, bleiben jeder Regierung in ihrem Lande überlaſſen, ſie wird indeß die der contrahirenden Staaten von deren Anordnung und etwaigen Abänderung in Kenntniß ſetzen.

Art. 3.

Die Dauer der gegenwärtigen Vereinbarung bleibt vorläufig auf die Dauer des vorgedachten, am 24. September 1828. abgeſchloſſenen Vertrages beſchränkt.

und wird dieſe Uebereinkunft, nachdem ſolche wechſelſeitig ratificirt worden iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Herzogliche Landesregierung mit der Vollziehung derſelben beauftragt.

Wiesbaden den 20. Februar 1829.

Herzogl. Staats-Miniſterium.

Freiherr v. Marſchall.

vdt. v. Preuſchen.

(Die Erhebung des Chauſſeegeldes betreffend.)

Es ſind Zweifel darüber erhoben worden, ob in Folge der Beſtimmung sub. 1. b. in den Vorbemerkungen zu dem unterm 14. Oct. v. J. bekannt gemachten neuen Chauſſeegeldtarif das Chauſſeegeld von der bereits zurückgelegten Wegſtrecke auch von ſolchen Fuhren ꝛc zu erheben ſey, welche an der rückwärts liegenden Barriere die Chauſſeegeldfreiheit geſetzlich zu genießen haben, folglich ſich nicht in dem Fall befinden, Zeichen von der vorigen Barriere abgeben zu können.

Wenn nun gleich jene Beſtimmung nur von Chauſſeegeldpflichtigen ſpricht, dadurch alſo ſchon eine Nacherhebung von den an der vorigen Barriere befreiten Fuhren ꝛc. von ſelbſt ausgeſchloſſen erſcheint; ſo veranlaſſen uns doch die darüber eingegangenen Anfragen zu der nachträglichen Erklärung, daß von allen Fuhren ꝛc., welche an der zurückliegenden Barriere geſetzlich die Chauſſeegeldfreiheit zu genießen haben, eine Nacherhebung für die zurückgelegte Wegſtrecke nicht ſtatt findet. Indem wir dieß zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden zugleich die Herzoglichen Recepturbeamten angewieſen, die Erheber hiernach noch ſpeciell zu inſtruiren.

Wiesbaden, den 5. Februar 1829.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Die Aufhebung der Zollſtätte zu Steinbach betreffend.)

Die Zollſtätte zu Steinbach im Amte Dillenburg geht mit Ablauf dieſes Monats ein.

Wiesbaden, den 10. Februar 1829.

Herzogliche Generalſteuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Höchſt für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Zeilsheim iſt die Erhebung von Einem, den Gemeinden Kriftel und Niederhofheim von einem und einem halben, den Gemeinden Ober- und Unterliederbach von einem und drei Viertel, der Gemeinde Eſchborn von zwei und der Gemeinde Griesheim von zwei und einem halben Steuerſimpeln, in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, am 18. Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Montabaur für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Wirges iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Montabaur, Cadenbach, Hillſcheid, Unterhauſen und Wirzenborn von Einem, der Gemeinde Eitelborn von Einem und einem Viertel, der Gemeinde Horreſſen von Einem und einem halben und der Gemeinde Oberelbert von zwei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 27 Gemeinden bedürfen zur Beſtreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1829 keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 20. Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshauſen für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Weyer und Patersberg iſt die Erhebung von einem Viertel, den Gemeinden Lautert, Oberwallmenach und Reitzenhain von einem halben, den Gemeinden St. Goarshauſen, Auel, Eſchbach, Niederwallmenach, Nochern und Weiſel von Einem, den Gemeinden Prath und Lierſchied von einem und einem halben, den Gemeinden Ober- und Niederkeſtert, Reichenberg und Wellmich von zwei, den Gemeinden Dahlheim und Sauerthal von zwei und einem halben und der Ge-

meinde Ehrenthal von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen ſieben Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer diesjährigen Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 22. Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Diez für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Freiendiez iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Birlebach, Dörnberg, Heiſtenbach, Iſſelbach und Niederneiſen von einem, den Gemeinden Aul, Flacht, Holzheim, Netzbach und Waſenbach von einem und einem halben, der Stadt Diez und den Gemeinden Balduinſtein, Gückingen, Hambach, Lohrheim und Oberneiſen von zwei und der Gemeinde Charlottenberg von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 21 Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung der laufenden Ausgaben in dieſem Jahre keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 26. Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Herborn für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Ballersbach, Erdbach, Fleisbach, Haiern, Hörbach iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Oberndorf und Sinn von einem ganzen, der Gemeinde Roth von einem und einem halben, den Gemeinden Herborn und Gontersdorf von zwei, den Gemeinden Hohenroth, Merkenbach und Tringenſtein von zwei und einem halben und der Gemeinde Wallenfels von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 27 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 30. Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Weilburg für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Cubach iſt die Erhebung von einem Viertel, den Gemeinden Aulenhauſen, Freienfels, Langenbach, Mengerskirchen, Probbach und Winkels von Einem, und der Gemeinde

Andenſchmiedt von zwei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 32 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, am 3. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Braubach für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge iſt den Gemeinden Frücht und Niederbachheim die Erhebung von Einem, der Gemeinde Lyckershauſen von Einem und einem Viertel, der Gemeinde Oberbachheim von Einem und einem halben, der Gemeinde Fachbach von zwei und einem Viertel, und den Gemeinden Müllen, Niederlahnſtein, Nievern und Oſterſpai von zwei und einem halben Steuerſimpeln, zu Beſtreitung ihrer laufenden Ausgaben, in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Die übrigen neun Gemeinden bedürfen fürdieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, am 5. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Eltville für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Kiedrich iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Eltville und Neudorf von einem, der Gemeinde Rauenthal von zwei, und der Gemeinde Oberwalluf von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 6 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 12. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Uſingen für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge iſt der Stadt Uſingen und Gemeinde Altweilnau die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Emmershauſen, Raunſtadt und Neuweilnau von Einem, den Gemeinden Pfaffenwiesbach und Haſſelbach von Einem und Einem halben, den Gemeinden Reifenberg und Schmitten von Einem und drei Viertel, den Gemeinden Cransberg, Eſpa und Winden von Zwei, der Gemeinde Obernhain von Zwei und Einem

halben, und den Gemeinden Seelenberg und Weiperfelden von drei Steuerſimpeln zu Beſtreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen drei und dreißig Gemeinden bedürfen für dieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 12. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Breitenau, Deſen und Steinbach iſt die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Hilgert, Mogendorf, Steinen und Vielbach von Einem, den Gemeinden Caan und Schenkelberg von Einem und einem halben, den Gemeinden Baumbach, Grenzhauſen, Kammerforſt, Oberheid und Ransbach von Zwei, den Gemeinden Hartenfels, Nauort und Zürbach von Zwei und einem halben und den Gemeinden Grenzau und Handsdorf von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 24 Gemeinden haben zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig

Wiesbaden, am 16. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Rau.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Königſtein für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Königſtein und Epſtein iſt die Erhebung von Einem, den Gemeinden Oberhöchſtadt und Schwalbach von einem und einem halben, den Gemeinden Kahlbach, Niederhöchſtadt und Schneidhain von zwei, den Gemeinden Bommersheim und Weiskirchen von zwei und drei viertel und den Gemeinden Cronberg, Glashütte, Oberurſel, Schönberg und Stierſtadt von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 17. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller. vdt. v. Grün.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg den Aſſeſſor Wenkenbach zum Hofgerichtsrath und den Secretär Vollpracht zum Hofgerichtsaſſeſſor zu befördern,

den Rechnungskammerrath Dobel von ſeinen Functionen bei der Schuldentilgungs-Commiſſion zu entbinden und dagegen zum Mitgliede derſelben den Miniſterialrath Reuter zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Hofgerichtsacceſſiſten Haas von Dillenburg an das Amt Hochheim zu verſetzen, dem Candidaten Hildebrand von Uſingen den Acceß bei dem Amte daſelbſt, dem Candidaten Roos von Limburg den Acceß bei dem Amte Braubach und dem Candidaten Wenkenbach von Herborn den Acceß bei dem Amte Rennerod zu geſtatten geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Amtsapptheker Wehſarg zu Weſterburg auf ſein Anſuchen zu entlaſſen und dagegen deſſen Sohn, dem Candidaten der Pharmacie Friedrich Wilhelm Wehſarg, die Stelle des Amtsapothekers für den Medicinalbezirk Rennerod zu übertragen, ſodann den Candidaten Willett von Wiesbaden zum Medicinal-Acceſſiſten des Amts Wiesbaden mit dem Wohnſitz in Biebrich zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Receptnrbeamten Keck in Herborn den Dienſtcharakter eines Raths zu verleihen,

den ehemaligen Miniſterialkanzliſten Dobel zu Wiesbaden zum Verwalter des Mineralbrunnens zu Weilbach zu ernennen, und

auf Antrag des Herrn Erblandpoſtmeiſters Durchlaucht zu genehmigen geruht, daß die erledigte Poſtverwaltung zu Wiesbaden der Wittwe Schlichter vorerſt belaſſen und durch einen verpflichteten Secretär in deren Namen geführt werden ſoll.

Höchſtdieſelben haben dem Pfarrer Bohn zu Oeſtrich die Annahme der ihm von der freien Stadt Frankfurt übertragenen Stelle als Domherr von Limburg und Pfarrer zu Frankfurt zu geſtatten, und den Pfarrer Wüſt zu Niederſelters auf ſein Anſuchen von Uebernahme der Pfarrei Camp zu entbinden und denſelben in ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen geruht.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog dem von des Herrn Fürſten von Wied Durchlaucht zum Pfarrer von Grenzhauſen präſentirten Pfarrer Schulz, bisher zu Freirachdorf, die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen, und dem Pfarrvicar Stannarius zu Nordenſtadt den Dienſtcharakter eines Pfarrers zu verleihen geruht.

Todesfälle.

Den 30. Januar iſt der Medicinalrath Vitriarius zu Uſingen; den 4. Februar der Pfarrer Rörig zu Seck; den 8. Februar der Brunnenverwalter Wilthelm zu Flörsheim mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 3. den 28. Februar 1829.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.,

haben die Eröffnung der dießjährigen Verſammlung Unſerer Landſtände zu Wiesbaden, auf den 16ten März feſtgeſetzt.

Mit Vollziehung dieſes durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beſchluſſes iſt Unſer Staats-Miniſterium beauftragt.

So geſchehen Biebrich, den 21. Februar 1829.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr v. Marſchall.

(Bekanntmachung des Reſultats der zur Ergänzung der Landes-Deputirten-Verſammlung angeordneten Wahl.)

Auf der in Folge der Miniſterialbekanntmachung vom 22. vorigen Monats ſtattgehabten Wahlverſammlung iſt von den größeren Gewerbebeſitzern des Herzogthums

Ludwig Oeffner von Wiesbaden

zum Mitglied der Landesdeputirten-Verſammlung erwählt worden.

Wiesbaden, den 17. Februar 1829.

Herzogliches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. von Preuſchen.

Dienſtnachrichten.

Der proviſoriſch quiescirte Hofkammerrath Reinewald iſt wegen Dienſtvergehen durch Urtheil des Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg des Dienſtes entſetzt worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 7. März 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt zu gegenſeitiger Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel auf der Gränze.)

Mit der freien Stadt Frankfurt iſt zur Verhütung der Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel auf den Gränzen nachſtehende gegenſeitige Erklärung für die Dauer von fünf Jahren vom 1. März dieſes Jahres an verabredet worden:

Nachdem die Herzogliche Regierung mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt übereingekommen iſt, wirkſame Maasregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Gränzwaldungen, ſo wie zur Verhütung der Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel gegenſeitig zu treffen, erklären Wir nach eingeholter Höchſter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Herzogs Folgendes:

1. Es verpflichtet ſich die Herzogliche Regierung in Erwiederung der gleichen Erklärung der freien Stadt Frankfurt, die Forſtfrevel, welche ihre Einwohner und Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen unterſuchen und beſtrafen zu laſſen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären. Es bleibt jedoch den beiderſeitigen Behörden frei, da wo in einzelnen Fällen die gegen ihre Angehörigen und Unterthanen wegen im jenſeitigen Gebiet begangener Frevel auszuſprechenden Strafen ſtrenger ſind als die des Staats, in welchem der Frevel ſtatt fand, Moderationen bis zum Strafmaß, welches die Geſetzgebung des letztern Staats verordnet, eintreten zu laſſen.

Ebenſo ſteht es den beiderſeitigen Behörden wie bisher auch ferner frei, die auf ihrem Gebiet betroffenen und daſelbſt arretirten Frevler nach ihren Geſetzen beſtrafen zu laſſen.

2. Die zur Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel zuſtändigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forſtbeamten, ſo wie anderer etwa zuſtändigen Polizey- und Gerichtsbeamten des anderen Staates, vollen Glauben beizumeſſen, mithin die mit rechtsgenügender Beſtimmtheit angezeigten Frevler für ſchuldig zu erkennen, wenn ſie keinen vollſtändigen Gegenbeweis führen.

3. Die Förſter (Waldhüter) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn ſie ihn nicht mit Beſtimmtheit erkennen, auf dem Gebiet wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn an die Local-Polizeibehörde ſeines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu laſſen.

4. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, namentlich werden die beiderſeitigen Behörden angewieſen, in dringenden Fällen in ihren reſpectiven Gebieten ſogleich die geeigneten Hausſuchungen und ſonſtigen Viſitationen, überhaupt alles was zur Entdeckung des Frevels nöthig erachtet wird, vorzunehmen, und der requirirenden Behörde längſtens binnen acht Tagen den Befund protocollariſch mitzutheilen.

5. Diejenige Behörde, welche einer derartigen Requiſition nicht ſogleich Genüge leiſtet, iſt in namhafte Strafe zu nehmen.

6. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung nur immer möglich iſt, auch das endliche Reſultat der requirirenden Behörde jedes Mal nachrichtlich mitzutheilen.

7. Die Vollziehung der Straferkenntniſſe nebſt der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entſchädigungsgelder ſoll mit der erforderlichen Beſchleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beſchwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsſtrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, deſſen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenerſatz, ſo wie die Denuncianten-Gebühr, wo dieſe letztere geſetzlich beſtehet, werden vorzugsweiſe vor der Strafe beygetrieben.

8. Was in den vorhergehenden Artikeln in Anſehung der Forſtfrevel beſtimmt iſt, gilt auch in Anſehung der Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel, ſo weit dieſe Beſtimmungen hierauf anwendbar ſind.

9. Gegenwärtige Verabredung wird nach Auswechſelung der Declarationen alsbald in Vollziehung geſetzt.

Vorſtehende Erklärung wird daher nach nunmehr erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht und deren Vollziehung den betreffenden Behörden aufgetragen.

Wiesbaden, den 28. Februar 1829.

Herzogliches Staatsminiſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. v. Preuſchen.

(Wahl eines Landesdeputirten aus dem gelehrten Stande.)

Der Oberſchulrath Dr. Snell hat durch ſein vorgerücktes Alter und ſeine Geſundheitsumſtände veranlaßt ſeinen Austritt aus der Landesdeputirtenverſammlung angezeigt. Es iſt daher eine neue

Wahl angeordnet, und von ſämmtlichen Vorſtehern der höhern Lehranſtalten mit abſoluter Stimmenmehrheit der

Rector des Herzoglichen Pädagogiums zu Hadamar, Profeſſor Frorath

zum Landesdeputirten erwählt worden.

Wiesbaden, den 6. März 1829.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. Stein.

(Den Handelsverkehr ausländiſcher Fabricanten und Kaufleute betreffend.)

Zur Vollziehung des im Verordnungsblatt Nro. 2. vom 21. dieſes Monats bekannt gemachten Vertrags, welcher zwiſchen den Bevollmächtigten des Herzogthums Naſſau und des Königreichs Sachſen, des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach, der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, der Herzogthümer Sachſen-Altenburg und Sachſen-Meinungen, der Fürſtenthümer Reuß und Schwarzburg-Rudolſtadt, ſo wie der freien Städte Frankfurt und Bremen wegen der Abgaben der Handelsreiſenden, abgeſchloſſen worden iſt, werden nachfolgende Vorſchriften erlaſſen:

§. 1.

Wenn ein in den genannten Staaten domicilirtes Fabrik- oder Handelshaus das Herzogthum Naſſau bereiſen laſſen und von der im Artikel 1 des Vertrags zugeſicherten Befreiung von allen Abgaben Gebrauch machen will, ſo hat ſich der Reiſende bei dem Gränzamt, das er betritt oder bei demjenigen Amte, in welchem er zuerſt Geſchäfte zu machen beabſichtigt, zu melden und ſich durch einen von der Behörde der obengenannten Staaten ausgefertigten Reiſepaß, ſodann durch obrigkeitlich legaliſirte Vollmacht eines in dieſen Staaten domicilirten Fabrik- oder Handelshauſes, als deſſen Geſchäftsreiſender zu legitimiren.

Hat der Reiſende zugleich Aufträge für mehrere in den genannten Staaten domicilirte Fabrik- oder Handelshäuſer, ſo iſt er verbunden, die legaliſirten Vollmachten von allen denen, in deren Auftrag er Geſchäfte machen will, vorzulegen.

Reiſt der Fabricant oder Chef der Handlung in eigner Perſon, um Geſchäfte zu machen, ſo muß dieſes in ſeinem Paß oder durch eine beſondere obrigkeitliche Ausfertigung beurkundet ſeyn.

§. 2.

Iſt dieſe Legitimation gehörig bewirkt, ſo hat das betreffende Amt dem Reiſenden den Paß zu viſiren und zum Betriebe ſeines Geſchäfts einen Erlaubnißſchein nach gedrucktem Formular unentgeltlich auszufertigen, welcher auf die Dauer eines Jahrs vom Tag der Ausſtellung an und für das ganze Herzogthum gültig iſt. Dieſer Schein muß überall, wo es von Herzoglichen Behörden verlangt wird, vorgezeigt werden.

Will der Reiſende im Laufe des Jahrs für ein Anfangs nicht genanntes Handelshaus Geſchäfte zu beſorgen übernehmen, ſo muß er deßhalb in gleicher Art, nach vorgängiger Legitimation, einen neuen Erlaubnißſchein erwirken, welcher ebenfalls unentgeltlich ertheilt wird.

Nach Ablauf des Jahrs, für welches der Schein gültig war, muß ein neuer Schein auf gleiche Weiſe erwirkt werden.

§. 3.

Als Uebertretung dieſer Vorſchriften wird angeſehen:

1) wenn ein Reiſender aus den genannten Staaten Handlungsgeſchäfte in dem Herzogthum ſucht, bevor er den im §. 2 beſtimmten Erlaubnißſchein erwirkt hat.

2) Wenn er die Geſchäfte fortſetzt, nachdem ein etwa früher erwirkter Schein ſeine Gültigkeit durch Ablauf der Jahresfriſt verloren hat.

3) Wenn er für ein nicht angezeigtes Handlungshaus Geſchäfte macht, daſſelbe mag innerhalb der oben genannten oder in andern nicht zu dem Verein gehörenden Staaten ſich befinden.

4) Wenn er nicht blos Proben und Muſter der Waaren zum Vorzeigen und Auswählen, ſondern vielmehr Verkaufswaaren ſelbſt bei ſich führt, um ſolche abzuſetzen.

5) Wenn er den Abſatz ſeiner Waare nicht blos bei den Fabricanten und den Kaufleuten oder Detailliſten, welche ſich mit dem Ankauf en gros und dem Vertriebe im Lande befaſſen, ſondern auch bei den Privatperſonen ſucht, welche ſolche Waaren in letzter Hand verbrauchen.

Die Contraventionen ad 1, 3, 4 und 5 werden mit acht und vierzig Gulden und jene ad 2 mit zehn Gulden nach Maasgabe der Regierungsverordnung vom 25. Jan. 1826 beſtraft.

§. 4.

Diejenigen Handelsreiſenden, welche eine ausgedehntere Befugniß zu erhalten wünſchen, als der oben angeführte Vertrag ihnen zuſichert, haben ſich nach der Verordnung vom 25. Jänner 1826 zu richten und den Erlaubnißſchein auf Stempel Nro. 11 zu erwirken.

§. 5.

Die Herzoglichen Aemter und Polizeibehörden werden angewieſen gegenwärtige Anordnungen zu vollziehen.

Wiesbaden den 28. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Rüdesheim für das Jahr 1829.

Den Gemeinden Rüdesheim und Presberg iſt die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Aßmannshauſen von einem und einem halben, und der Gemeinde Aulhauſen von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zehn Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung der laufenden Ausgaben in dieſem Jahre keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, am 23. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Bogner.

Dienſtnachricht.

Johann Peter Müller von Anspach, Amts Uſingen, iſt nach beſtandener Prüfung in die Zahl der Forſtcandidaten aufgenommen worden.

Beilage

zu Num. 4.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau,

vom 7. März 1829.

Den 16. März 1829.

(Eröffnung der diesjährigen Verſammlung der Landſtände.)

In Folge des Herzoglichen Edicts vom 21. Februar iſt heute auf höchſten Specialbefehl die Verſammlung der Landſtände von dem dirigirenden Staatsminiſter mit nachſtehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende
hochgeehrteſte Herren!

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mir aufgetragen, die gewöhnliche Landſtändiſche Verſammlung für das laufende Jahr zu eröffnen.

Auch bei Ihrer gegenwärtigen Zuſammenkunft wird die Rechenſchaft, welche Ihnen über die Verwendung der im vorigen Jahre bewilligten Steuern und über deren Ertrag abgelegt werden wird, ſo wie über die Deckung der Bedürfniſſe des Landes in dem gegenwärtigen vorzugsweiſe Ihre Thätigkeit, hochgeehrteſte Herren, in Anſpruch nehmen.

Ungeachtet den Steuerbaren ſchon in dem verfloſſenen Jahre eine ſehr bedeutende Minderung der indirecten Abgaben durch Herabſetzung des Salzpreiſes zu Theil geworden iſt, welche in dieſem Jahre ſich noch vermehren wird, findet ſich die Regierung dennoch nicht in dem Fall, auf Erhöhung anderer Abgaben zu Deckung des Ausfalls, der dadurch in der Einnahme entſteht, ihre Anträge zu richten, im Fall es nicht in Ihrer Abſicht liegen ſollte, größere Summen in dieſem Jahre für noch nothwendige öffentliche Anlagen und Gebäude zu verwenden, als in früheren. Denn, daß auch dieſes beſchloſſen werden könnte, während doch immer noch eine geringere Anſtrengung der Steuerpflichtigen, als in früheren Jahren in Anſpruch zu nehmen nöthig würde, unterliegt keinem Zweifel. Durch den ſehr erhöhten Preis der Producte des Feldbaues iſt der reine Ertrag des Grundeigenthums im Lande ſehr geſtiegen. Auch im Fall einer Erhöhung der directen Steuer würde alſo dieſe dennoch einen weit kleineren Theil dieſes reinen Ertrags fordern, als in früheren Jahren die Entrichtung geringerer Steuerbeiträge.

Darum haben überall die verwaltenden Behörden wahrzunehmen Gelegenheit gefunden, daß die beſtehenden Abgaben mit weit größerer Leichtigkeit als früher erhoben werden.

Dieſe Wahrnehmung erleichterter Vollziehung der beſtehenden Geſetze beſchränkt ſich indeſſen nicht auf die Abgaben allein. Sie dehnt ſich vielmehr überhaupt auch auf die übrigen Geſetze

und Verwaltungsvorſchriften aus und liefert den deutlichſten Beweis dafür, daß ſie den Bedürfniſſen Unſeres Landes und den ihm eigenen Verhältniſſen entſprechen.

Denn Wir haben Gelegenheit, Uns täglich mehr davon zu überzeugen, daß die nun ſeit 12 Jahren beſtehenden Einrichtungen und deren Vollziehung den Bewohnern des Landes zum Bedürfniſſe und zur Gewohnheit geworden ſind. Dieſem Umſtande müſſen Wir es zuſchreiben, daß deren Handhabung den verwaltenden Behörden immer leichter wird.

Vorzugsweiſe gilt dieſes von den Vorſchriften über die Gemeindsverwaltung, deren wohlthätige Wirkung immer allen Einwohnern fühlbarer wird. Denn dieſen entgeht nicht die einfache Bemerkung, daß auch die beſte Ordnung in Erhebung und Vertheilung der Landesſteuern, die wirkſamſte Controle über deren Verwendung, den Steuerbaren nicht gegen Bezahlung von Abgaben, die das wahre Bedürfniß überſteigen, ſichert, wenn nicht auch der Haushalt der Gemeinde, in der er lebt, ſtreng geordnet und wie bei Uns einer genauen Controle oberer Behörden, die ſich unabhängig und frei von localen Privatintereſſen bewegen, unterworfen iſt.

Sichtbar iſt auch der raſchere Gang in der Juſtizverwaltung geworden. Die obern Gerichtsſtellen ſorgen für dieſen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung mit rühmlichem Eifer und ſtrenger als früher werden von ihnen die unterſten Behörden beaufſichtigt und ihre Thätigkeit beobachtet.

Wir haben unter ſolchen allgemeinen Verhältniſſen des Landes alſo nur dahin zu wirken, daß die Lücken und Mängel, die ſich in den beſtehenden Einrichtungen noch zeigen, entfernt werden. Wir genießen des groſſen Vorzugs, daß Wir Uns zu Erreichung dieſes Zwecks nicht an verwickelte und unſichere Theorien, ſondern nur an Uns nahe liegende Erfahrungen zu halten haben.

Auch dieſe Aufgabe durch ihre Mitwirkung im verfaſſungsmäßigen Wege zu löſen, ſind Sie, hochgeehrteſte Herren, aufgefordert und auf Ihre umſichtsvolle Thätigkeit auch in dieſer Beziehung zählen Seine Herzogliche Durchlaucht mit dem vollſten Vertrauen.

Nach beendigtem Vortrag iſt die Verpflichtung des Grafen von Walderdorf als erblichen Mitgliedes der Herrenbank, ſodann diejenige der nach den Miniſterialbekanntmachungen vom 17. Februar und vom 6. d. M. neu gewählten Landesdeputirten Ludwig Oeffner und des Profeſſors Frorath vorgenommen und damit die Feierlichkeit der Eröffnung des Landtages beſchloſſen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 5. den 28. März 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Vollziehung des Zollgeſetzes vom 20. Dezember 1826 betreffend.)

Es iſt wahrgenommen worden, daß ohngeachtet des im Allgemeinen äußerſt mäßigen Anſatzes der im Herzogthum beſtehenden Verbrauchszollabgabe dennoch, beſonders vom Rhein und Main aus, bedeutende Einſchwärzungen zollbarer Waaren ſtatt finden, und einzelne den innern Verkehr im Lande mit zollbaren Waaren betreibende Unterthanen auf dieſe Weiſe die Abgaben, welche zur Erleichterung ſämmtlicher Steuerpflichtigen für die Landeskaſſe erhoben werden ſollen, ſich ſelbſt zueignen, mithin auf Koſten ihrer Mitbürger ſich zu bereichern ſuchen. Theils durch die Localität an den ausgedehnten Ufern des Rhein- und Mainſtroms, theils und vorzüglich durch die nach §. 12. des landesherrlichen Edicts vom 20. December 1826 bisher conceſſionirt geweſenen Waarenniederlagen wird die auch auf die Moralität verderblich einwirkende Einbringung dem Verbrauchszoll unterworfener Gegenſtände ohne Abgabenentrichtung ſo begünſtigt, daß ohne unverhältnißmäßig großen Koſtenaufwand die größte Thätigkeit des zur Aufſicht beſtellten Perſonals nicht zureichend erſcheint, der Landesſteuerkaſſe die ihr geſetzlich zuſtehende Verbrauchszoll-Abgabe möglichſt zu ſichern. Um den hieraus für ſämmtliche Steuerpflichtigen, wie nicht weniger für den Handelsſtand im Allgemeinen entſpringenden großen Nachtheilen abzuhelfen und die Entdeckung der Defraudanten zu erleichtern, gleichzeitig aber auch die bisher beſtandenen Zweifel über die Anwendung der geltenden Beſtimmungen hinſichtlich der Declaration und Verzollung der auf dem Rhein und Main in das Herzogthum eingehenden Waaren und des Verhaltens der Waarenführer zu beſeitigen, werden zur Vollziehung des landesherrlichen Edicts vom 20. Dezember 1826. mit

höchſter Genehmigung nachſtehende weitere Vorſchriften ertheilt und andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Das Anlanden von Fahrzeugen mit zollbaren Gegenſtänden an den Ufern des Mains und Rheins mit Einſchluß der Lahnmündung zu Niederlahnſtein, ſo wie das Ausladen derſelben iſt nur an denjenigen Landungsplätzen geſtattet, welche durch Zollſtöcke mit angemeſſenen Aufſchriften hierzu bezeichnet werden.

§. 2.

Das Anlanden und Ausladen zollbarer Waaren an jeder andern Uferſtelle, ſo wie der Eingang mit zollbaren Waaren in die Mündung der in den Main und Rhein ſich ergießenden Flüſſe oder Bäche mit Ausnahme der Lahn iſt verboten.

Auch dürfen beladene Fahrzeuge außerhalb der bezeichneten Landungsplätze am Rhein und Main den diesſeitigen Ufern ſich, die Fälle ausgenommen, wo die Schifffahrt eine größere Annäherung nothwendig machen ſollte, nicht weiter annähern, als bis zur Entfernung von 50 Schuhen oder 20 Schritten. Das Anlanden und Ausladen beladener Fahrzeuge bei Nacht iſt durchgehends unterſagt.

§. 3.

Obige Verbote treten außer Kraft, wenn ein Fahrzeug wegen Beſchädigung, drohender Gefahr oder jeden anderen Ereigniſſes höherer Gewalt zum Anlanden ꝛc. gezwungen wird, in welchen Fällen nach den Vorſchriften der Flußſchifffahrts-Conventionen zu verfahren iſt. Weitere Ausnahmen von dieſen Verboten wird die Zollverwaltung allerwärts eintreten laſſen, wo ſie die örtlichen oder andere Verhältniſſe nöthig machen.

Dieſelben ſollen auf den Aufſchriften der Zollſtöcke angegeben und in den einſchlagenden Gränzgemeinden öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 4.

Die zum Eingang in das Herzogthum oder zum Durchgang durch dasſelbe beſtimmten zollbaren Gegenſtände müſſen am Tage der Anlandung vor der Ausladung auf der Zollſtätte des Orts, wo ſich der Landungsplatz befindet, die zum weiteren Transport auf der Lahn, ſey es nun zur Conſumtion im Inland oder zum Durchgang, von dem Rhein aus eingehenden Waaren aber auf der Zollſtätte in Niederlahnſtein angezeigt und demnächſt vorſchriftsmäßig verzollt werden.

Ausgenommen von der Erklärung vor der Ausladung ſind Gegenſtände des kleinen Verkehrs, welche die Zollpflichtigen gleich nach der Anlandung aus dem Fahrzeuge zum Behufe der Verzollung auf die Zollſtätte bringen dürfen.

Etwaige weitere Ausnahmen, welche die Oertlichkeit oder ſonſtige Umſtände erheiſchen möchten, wird die Zollverwaltung beſonders verfügen und auf die in §. 3. vorgeſchriebene Weiſe zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 5.

Die Führer von beladenen Fahrzeugen, welche zwar eine Ausladung nicht beabſichtigen, aber ihre

Fahrzeuge über Nacht oder längere Zeit in dem Landungsplatze halten laſſen wollen, haben ebenfalls ihre Waaren am Tage der Anlandung auf der Zollſtätte zu erklären, und den Anordnungen Folge zu leiſten, welche der Zolleinnehmer zur Verhütung von Einſchwärzungen nach Maasgabe ſeiner Inſtruction treffen wird. Dieſelbe Verbindlichkeit liegt den Führern der in den Hafen zu Rüdesheim eingehenden beladenen Fahrzeuge auf.

Wenn zollbare Waaren während des Haltens der Fahrzeuge in einem Landungsplatze oder in dem Hafen zu Rüdesheim die Beſtimmung des Eingangs oder Durchgangs erhalten, ſo muß hiervon ebenfalls vor der Ausladung zum Behufe der Verzollung die Anzeige auf der Zollſtätte gemacht werden.

§. 6.

Den Zollangeſtellten iſt der Eintritt in die gelandeten Fahrzeuge geſtattet, worin ſie jedoch ſpecielle Unterſuchungen nur bei Tageszeit und unter Zuziehung des Ortsſchultheißen oder eines ſonſtigen Mitglieds des Ortsvorſtandes vornehmen dürfen.

§. 7.

In ſämmtlichen Gränzorten des Rheins und Mains ſollen Niederlagen von Kaffee, Zucker und ſonſtigen Colonialwaaren, wie ſolche nach §. 12. des Edicts vom 20. Dezember 1826 bisher conceſſionirt waren, fernerhin nicht mehr beſtehen. Die in dieſe Orte gehenden Waaren der genannten Art unterliegen vielmehr gleich bei dem Eingang ohne alle Rückſicht auf deren weitere Beſtimmung der Verzollung nach der erſten Abtheilung des Tarifs.

Die gegenwärtig noch lagernden Colonialwaaren bleiben unter der Zollaufſicht, bis deren Wiederausfuhr oder Verzollung innerhalb der geſetzlichen Friſt ſtatt gehabt hat.

§. 8.

Als Uebertretung gegenwärtiger Vorſchriften ſollen angeſehen und nach Maasgabe des landesherrlichen Edicts vom 20. Dezember 1826 beſtraft werden

mit Confiscation der Waare und einer Geldbuße von wenigſtens fünf und höchſtens Einhundert fünfzig Gulden, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausſtrafe von fünf Tagen bis zu ſechs Monaten:

1. Das Ausladen zollbarer Waaren an Nichtlandungsplätzen (§. 2.), ſo wie an den Landungsplätzen ohne vorherige Anzeige (§. §. 4 und 5.)
2. Der Eingang mit zollbaren Waaren in die Mündung der in den Main und Rhein ſich ergießenden Flüſſe und Bäche mit Ausnahme der Lahn (§. 2.), und bei den in die Lahn eingehenden Fahrzeugen mit zollbaren Waaren das Vorbeifahren an der Zollſtätte in Niederlahnſtein ohne vorgängige Declaration und Verzollung (§. 4.)

§. 9.

Alle weiteren Uebertretungen ſollen mit einer Ordnungsſtrafe von 30 Kreuzern bis zu fünfzig Gulden geahndet werden. Dahin gehören:

1. das bloſe Anlanden mit zollbaren Waaren an einem Platze, welcher nicht Landungsplatz iſt, ſo wie an den Landungsplätzen bei Nacht, ingleichen das Annähern mit beladenen Fahrzeugen an ein diesſeitiges Uferaußerhalb der Landungsplätze über die Entfernung von 50 Schuhen oder 20 Schritten (§. 2.),

2. die Unterlaſſung der Erklärung der in einem Landungsplatze eingegangenen Waaren vor dem Eintritte der Nacht, ſo wie jede unrichtige Erklärung der Ladungen von blos gelandeten Fahrzeugen (§. §. 4 und 5.)

3. jede Zuwiderhandlung gegen die zur Vollziehung der vorliegenden Beſtimmungen von der Zollverwaltung getroffenen und gehörig bekannt gemachten Verfügungen.

§. 10.

Wegen des Verfahrens bei vorkommenden Uebertretungen der gegenwärtigen Vorſchriften, wegen Vertheilung der Strafgelder ꝛc. gelten die Beſtimmungen in den §. §. 15. 16 und 17. des mehrerwähnten Zolledicts. Die Ordnungsſtrafen nach §. 9. haben bis zum Betrage von fünfzehn Gulden die Herzoglichen Aemter zu erkennen. Alle übrigen Strafen ſpricht die Herzogliche Landesregierung aus.

§. 11.

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Vorſchriften, ſo weit ſolche nicht die Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen betreffen, wird Herzogliche General-Steuerdirection beauftragt.

Wiesbaden, den 6. März 1829.

Herzogliches Staatsminiſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. von Preuſchen.

(Die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienſt betreffend.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Candidaten, welche der Staatsfinanzverwaltung im Allgemeinen ſich vorzugsweiſe zu widmen wünſchen, zweckmäßig nur in der erſten Abtheilung der Prüfungscommiſſion geprüft werden können, indem ein lediglich auf Arithmetik, Nationaloeconomie und Lehre von der Beſteurung gerichtetes Examen den Bedürfniſſen des Staatsdienſtes nicht entſpricht und durch die praktiſche Beſchäftigung einzelner beſonders qualificirter Individuen als freiwilliger Arbeiter oder als Diurniſten bei den Behörden vollkommen erſetzt wird.

Es finden daher Prüfungen in der Staatsfinanzwiſſenſchaft bei Herzoglicher Rechnungskammer nicht mehr ſtatt und wird vielmehr unter Erläuterung und Modification der Verordnung vom 26 Febr. 1816 feſtgeſetzt,

1. daß alle diejenigen, welche ſich dem höheren Staatsdienſt im Allgemeinen widmen wollen, der vorſchriftsmäßigen Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften bei Herzoglicher Prüfungscommiſſion,

2. diejenigen aber, welche ſich einem ſpeciellen ganz oder theilweiſe in dem Reſſort der Herzoglichen

Landes-Regierung begriffenen wiſſenſchaftlichen oder techniſchen Fache, der Heilkunde, Theologie, dem höhern Lehrfache, der Forſt-, Berg- und Baukunde mit deren Hülfswiſſenſchaften widmen, ſtets der Prüfung bei dieſer Behörde unterworfen ſind.

Wiesbaden, den 10. März 1829.

Herzogliches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. Stein.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Langenſchwalbach für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Adolphseck iſt die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Hettenhain von drei Viertel, den Gemeinden Springen und Watzelhain von einem ganzen, den Gemeinden Grebenroth, Haimbach, Langſchied, Lindſchied, und Martenroth von einem und einem halben, den Gemeinden Obermeilingen und Schlangenbad von zwei und den Gemeinden Hohenſtein und Huppert von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zwanzig Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebungen.

Wiesbaden, den 28. Februar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Amt Idſtein für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Camberg und Würges iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Eiſenbach, Erbach und Bockenhauſen von Einem, den Gemeinden Dombach und Niederſelters von einem und einem halben und der Gemeinde Oberſelters von zwei Steuerſimpeln in dem von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Termine geſtattet worden.

Die übrigen 25 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 3. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Bogner.

(Nachträgliches Steuer-Ausſchreiben für die Gemeinde Patersberg Amts St. Goarshauſen für das Jahr 1829.)

Statt des in der Bekanntmachung vom 22. Januar dieſes Jahres der Gemeinde Patersberg zu

erheben bewilligten ein Viertel Steuerſimpels iſt derſelben nach dem feſtgeſetzten Gemeinde-Budjet die Erhebung eines ganzen Steuerſimpels zu Beſtreitung ihrer diesjährigen laufenden Ausgaben geſtattet worden.

Wiesbaden, den 5. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Hadamar für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Niederhadamar iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Dorndorf, Mühlbach, Oberzeuzheim, Offheim, Steinbach und Wilſenroth von einem, der Gemeinde Oberweier von einem und einem Viertel, den Gemeinden Frickhofen und Hangenmeilingen von einem und einem halben, den Gemeinden Ahlbach, Dorchheim, Heuchelheim und Niederweier von zwei, der Gemeinde Malmeneich von zwei und einem Viertel, der Gemeinde Waldmannshauſen von zwei und einem halben, und der Gemeinde Hadamar von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 11. März 1829.

Herzogl. Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Rau.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Bleſſenbach und Münſter iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Falkenbach, Hofen, Laubuseſchbach und Wirbelau von drei Viertel, den Gemeinden Gaudernbach, Obertiefenbach und Wolfenhauſen von einem, den Gemeinden Steeten und Weyer von einem und einem halben, den Gemeinden Arfurt und Schadeck von zwei und der Gemeinde Ennerich von zwei und einem halben Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet werden.

Die übrigen ſieben Gemeinden beſtreiten ihre diesjährigen Ausgaben ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 11. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Nachträgliches Steuer-Ausſchreiben für die Gemeinde Preßberg Amts Rüdesheim für das Jahr 1829.)

Statt des in der Bekanntmachung vom 13. vorigen Monats der Gemeinde Preßberg zu erheben bewilligten halben Steuerſimpels iſt derſelben die Erhebung von zwei Steuerſimpeln zu Beſtreitung ihrer diesjährigen laufenden Ausgaben geſtattet worden.

Wiesbaden, den 21. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

Dienſtnachrichten.

An die Stelle des nach Uſingen verſetzten Pfarrers und Schulinſpectors Senfft von Selters, iſt der Pfarrer Jüngſt zu Merenberg zum Schulinſpector für den erſten Schulbezirk des Amts Weilburg beſtellt und dem erſteren die durch die Verſetzung des Pfarrers Spieß von Uſingen nach Ems erledigte Schulinſpection des 1ten Bezirks des Amts Uſingen übertragen worden.

Robert Rudolph Haas aus Dillenburg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 6. den 4. April 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Polizei-Vorſchriften zur Verbeſſerung der Rindvieh- und Schweine-Zucht.)

Die inländiſche Viehzucht hat zwar nach der in früheren Verfügungen durch Uns getroffenen Einleitung in der neueren Zeit bedeutende Fortſchritte gemacht, es läßt ſich jedoch nicht verkennen, daß ſolche noch nicht auf derjenigen Stufe der Vollkommenheit ſich befindet, welche wünſchenswerth iſt.

Um nun den Einwohnern des Herzogthums, welche ein wichtiges Capital in ihrem Viehſtand beſitzen, die Verbeſſerung deſſelben zu erleichtern, haben Wir nach eingezogenem umfaſſendem Gutachten anerkannter Sachverſtändigen nachfolgende polizeiliche Vorſchriften zu erlaſſen beſchloſſen:

§. 1.

I. Eigenſchaften, welche bei den zur Nachzucht beſtimmten Thieren erforderlich ſind.

1. Rindvieh.

2. Bullen.

Die aus Gemeindekaſſen anzuſchaffenden oder ſonſten bei öffentlichen Heerden zur Nachzucht zu verwendenden Bullen ſollen einen durchaus fehlerfreien Körperbau haben, und von anerkannt guter Race ſeyn. Da in den verſchiedenen Gegenden des Landes nach Lage und Clima verſchiedene Viehgattungen und zwar eine vor der andern gedeihen und mit Nutzen gebraucht werden, ſo z. B. daß nach den gemachten Erfahrungen in den höhern Gegenden namentlich auf dem Weſterwalde das Weſterwälder und Vogelsberger Vieh, in den niedern Gegenden des Landes namentlich am Rhein, an der Lahn, am Main, an der Ahr und Dill das Oberländer-, das große Schweizer- und Niederländer Vieh, den Vorzug verdient, ſo ſoll bei Anſchaffung edler Bullen hierauf Rückſicht genommen und in den verſchiedenen Gemeinden des Landes zu den öffentlichen Heerden kein Bulle von einer Viehgattung zugelaſſen werden, der nach dem techniſchen Gutachten des Thierarztes für fortſchreitende Veredlung der Viehzucht nach der örtlichen Lage offenbar ſchädlich wäre.

In der Regel dürfen die Bullen nicht unter zwei und nicht über ſechs Jahre alt ſeyn. Nur ausnahmsweiſe können ſolche, wenn ſie ſehr kräftig und reichlich genährt ſind, auch ſchon von dem achtzehnten Monat an zur Bedeckung, jedoch nur mit möglichſter Schonung gebraucht werden.

Eben ſo laſſen ſich auch ältere, wenn ſie von ausgezeichnet ſchönem Körperbau, ſehr fruchtbar und nicht zu ſchwer geworden ſind, bis nach zurückgelegtem ſiebenten oder ſelbſt achten Lebensjahr hierzu verwenden.

§. 2.

b. Kühe.

Rinder können vor zurückgelegtem achtzehntem Monat nicht zu dem für die Gemeinde-Heerde beſtimmten Ochſen zugelaſſen werden, und wenn ſie nicht von ſehr kräftigem Körperbau und dabei wohl genährt ſind, ſo iſt den Eigenthümern zu empfehlen, dieſes zu verſchieben, bis ſie zwei oder zwei und ein halbes Jahr alt geworden ſind.

§. 3.

2. Schweine.

a. Eber.

Die Eber, welche aus den Gemeinde-Caſſen angeſchafft oder ſonſten bei den öffentlichen Heerden zur Nachzucht gebraucht werden, ſollen von fehlerfreiem Körperbau und ein volles Jahr alt ſeyn. Beſonders kräftige und frühreife Thiere können ausnahmsweiſe auch ſchon mit dem zehnten Monate hierzu verwendet werden. Mit dem dritten Jahre ſind die Eber wieder abzuſchaffen.

§. 4.

b. Mutterſchweine.

Bei Mutterſchweinen fällt die Zeit der höchſten Fruchtbarkeit zwiſchen den neunten und achtzehnten Monat ihres Alters. Vor jenem Zeitpuncte ſind ſie zur Nachzucht nicht tauglich, und dürfen nicht zu jenen Ebern gebracht werden.

§. 5.

II. Trennung der weiblichen u. männlichen Thiere und Sorge für angemeſſene Bewegung.

So lange die Bullenkälber mit der ganzen oder mit der jungen Heerde gehen, müſſen ſie genau beobachtet, und ſobald ſich der Geſchlechtstrieb bei ihnen regt, davon getrennt werden.

1. Sprungplätze und Verbot den Bullen zur Heerde zu treiben.

Die Bullen ſollen niemals zur Heerde getrieben werden. Da die bisherige Erfahrung jedoch gezeigt hat, daß die Bullen, welche ganz im Stalle gehalten werden, oft ſehr ſchwer zu behandeln ſind und den weiblichen Thieren bisweilen gefährlich werden, auch an Brauchbarkeit für die Nachzucht verlieren, ſo ſoll in denjenigen Gemeinden, wo Weidbenutzung ſtatt findet, eine Trennung der Rindviehheerde in der Art ſtatt finden, daß die Bullen täglich einige Stunden mit den geeigneten Kühen ins Freie, entweder auf einen beſondern dazu beſtimmten Platz oder auf Gemeindeweidboden jedoch abgeſondert von der übrigen Heerde getrieben werden; in denjenigen Gemeinden aber, wo ganze Stallfütterung eingeführt iſt, ſoll in der Nähe des Ortes ein der Zahl des Viehes entſprechender eingeſchloſſener Platz eingerichtet werden, der nach Lage und Umſtänden mit Bäumen bepflanzt werden kann, und zu dem doppelten Zweck zu benutzen iſt, daß abwechſelnd etwa nach halben Tagen ſowohl die Bullen mit geeigneten Kühen, als auch nach §. 6. das junge Vieh dahin getrieben werden.

§. 6.

2. Anlage von Tummel- oder Weide-Plätzen.

Da es für das Gedeihen des Rindviehs von anerkannt wohlthätigem Einfluß iſt, wenn daſſelbe täglich, ſey es auch nur auf kürzere Zeit, ins Freie gebracht wird, welches an denjenigen Orten, wo die Weidebenutzung nicht mehr beſteht, ſondern die ganze Stallfütterung eingeführt iſt,

beſondere Berückſichtigung verdient; und da es älteren Thieren zwar weniger ſchadet, wenn ſie nur ſelten, etwa nur beim Tränken den Stall verlaſſen, für das junge Vieh aber, deſſen Körper noch nicht ausgewachſen, es nützlich iſt, ihm Gelegenheit zu größerer Bewegung zu verſchaffen, ſo ſoll da, wo es etwa noch nicht geſchehen iſt, ein Diſtrict auserwählt und beſtimmt werden, wohin das junge Vieh getrieben werden kann, um der Natur gemäß ſeine Kräfte üben, den Körper frei bewegen und an die Luft und den Einfluß der wechſelnden Witterung ſich gewöhnen zu können.

Wir überlaſſen es den Ortsvorſtänden unter Anleitung der Herzoglichen Aemter nach §. 5. hierfür die geeignete Vorſorge zu treffen.

III. Anſchaffung und Unterhaltung der Bullen und Eber.

1. Anſchaffung.

a. Nach vorheriger Unterſuchung durch den Bezirks-Thierarzt.

§. 7.

Zur Nachzucht dürfen nur ſolche Bullen und Eber für die gemeine Heerde angeſchafft und gehalten werden, welche von dem Bezirks-Thierarzt vorher unterſucht und nach den in den §. §. 1 und 3. enthaltenen Beſtimmungen für tauglich erkannt worden ſind.

b. Verbindlichkeit zur Beſtreitung der Koſten.

§ 8

Die Verbindlichkeit zur Beſtreitung der Koſten für Anſchaffung des Mannviehs bleibt unverändert wie bisher beſtehen, und wo ſolche den Gemeinden obliegt, wird daſſelbe von dem Ortsvorſtand angekauft und die Koſten werden nach Maßgabe des §. 13. des Edicts über die Gemeinde-Verwaltung aus den Gemeinde-Caſſen bezahlt.

Nur in ganz beſonderen Fällen werden wir ausnahmsweiſe geſtatten, daß die Stellung des Faſſelviehes demjenigen, welcher die Unterhaltung desſelben gepachtet hat, überlaſſen werde.

c. Nöthige Anzahl der Bullen und Eber mit Rückſicht auf die Gröſe der Heerde.

§. 9.

Da die über das Verhältniß des Faſſelviehs zur Heerde beſtehenden Vorſchriften ſich bisher als zweckmäßig bewährt haben, ſo behält es hierbei auch fernerhin ſein Bewenden. In den kleinen Gemeinden alſo, wo zwar nicht die volle Anzahl der von einem Bullen möglicherweiſe zu bedeckenden Kühe, aber doch wenigſtens vierzig Stück Zuchtkühe vorhanden ſind, iſt ein eigener Bulle zu halten.

In den größern Gemeinden dagegen, wo mehr als achtzig dergleichen ſich befinden, iſt ein zweiter und ſofort von achtzig zu achtzig Kühen ein weiterer Bulle von der Gemeinde, oder von demjenigen, welchem anſtatt derſelben die Verbindlichkeit zu einer ſolchen Leiſtung nach rechtlichem Herkommen obliegt, anzuſchaffen. Ebenſo ſoll in jeder Gemeinde, in welcher wenigſtens fünfzehn Mutterſchweine ſind, Ein Eber gehalten werden, und iſt die Zahl der Mutterſchweine bei der Heerde mehr als dreißig Stück, ſo muß die Gemeinde, oder wem ſonſten die Verbindlichkeit dazu rechtsbegründet obliegt, einen zweiten und in gleichem Verhältniß fort eine größere Zahl von Zuchtebern anſchaffen.

2. Unterhaltung

a. Beſtreitung der Koſten.

§. 10.

Auch in Anſehung der Verbindlichkeit zur Uebernahme der Koſten, welche durch die Unterhaltung des Faſſelviehs verurſacht werden, verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung unverändert. In denjenigen Orten, wo dieſe Unterhaltung der Gemeinde ganz oder theilweiſe obliegt, werden die Koſten dafür, ſo wie diejenigen der Anſchaffung aus der Gemeinde-Caſſe beſtritten.

§. 11.

b. Art und Weiſe der Unterhaltung.

Das Zuchtvieh, welches die Gemeinden anſchaffen, darf weder von den Viehbeſitzern auf der Reihenfolge unterhalten, noch auch zu dem Ende an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

§. 12.

c. Perſonen, an welche die Unterhaltung zu überlaſſen iſt.

Die Unterhaltung und Verpflegung des Faſſelviehs der Gemeinden iſt vielmehr nur an ſolche Gemeindeglieder zu überlaſſen, welche ſich die Wartung und Pflege ihres eigenen Viehs vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, und von denen zu erwarten ſteht, daß ſie die Mittel und den Willen beſitzen, das ihnen anvertraute Vieh auf gleiche Weiſe gut zu behandeln. Wenn ſich mehrere Viehzüchter, bei welchen obengedachte Eigenſchaften eintreten, an den Orten, wo die Mittel der Gemeindecaſſe beſchränkt ſind, zur Erleichterung der Letzteren dahin vereinigen wollen, daß entweder jeder von ihnen das Faſſelvieh abwechſelnd ein Jahr lang gegen eine herabgeſetzte Vergütung unterhalte, oder daß ſolches dem Wenigſtnehmenden unter den gleich gut qualificirten Viehhaltern überlaſſen werde, ſo kann dieſes ausnahmsweiſe nachgegeben werden.

§. 13.

d. Bedingungen, welche in den Accord aufzunehmen ſind.

Die über die Unterhaltung und Verpflegung abzuſchließenden Accorde ſollen außer den erforderlichen allgemeinen Beſtimmungen auch noch insbeſondere folgende Bedingungen enthalten:

1. Das Zuchtvieh muß ſeiner Natur und Beſtimmung gemäß gut behandelt und gepflegt werden und kräftiges, nahrhaftes Futter in vollſtändiger Quantität erhalten. Zur Beurtheilung, ob dieſer Verbindlichkeit Genüge geſchehe, iſt der Uebernehmer dem Ausſpruche der Schultheißen und des Bezirks-Thierarztes unbedingt unterworfen.
2. Der Ortsvorſtand hat in dem Fall, wenn der Verpfleger nach dem Erkenntniß des Schultheißen und Bezirks-Thierarztes die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder das ihm anvertraute Thier vernachläſſiget, die Befugniß, den Accord aufzuheben, und einen neuen abzuſchließen, auch den Erſatz des der Gemeinde-Caſſe durch die Vernachläſſigung des Stückes Vieh oder durch den anderweiten Accord erwachſenden Schadens von jenem anzuſprechen.
3. In dem Fall, wo das Thier vor Ablauf des Accords fällt, oder wegen Untauglichkeit abgeſchafft werden muß, iſt der Contract ſofort als erloſchen zu betrachten, und der Verpfleger kann die Zahlung der Accordſumme nur nach Maßgabe der Zeit der wirklich geleiſteten Verpflegung anſprechen.

Der Accord iſt von dem Ortsvorſtand mit dem Verpfleger abzuſchließen und vom Amt zu beſtätigen.

§. 14.

e. Sprunghafer.

Der Sprunghafer, welcher anſtatt des an vielen Orten früherhin üblich geweſenen Sprunggeldes, zur Erleichterung der Gemeinde-Caſſen rückſichtlich der aus den letztern zu beſtreitenden Unterhaltungskoſten erhoben wird, iſt wie bisher an denjenigen, welcher die Unterhaltung des Faſſelviehes von der Gemeinde contractmäßig mit Einſchluß des Sprunghafers übernommen hat, zu entrichten. — Er wird von jeder Kuh, welche zum Bullen getrieben worden, und wirklich aufgenommen hat, mit einem Viertel, und von jedem Mutterſchweine, welches von dem Eber aufgenommen hat, mit einem Achtel eines Mainzer Malters Hafers erhoben. Die Erhebung geſchieht nach der von dem Hirten zu führenden Liſte über die Kühe und Mutterſchweine, welche trächtig geworden ſind, an einem

im Monat November von dem herzoglichen Schultheiſſen anzuberaumenden Tag durch den Gemeinde-Rechner und von dieſem wird der Hafer alsdann im Ganzen gegen Quittung abgegeben.

Wir behalten Uns übrigens vor, ſobald es der Zuſtand der einzelnen Gemeinde-Caſſen erlaubt, unter Berückſichtigung der Wünſche der Gemeinden mit Bezug auf §. 13 des Communal-Edicts nach Umſtänden den Sprunghafer wieder in ein Sprunggeld zu verwandeln, die obenbemerkten Quantitäten herabzuſetzen oder die Entrichtung dieſer Abgabe ganz aufzuheben.

Wo eine Abänderung auf eine oder die andere Weiſe mit Unſerer Bewilligung bisher ſchon ſtattgefunden hat, behält es bis auf weitere Verfügung auch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 15.

IV. Vollziehung.
1. Aufſicht.
a. Eigenſchaften und Annahme der Viehhirten.
Hirtenlohn.

Bei der Annahme der Hirten iſt darauf zu ſehen, daß wo möglich ſolche Perſonen dazu gewählt werden, welche ſich eine genaue Kenntniß von den gegenwärtigen Vorſchriften ſowohl, als denen über die Benutzung der Weiden erworben haben. Die Thierärzte werden hierbei den Gemeinden mit Rath und Nachrichten an Handen gehen.

Nach den bisher beobachteten Grundſätzen bleiben die Viehhalter auch in der Folge verbunden, den Hirtenlohn nach Verhältniß der Anzahl ihres Viehs, welches ſie zur Heerde treiben, zu entrichten. Nur bei wohlſtehenden Gemeinden kann, wenn es der Wunſch des größern Theils der Gemeindeglieder iſt, ausnahmsweiſe ein Beitrag hierzu aus der Gemeinde-Caſſe geleiſtet oder nach Umſtänden auch die Zahlung des ganzen Lohns hierauf übernommen werden.

§. 16.

b. Schultheißen und Thierärzte.

Die herzoglichen Schultheiſſen werden es ſich, vermöge der denſelben übertragenen örtlichen Verwaltung und Sorge für die Wohlfahrt der Gemeinden, beſonders angelegen ſeyn laſſen, durch ſachgemäße Vollziehung dieſer Anordnungen die Verbeſſerung der Viehzucht zu erreichen.

Die Bezirks-Thierärzte haben die Unterſuchung vor der Anſchaffung des Zuchtviehs mit vorzüglichem Fleiße und Aufmerkſamkeit vorzunehmen und die Atteſtate über die Tüchtigkeit und Güte derſelben, für deren Richtigkeit ſie verantwortlich ſind, nach folgenden Haupterforderniſſen mit der größten Vorſicht zu ertheilen.

Die Zeugniſſe müſſen enthalten:

1. eine genaue Beſchreibung des Thieres nach Farbe, Abzeichen und Körperbau, mit beſonderer Berückſichtigung aller zur Zucht weſentlichen und auf die Nachzucht Einfluß habenden Körpertheile,
2. genaue Angabe des Alters nach dem Zahnwechſel,
3. Angabe der Race,
4. ein beſtimmtes Gutachten über die Tauglichkeit zur Zucht.

Die Thierärzte werden ferner hiermit angewieſen, zu Anfang eines jeden Jahres das Zuchtvieh und die Viehheerden von ſämmtlichen Gemeinden innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks zu beſichtigen, und über den Zuſtand und die Beſchaffenheit derſelben ein Rundreiſe-Protocoll aufzunehmen. Die Bullen und Eber, welche hierbei untauglich erſcheinen und durch andere erſetzt werden müſſen, haben ſie den betreffenden Aemtern zu bezeichnen und überhaupt denſelben die ihnen in dieſer Hinſicht ſonſt noch ſachdienlich ſcheinenden Beobachtungen und Bemerkungen mitzutheilen. Die Rundreiſe-Protocolle, ſo wie die den herzoglichen Aemtern gemachten Mittheilungen ſind demnächſt von den Bezirks-Thierärzten mit erläuterndem Bericht insbeſondere über die etwa zweckdienlich ſcheinenden allgemeinen Anordnungen und ſolche Gegenſtände, wo ſie ſich mit den herzoglichen Aemtern über bereits erlaſſene oder noch zu

erlaſſende Verfügungen nicht haben vereinigen können, an den Medicinalbeamten ihres Wohnortes einzuſenden, welcher ſolche mit den ihm gut dünkenden Bemerkungen Uns zur Einſicht und Verfügung vorlegen wird.

§. 17.

2. Beſtrafung der Uebertretung von Seiten der Viehhalter und Viehhirten.

Die gegen die in dieſer Verordnung enthaltenen Beſtimmungen vorkommenden Uebertretungen von Seiten der Viehhalter und Viehhirten ſollen mit Rückſicht auf die obwaltenden beſchwerenden Umſtände mit einer Strafe von Einem bis Drei Gulden, wovon die Hälfte dem Denuncianten als Belohnung hinzuweiſen iſt, belegt werden, und wenn der Angeſchuldigte eingeſteht, ſo iſt die Strafe von dem herzoglichen Schultheißen anzuſetzen.

Viehhirten, welche ſich wiederholte Ueberſchreitungen zu Schulden kommen laſſen, ſollen auſſerdem auch nicht mehr als ſolche beibehalten, und ebenſo wenig von andern Gemeinden angenommen werden.

§. 18

3. Beſchwerden über Untauglichkeit oder ſchlechte Unterhaltung des Faſſelviehs werden im Adminiſtrativweg erledigt.

Bei Beſchwerden wegen anerkannter Unbrauchbarkeit des Faſſelviehes durch Alter oder ſonſtige organiſche Fehler oder wegen ſchlechter Unterhaltung und Verpflegung deſſelben bleiben die herzoglichen Aemter auch ferner angewieſen, zu deren Beſeitigung ſachgemäße polizeiliche Maßregeln alsbald eintreten zu laſſen und für die Anſchaffung anderer guten Bullen oder Eber zu ſorgen.

§. 19.

Vorſtehende polizeiliche Vorſchriften finden da keine Anwendung, wo einzelne Einwohner ſich Bullen oder Eber für ihren eigenen Viehſtand halten.

§. 20.

Die herzoglichen Beamten und Medicinalbeamten werden, inſoweit es ihren Geſchäftskreis betrifft, die gegenwärtige generelle Verfügung vollziehen.

Wiesbaden, den 15ten Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Sainſcheid iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Berod, Giroth, Kölbingen mit Möllingen, Kuhnhöfen, Pütſchbach und Sainerholz von einem, den Gemeinden Arnshöfen mit Etzelbach, Ettinghauſen, Ewighauſen, Guckheim mit Wörsdorf, Kleinholbach, Rothenbach mit Himburg und Pfeiffenſterz und Weidenhahn von einem und einem halben, der Gemeinde Großholbach von einem und drei Viertel, den Gemeinden Bilkheim, Girckenroth, Herſchbach mit Wirſcheid, Hundſangen, Mähren und Oberſain mit Haindorf von zwei, den Gemeinden Meudt, Brändſcheid, Caden mit Elben, Elbingen, Hahn, Oberérbach, Roth mit Salz, Ruppach, Wallmenrod und Zehnhauſen von zwei und einem halben und den Gemeinden Dahlen mit Langwieſen, Düringen, Ehringhauſen, Eiſen, Goldhauſen, Härtlingen, Molsberg, Niederſain, Oberhauſen, Steinefrenz und Weroth von drei Steuerſimpeln in den vom Herzoglichen Amt feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen neun Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, am 13. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Marienberg für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge iſt den Gemeinden Marienberg, Büdingen und Stein mit Neukirch die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Bach, Bellingen, Dreisbach, Fehl mit Ritzhauſen, Hintermühl, Schönberg und Stangenroth von einem, den Gemeinden Höhn mit Urdorf, Rotzenhahn, Stockum, Todtenberg und Unnau von einem und einem halben, den Gemeinden Grosſeifen, Haardt, Langenbach und Stockhauſen mit Illfurth von einem und drei Viertel, den Gemeinden Eichenſtruth, Hahn, Hinterkirchen, Kackenberg, Langenhahn, Löhnfeld, Oellingen, Weiſenberg und Willingen von zwei, den Gemeinden Bretthauſen und Liebenſcheid von zwei und einem halben und der Gemeinde Zinnhain von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen acht Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 24. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Amte Naſſau für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Rechnungs-Ueberſchläge, iſt der Gemeinde Seelbach die Erhebung von einem Viertel, den Gemeinden Ems und Kördorf von einem halben, und den Gemeinden Attenhauſen und Oberwies von einem Steuerſimpel, zur Beſtreitung ihrer Ausgaben, in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden.

Die übrigen neun und zwanzig Gemeinden bedürfen für dieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, am 24. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden im 1ten Regiment nachſtehendes Avancement zu beſtimmen, und den bisherigen Unterlieutenant Friedrich Forel zum Oberlieutenant, ſo wie den Cadetten Georg von Tſchudi zum Unterlieutenant zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Geheimen Legationsrath von Röntgen geſtattet, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Belgiſchen Löwen, ſo wie das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Großbrittanien und Hannover verliehene Ritterkreuz des Guelphenordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Durchlaucht der Herzog haben ferner an die Stelle des verſtorbenen Obermedicinalraths Victrarius zu Uſingen zum Medicinalbeamten des Amts Uſingen den Medicinalrath Vogler von Wallmeroth, zu deſſen Nachfolger als Medicinalrath des Amts Meudt den Medicinalaſſiſtenten Müller von Dillenburg, zum Medicinalaceeſſiſten nach Dillenburg den bisherigen Medicinalaceeſſiſten Kleinſchmidt zu Marienberg, und an deſſen Stelle den bisherigen Medicinalaceeſſiſten Dresler zu Runkel zum Medicinalaceeſſiſten nach Marienberg zu ernennen geruht.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 7. den 11. April 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Polizei-Verordnung, die reiſenden Handwerksgeſellen betreffend.)

Das zweckloſe Umherreiſen wandernder Handwerksgeſellen, welche arbeitsſcheu nur von milden Spenden zu leben beabſichtigen, hat ſich auf den das Herzogthum in allen Richtungen durchziehenden Landſtraßen ſo ſehr vermehrt, daß die, nach vollzogener Einrichtung der allgemeinen Armenpflege, hinſichtlich der Inländer unterdrückte Bettelei ſich durch jene Ausländer immer wieder erneuert und nicht nur zur vielfachen Beläſtigung wird, ſondern auch die öffentliche Sicherheit gefährdet. Um dieſen durch das Zurückweiſen jener Handwerksgeſellen von den Gränzen benachbarter Staaten noch vergrößerten Unzuträglichkeiten zu begegnen, wird nach dem Vorgange anderer Regierungen und zur gleichmäßigen Unterſtützung der von denſelben zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit ergriffenen Maßregeln mit Höchſter Genehmigung Nachſtehendes verordnet:

1. Den nicht aus dem Herzogthum gebürtigen Handwerksgeſellen, welche um Arbeit zu ſuchen wandern, iſt nur alsdann der Eintritt in das Herzogthum zu geſtatten, wenn ſie
   a) mit einem gültigen Reiſepaß oder einem Wanderbuche, worin ihr Signalement eingetragen iſt, und zugleich mit einer Beſcheinigung der überſtandenen Blatternkrankheit oder erhaltenen Impfung der Schutzpocken verſehen ſind und
   b) darüber ſich genügend ausweiſen, daß ſie während der zwei letzten Monate mindeſtens einmal Vierzehn Tage lang in Arbeit geſtanden haben und wenigſtens fünf Gulden Reiſegeld beſitzen, ferner auch
   c) ein Felleiſen beſitzen, welches die unentbehrlichen Kleidungsſtücke in brauchbarem Zuſtande enthält, und endlich
   d) in ihrem Wanderbuche nicht ſchon als Bettler bezeichnet ſind.

2. Werden dergleichen Handwerksgeſellen, welchen nach den eben angeführten Beſtimmungen der Eintritt in das Herzogthum nicht geſtattet iſt, darin betroffen, ſo ſind ſie, ſofern ſie mit einem gültigen Paſſe oder Wanderbuche, wie oben Ziffer 1. a) beſtimmt iſt, verſehen ſind, und ihnen kein ſonſtiges Vergehen zur Laſt liegt, über die Gränze, woher ſie gekommen ſind, zurückzuweiſen. Sind ſie aber ohne Legitimation durch Reiſepaß oder Wanderbuch, ſo ſind ſie als Vagabunden anzuſehen und zu behandeln, wobei die deshalb beſtehenden Vorſchriften und wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten geſchloſſenen Conventionen zur Anwendung kommen.
3. Bei blos durchreiſenden Handwerkern, deren Rückkehr in ihre Heimath ſie auf dem nächſten oder bequemſten Wege durch das Herzogthum führt, haben die Polizeibehörden nicht ſo genau auf die Ziffer 1., b) c) d) beſtimmten Vorſchriften zu halten, jedoch iſt auf deren Reiſepaß oder Wanderbuch zu bemerken: Reiſt durch nach N. (hier iſt der Name des nächſten Gränzorts, wo der Reiſende in das benachbarte Staatsgebiet übertritt, einzutragen:)
4. Werden dergleichen Reiſende, welche durch das Herzogthum paſſirt ſind, an der Gränze des benachbarten Staats zurückgewieſen, ſo ſind ſie auf dem kurzeſten Wege nach ihrer Heimath hin zu dirigiren, und ſolches iſt auf ihre Legitimationsurkunde ausdrücklich einzutragen.
5. Verlaſſen die aus dem Herzogthum Zurückgewieſenen den ihnen vorgeſchriebenen Weg, ſo ſind ſie mit ein- bis dreitägigem Arreſt bei ſchmaler Koſt zu beſtrafen und mit Escorte über die Gränze zu bringen.
6. Da den Handwerksgeſellen, welchen nach vorgängiger Legitimation Ziffer 1. das Arbeitſuchen im Herzogthum geſtattet worden iſt, in den Gemeinden der Amtsſitze und der Badeorte ein Reiſegeld verabreicht wird, ſo ſind dagegen auch die bettelnden Handwerksgeſellen mit der geſetzlichen Strafe von ein- bis achttägigem Gefängniß für den erſten Fall, und deſſen Verdoppelung im Wiederholungsfalle zu belegen, nach deren Verbüßung der Beſtrafte mit jedesmaliger Bemerkung dieſer Beſtrafung in ſeinem Wanderbuche oder Paß auf dem Wege nach ſeiner Heimath über die Gränze gebracht werden ſoll. Zum drittenmal auf dem Betteln Betroffene ſollen als Vagabunden angeſehen und als ſolche auf dem Schub in ihre Heimath dirigirt werden.
7. Dieſe Verordnung ſoll mit dem 1 Mai dieſes Jahres in Vollziehung treten.

Wiesbaden, den 1. April 1829.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge iſt der Gemeinde Kroppach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Lautzenbrücken, Luckenbach, Streithauſen und Welkenbach von einem, den Gemeinden Heimborn, Niederhattert und Winkelbach von einem und einem halben, den Gemeinden Hachenburg und Obermörsbach von einem und drei Viertel, den Gemeinden Langenbach, Mudenbach, Niedermörsbach und Norken von zwei, der Gemeinde Alpenrod von zwei und einem halben, und den Gemeinden Aſtert, Kirburg, Korb, Lochum, Mittelhattert und Neunkhauſen von drei Steuerſimpeln zur Beſtreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen ein und zwanzig Gemeinden bedürfen für dieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 28. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Naſtätten für das Jahr 1829.)

Den Gemeinden Bettendorf, Herold und Delsberg iſt die Erhebung eines halben, den Gemeinden Naſtätten, Ebertshauſen, Himmighofen und Marienfels von drei Viertel, den Gemeinden Allendorf, Ehr, Klingelbach und Münchenroth von einem, der Gemeinde Endlichhofen von einem und einem Viertel, den Gemeinden Casdorf, Catzenelnbogen, Ergeshauſen, Holzhauſen, Reckenroth und Rettert von einem und einem halben, den Gemeinden Berndroth und Niederfiſchbach von zwei und einem halben und den Gemeinden Mittelfiſchbach und Oberfiſchbach von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen vierzehn Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1829 keiner Steuererhebung.

Wiesbaden am 31. März 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

Dienſtnachricht.

Herrmann Bogner aus Wiesbaden iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 6. d. M. iſt der Kammerherr und Major von Ziegeſar mit Tod abgegangen.

Berichtigung zu Nro. 6. Seite 44.

Der Medicinalacceſſiſt Kleinſchmidt iſt bei der Verſetzung nach Dillenburg zum Medicinalaſſiſtenten befördert worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 8. den 9. Mai 1829.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.,

haben, nach nunmehr im verfaſſungsmäßigen Wege erfolgter Feſtſetzung des diesjährigen Landesexigenzetats, zu Deckung des Bedarfs der Landesſteuerkaſſe für das gegenwärtige Jahr außer den auf den 5. Januar und 15. März bereits ausgeſchriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer mit Zuſtimmung und Bewilligung der Landſtände Unſeres Herzogthums weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuern erheben zu laſſen, beſchloſſen, wollen demnach und verordnen wie folgt.

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer ſoll am 10. Juli und ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer am 15. September laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unſerer Generalſteuerdirection zugehenden Inſtruction den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu beſorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Heidelberg, den 28. April 1829.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Verbot des Nachdrucks der Geſammtwerke des Coadjutors und Domprobſtes, Geiſtlichen Raths Dr. von Sailer zu Regensburg.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem Coadjutor und Dom-

probſte des Bisthums Regensburg, Biſchof zu Germanicopolis, Geiſtlichen Rath, Dr. von Sailer auf ſein Anſuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck der von ihm beabſichtigten neuen Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Werke im Verlage der J. E. Seidel'ſchen Buchhandlung in Sulzbach auf den Zeitraum von zwanzig Jahren zu ertheilen.

Wir bringen dieſes mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß ſämmtlichen Buchdruckern des Herzogthums verboten iſt, die gedachten Werke nachzudrucken, und zwar bei Vermeidung der im §. 5. des höchſten Edicts vom $^{4}/_{5}$ Mai 1815, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend, angedrohten Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung der etwa ſchon abgegebenen Exemplare an den beſchädigten und darum nachſuchenden Intereſſenten.

Wiesbaden, den 9. April 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1829.)

Nach Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge iſt zu Beſtreitung ihrer Ausgaben der Gemeinde Flammersbach die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Offdilln von drei Viertel, den Gemeinden Frohnhauſen, Haiger und Wiſſenbach von einem, der Gemeinde Rittershauſen von einem und drei Viertel, den Gemeinden Dillenburg, Donsbach, Oberroßbach, Rodenbach, Sechshelden und Steinbach von zwei, den Gemeinden Eibelshauſen und Niederroßbach von zwei und einem halben, der Gemeinde Steinbrücken von zwei und drei Viertel, und den Gemeinden Bergebersbach, Mandeln, Manderbach und Straßebersbach von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zwölf Gemeinden bedürfen für dieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 3. Mai 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Götz.

(Nachträgliches Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Waigandshain, Herzoglichen Amts Rennerod, iſt zur Beſtreitung unvorhergeſehener Ausgaben, außer den bereits genehmigten $1^{3}/_{4}$ Steuerſimpeln noch weiter die Erhebung eines halben Simpels für das laufende Jahr geſtattet worden.

Wiesbaden, den 14. April 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben in der Stadt Wiesbaden für das Jahr 1829.)

Der Stadt Wiesbaden iſt die Erhebung eines Steuerſimpels für das laufende Jahr in dem vom Herzoglichen Polizeiamte zu beſtimmenden Termine geſtattet worden.

Wiesbaden, am 22. April 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Ueberſchlag der Gemeindeeinnahmen im Landamte Wiesbaden für das Jahr 1829.)

Die ſämmtlichen Gemeinden des Herzoglichen Amts Wiesbaden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, am 2. April 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Bataillons-Arzt Heinrich Göbel vom 2ten Regiment mit Penſion aus Höchſt-Ihrem Militärdienſte zu entlaſſen.

Der Candidat der Bergwiſſenſchaft Georg Stöckicht aus Braubach iſt als Acceſſiſt bei der Domanial-Bergverwalterei auf der Bonſcheuer angeſtellt worden.

Theodor Ferger von Weilburg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staats-Wiſſenſchaften aufgenommen worden.

Todesfall.

Der Oberappellationsgerichtsrath Hilt iſt den 2. d. M. mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 9. den 13. Juni 1829.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.,

haben zur gleichförmigeren Beſtimmung der Confirmationstaxe und zur Minderung der Koſten bei Contracten von geringerem Werthe mit Zuſtimmung der Landſtände Unſeres Herzogthums beſchloſſen, das in Gemäßheit des Edicts vom $^{5}/_{11}$ December 1815 auf dreißig Kreuzer feſtgeſetzte Minimum dieſer Taxe auf fünfzehn Kreuzer herabzuſetzen, wollen demnach und verordnen, daß vom 1. künftigen Monats an die Berechnung der geſetzlichen Confirmationstaxe nach Procenttheilen, welche ſeither nur bei einem Werth von mehr als fünf und zwanzig Gulden ſtatt fand, ſchon bei Summen von zwölf und einem halben Gulden und darüber eintreten ſoll.

Unſere Landesregierung und General-Steuer-Direction, jede ſo weit es in ihren Geſchäftskreis einſchlägt, ſind mit der Vollziehung dieſes durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beſchluſſes beauftragt.

Gegeben Biebrich, den 4. Juni 1829.

Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Vertrag mit dem Großherzogthum Heſſen zur Erleichterung des Verkehrs des Herzoglichen Amts Reichelsheim.)

Zur Herſtellung eines möglichſt freien Verkehrs des Herzoglichen Amts Reichelsheim mit dem Großherzogthum Heſſen iſt zwiſchen den von Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Seiner Königlichen

Hoheit dem Großherzoge von Heſſen ernannten Bevollmächtigten unter dem 27. v. M. nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden, welcher andurch bekannt gemacht wird.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Heſſiſche Staatsregierung geſtattet den zollfreien Durchgang der Gegenſtände und Waaren jeder Art,

a. welche zum Verbrauch des Herzoglich Naſſauiſchen Amts Reichelsheim erforderlich ſind, ſo wie

b. derjenigen Gegenſtände aus dieſem Herzoglich Naſſauiſchen Amte, welche aus demſelben durch das Großherzoglich Heſſiſche Gebiet geführt werden.

Dieſer Verkehr ſoll in der Ausdehnung zoll- und abgabefrei belaſſen werden, daß davon in dem Großherzoglichen Gebiete keine andere Abgabe als das geſetzliche Chauſſee-, Weg- und Brückengeld nach dem geſetzlichen Tarif erhoben wird.

Artikel 2.

Da es dem Willen der beiderſeitigen Staatsregierungen ganz entgegen iſt, dem verderblichen Gewerbe des Schleichhandels, oder kaufmänniſchen auf die Verſchiedenheit der in den beiderſeitigen Staaten beſtehenden Zolltarifen geſtützten Speculationen fördernde Gelegenheit zu geben, die in Art. 1. zugeſicherte Durchgangsfreiheit aber leicht dazu mißbraucht werden könnte, das Herzogl. Amt Reichelsheim weit über deſſen wahres Bedürfniß mit Waaren zu überfüllen, um ſolche demnächſt zum Schleichhandel zu benutzen, ſo ſind die beiderſeitigen Staats-Regierungen dahin überein gekommen, daß dieſe Durchfuhr beſchränkt werde:

a. bei der Einfuhr in das Herzogliche Amt Reichelsheim auf das eigentliche Bedürfniß deſſelben, nach deſſen Bevölkerung und dem Stande ſeiner Kultur-Verhältniſſe;

b. bei der Ausfuhr aus dem gedachten Herzoglichem Amte und über die Großherzogl. Grenzen hinſichtlich der im Großherzogthum ausgangzollpflichtigen Gegenſtände auf diejenigen Quantitäten, welche in dem Amte Reichelsheim wirklich erzeugt worden ſind, wogegen aber ſonſt für Gegenſtände jeder Art die Ausfuhr aus dem Herzogl. Amte und über die Großherzoglichen Grenzen in unbeſchränkter Menge und auf allen Wegen frei vom Durchgangszoll belaſſen wird.

Die Beſtimmung der Waarengattungen und Quantitäten, die nach vorſtehendem als Bedürfniß und beziehungsweiſe Erzeugniß des Amts Reichelsheim angenommen werden ſollen, bleibt der Herzoglich Naſſauiſchen Staats-Regierung überlaſſen, jedoch ſoll dieſe Beſtimmung jedenfalls ſo getroffen werden, daß der Zollbetrag von den als Bedürfniß und Erzeugniß angenommenen Gegenſtänden jeder Art nach dem Großherzoglichen Tarif der Eingangs- und Ausgangszölle berechnet für das 1183 Seelen enthaltende Herzogliche Amt die Summe von neunhundert vierzig Gulden jährlich nicht überſteigt.

Artikel 3.

Für die Waaren-Durchfuhr in das Herzogliche Amt Reichelsheim und aus demſelben, auf welche ſich die Beſtimmungen im Artikel 1 und 2 beziehen, ſind folgende Straßen beſtimmt:

1. die Straße über Vilbel, Friedberg und Dorheim und
2. die Straße über Oberroßbach, Friedberg und Dorheim,

letztere jedoch nur für Transporte, zu deren Abfertigung das zu Oberroßbach beſtndliche Großherzogliche Nebenzoll-Amt II. nach dem §. 22. der Großherzoglichen Zollordnung befugt iſt.

Artikel 4.

Zum Zweck der Sicherung der Eingangs-Abgaben, welche die Herzoglich Naſſauiſche Staats-Regie-

rung von den Gegenſtänden in dem Amte Reichelsheim nach dem für daſſelbe anzunehmenden Kurheſſiſchen Zolltarif vom 21. December 1825 erheben laſſen wird, die unter Durchfuhr des Großherzoglichen Gebietes nach Art. 2. dahin gelangen, ſo wie zum Zweck der nach demſelben Artikel nöthigen Ueberſicht des Verkehrs ſollen die Durchfuhren, auf welche ſich die Artikel 2. und 3. beziehen, gegenſeitig ſorgfältig controllirt werden. Die näheren Beſtimmungen über dieſe Controlle bleiben beſondern Verabredungen vorbehalten.

Artikel 5.

Aus dem Herzoglichen Amte Reichelsheim in und durch das Großherzogliche Gebiet und aus dieſem in und durch das eben gedachte Herzogliche Amt ſoll ein zollfreier Verkehr beſtehen, in ſo weit ſolcher durch die vorſtehenden Artikel nicht beſchränkt iſt, und nach den folgenden Artikeln davon keine Ausnahmen gegenſeitig angemeſſen erachtet worden ſind.

Dieſer freie Verkehr, in ſo weit er nach den ausdrücklichen Stipulationen dieſer Uebereinkunft Beſchränkungen und Ausnahmen nicht unterliegt, ſchließt den freien Eingang und Durchgang auf allen Wegen, welche nach und durch das benannte Herzogl. Amt führen, ſo wie den freien Ein- und Durchgang aus dem Herzogl. Amte auf allen Wegen des angrenzenden Großherzogthums unter den im Allgemeinen geltenden örtlichen Transportbeſcheinigungen, und unter den näheren Beſtimmungen, welche wegen der Legitimation bei dem Uebergang aus dem Herzogl. Amte in das Großherzogthum und umgekehrt noch beſonders verabredet worden ſind, in ſich. In Folge dieſer Uebereinkunft wird Großherzoglich Heſſiſcher Seits die Grenzumſchließung des Amtes Reichelsheim unverzüglich aufgehoben.

Artikel 6.

Hinſichtlich des Salzes ſind folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a. die Einfuhr von Salz aus dem Großherzogthum in das Herzogliche Amt Reichelsheim, ingleichen aus dieſem in die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinheſſen iſt beiderſeitig nicht geſtattet.

b. Der Eingang von Salz aus dem Herzoglichen Amte Reichelsheim in die Großherzogliche Provinz Oberheſſen iſt dagegen ſo lange und in ſo weit zugelaſſen, als in der Großherzoglichen Provinz Oberheſſen keine Salzregie oder andere den Salzverbrauch unter Controlle ſtellenden geſetzlichen Einrichtungen beſtehen.

c. Die Durchfuhr des Salzes aus dem Herzoglichen Amte Reichelsheim durch die Großherzogliche Provinz Oberheſſen wird großherzoglich heſſiſcher Seits mit Ausnahme des Tranſits durch die Landrathsbezirke Battenberg und Gladenbach und dem auf der rechten Lahnſeite liegenden Theil des Landrathsbezirks Gieſen an keine Straße gebunden.

d. In Anſehung der Durchfuhr des Salzes durch die vorgedachten Landrathsbezirke, ſo wie durch die Provinzen Starkenburg und Rheinheſſen gelten aber fortwährend die geſetzlichen Vorſchriften.

e. Dagegen verſtattet die Herzoglich Naſſauiſche Staats-Regierung die zollfreie Durchführung des Salzes durch das Amt Reichelsheim.

Artikel 7.

Hinſichtlich derjenigen Waaren und Gegenſtände, welche in beiden Staaten den innern Conſumtions-Auflagen unterliegen, ſollen folgende Beſtimmungen den im Art. 5. ſtipulirten freien Verkehr beſchränken:

a. Der Eingang von dergleichen Gegenſtänden aus dem Großherzogthum in das Herzogliche Amt Reichelsheim und aus dieſem in jenes bleibt gegenſeitig ebenfalls zollfrei, unterliegt indeſſen gegenſeitig bei der Einfuhr zur Einlage denjenigen Abgaben und Controllen, welche für die Unterthanen des Gebiets gelten, wohin die Einfuhr zur Einlage erfolgt.

b. Beide Staats-Regierungen ſichern ſich zu, dergleichen Gegenſtände, welche aus einem Gebiet in das andere zur Conſumtion übergehen, nicht höher zu belaſten, als dieſes mit gleichnamigen Gegenſtänden, wenn ſie Erzeugniſſe des eigenen Landes ſind, nach allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen der Fall iſt.

c. Der Eingang von dergleichen Gegenſtänden zur Durchfuhr ſoll gegenſeitig ebenfalls zoll- und abgabefrei bleiben und lediglich den näher zu beſtimmenden Control-Maßregeln unterliegen.

d. In das Großherzogthum kann der Eingang von dergleichen im Großherzogthum abgabepflichtigen Gegenſtänden aus dem Herzogl. Amte Reichelsheim demnächſt zum Zweck der Durchfuhr auf allen Wegen ſtatt haben und der Ausgang über jedes beliebige Großherzogl. Zollamt erfolgen.

e. Bei dem Uebergang ſolcher Gegenſtände, welche einer Verbrauchſteuer unterliegen, aus einem Gebiet in das andere, werden ſich die beiderſeitigen Erhebungs-Aemter zur Sicherung der Abgaben gegenſeitig Nachricht ertheilen.

Artikel 8.

Die beiderſeitigen Staatsregierungen behalten ſich es vor, falls der Zweck dieſer Uebereinkunft — Herſtellung eines möglichſt freien Verkehrs zwiſchen dem Großherzogthum und dem Herzoglichen Amte Reichelsheim und umgekehrt — nicht vollſtändig erreicht werden ſollte, insbeſondere wenn dieſer Zweck durch Einſchwärzungen durch das Großherzogliche Gebiet gefährdet werden ſollte, wegen weiteren zweckſichernden Maßregeln fernere Uebereinkunft zu treffen.

Die beiderſeitigen Staatsregierungen ſagen ſich insbeſondere zu, daß ſie gegenſeitig diejenigen Unterthanen zur Beſtrafung wegen verletzter zollgeſetzlichen Beſtimmungen ausliefern laſſen wollen, welche die Zollgeſetze des Staats, dem ſie angehören, durch Waaren-Einſchwärzungen in das Großherzogthum und durch daſſelbe in das Herzogliche Amt Reichelsheim verletzt haben, auſſerdem aber Waaren-Einſchwärzungen, welche in ihrem Gebiete entdeckt werden, unnachſichtlich mit den zollgeſetzlichen Strafen ahnden zu laſſen, ſo wie ſie im Allgemeinen ihr Augenmerk dahin zu richten verſprechen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Abgaben-Geſetze des anderen Staates wiſſentlich nicht geduldet werden ſollen.

Artikel 9.

Da die Großherzogl. Heſſiſche Staats-Regierung in einer mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen Staats-Regierung unterm heutigen Dato abgeſchloſſenen Uebereinkunft der letzteren zu Wiederherſtellung des früher beſtandenen Verkehrs zwiſchen dem Kurfürſtenthum Heſſen und dem Herzogl. Naſſauiſchen Gebiete die Eröffnung einer Tranſitſtraße von Marburg über Gladenbach und Biſchoffen nach Herborn oder Dillenburg zugeſichert hat, ſo wird die Benutzung dieſer Durchgangs-Straße auch den Herzogl. Naſſauiſchen Unterthanen auf die Dauer des obengenannten Vertrags hierdurch zugeſtanden.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird dahin beſtimmt, daß derſelbe mit dem 1ſten Juni dieſes Jahres zur Vollziehung kommt, und mit dem letzten December 1834 wieder auſſer Wirkſamkeit tritt, ſofern nicht eine Verlängerung beſonders würde verabredet werden.

Mit der Vollziehung dieſes Vertrags iſt die Herzogl. Generalſteuer-Direction und Landesregierung, jede ſoweit es zu ihrem Geſchäftskreis gehört, beauftragt.

Wiesbaden den 10. Juni 1829.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. Stein.

(Die Vollziehung des mit der Großherzoglich heſſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrags wegen der Zollverhältniſſe des Amtes Reichelsheim betreffend.)

Wegen der Vollziehung des mit dem Großherzogthum Heſſen am 27. v. M. abgeſchloſſenen Vertrags, ſoweit ſolcher die künftigen Zollverhältniſſe des Herzoglichen Amtes Reichelsheim und den Verkehr deſſelben mit dem Großherzogthum Heſſen betrifft, iſt den betreffenden Localbehörden die geeignete Inſtruction zugegangen, und hat der Herzogliche Beamte zu Reichelsheim den Auftrag erhalten, die Vollziehungsvorſchriften und den zufolge Art 4. des Vertrags für das Amt Reichelsheim angenommenen Zoll-Tarif nicht allein in den Gemeinden Reichelsheim und Dornaſſenheim öffentlich bekannt machen, ſondern auch auf den daſigen Zollſtätten zu Jedermanns Einſicht offen legen zu laſſen, wobei zugleich bemerkt wird, daß aus Rückſicht auf die eingetretene Erhöhung des Eingangszolles die Salz-Regie in dem Amte Reichelsheim höchſter Entſchließung zufolge ſuspendirt, und der zollfreie Eingang des Salzes in daſſelbe bis auf weitere Verfügung geſtattet worden iſt.

Dagegen hören in Folge der Einführung des neuen Zoll-Tarifs die nach der Bekanntmachung vom 12. Mai 1827 (Verordnungsblatt No. 9. des Jahres 1827) für die Gemeinden Reichelsheim und Dornaſſenheim beſtandenen Befreiungen auf. Auch iſt es nöthig geworden, den zollfreien Verkehr beider Gemeinden mit allen übrigen Gemeinden des Herzogthums lediglich auf inländiſche Erzeugniſſe zu beſchränken, welche daher künftig bei den Verſendungen ſowohl aus dem Amte Reichelsheim in das geſchloſſene Herzogthum als umgekehrt aus dieſem in jenes mit Urſprungsſcheinen begleitet ſeyn müſſen. Dieſe Scheine werden von den Verſendern oder Verkäufern nach unten ſtehendem Muſter ausgeſtellt, und von den Herzoglichen Schultheißen, welche ſich von dem inländiſchen Urſprunge zu überzeugen haben, unentgeldlich beglaubigt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die mit Urſprungsſcheinen verſehenen Gegenſtände nach wie vor der Erklärung bei dem Ausgange unterliegen und nur über die beſtehenden Durchgangsſtätten oder die beſonders dazu eröffneten Eingangsſtätten verführt werden dürfen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom heutigen wird dieſes hiermit zur öffenlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 10. Juni 1829.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Muſter.)

Urſprungsbeſcheinigung.

Unterſchriebener ſendet durch (eigenes Fuhrwerk oder durch N. N. von O. O.) nach ...... Amts ...... folgende ſelbſt geerntete Früchte oder ſelbſt verfertigte Gegenſtände .... Centner .... verpackt in .... mit Zeichen .... den .... 182 .

Peter Jung, Landwirth.

wird als richtig beſcheinigt .... den .... 182 .

der Herzogliche Schultheiß
N. N.

(Die Aufhebung der Zollſtätten zu Caan und Nauort, und die Anlegung einer Zollſtätte zu Stromberg betreffend.)

In dem Amte Selters iſt zu Stromberg eine neue Zollſtätte errichtet worden, welche mit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit tritt. — Dagegen gehen mit dem letzten dieſes Monats die Zollſtätten zu Caan und Nauort ein.

Wiesbaden den 13. Mai 1829.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Die Gemeinde-Steuern vom Jahr 1828 betreffend.)

Nach den von mehrern Aemtern erfolgten Vorlagen haben ſich in verſchiedenen Gemeinden im Laufe des Jahres 1828 ſtärkere Einnahmen ergeben, als bei Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge muthmaßlich angenommen werden konnten; dadurch iſt es möglich geworden, die Steuer-Erhebung für das Jahr 1828 in folgenden Gemeinden gegen die früher bekannt gemachte Beſtimmung ganz zu umgehen.

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Bewilligt geweſene, aber nicht erforderliche Steuerſimpel.
Dietz.	Holzappel.	½
St. Goarshauſen.	Bornich.	½
Herborn.	Haiern.	½
"	Erdbach.	½
Naſſau.	Kördorf.	½
Runkel.	Eſchenau.	½
Weilburg.	Freienfels.	½
"	Reichenborn.	1½

Wiesbaden den 4. Mai 1829.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Rau.

(Gemeinde-Steuer-Erlaß im Herzoglichen Amt Dietz für das Jahr 1827 betreffend.)

Die in der Gemeinde Dörnberg, für das Jahr 1827 bewilligte Erhebung Eines Steuerſimpels, hat wegen der ſich erhöheten ſonſtigen Gemeinde-Einnahmen nicht Statt gefunden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 4. Mai 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Rau.

(Nachträgliches Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshauſen für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Eſchbach, Herzoglichen Amts St. Goarshauſen, iſt wegen eines ſich ergebenen Ausfalls in den Einnahmen aus Holz, außer dem bereits genehmigten Einen Steuerſimpel die weitere Erhebung eines halben Simpels für das laufende Jahr geſtattet worden.

Wiesbaden den 15. Mai 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Ferneres Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshauſen für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Weyer, Herzoglichen Amts St. Goarshauſen, iſt wegen ſich ergebener unvorhergeſehener Ausgaben außer dem bereits zu erheben genehmigten einen Viertel Steuer-Simpel die weitere Erhebung von Einem und einem Viertel, alſo im ganzen von einem und einem halben Steuer-Simpel für das laufende Jahr geſtattet worden.

Wiesbaden den 26. Mai 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Geheimen Legationsrath v. Röntgen geſtattet, das von des Königs von Sachſen Majeſtät ihm verliehene Commandeurkreuz des ſächſiſchen Civilverdienſtordens, ſo wie dem General-Domänendirector v. Rößler das ihm von des Königs von Würtemberg Majeſtät verliehene Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Desgleichen haben Höchſtdieſelben der Fräulein Auguſte von Vigelius zu Wiesbaden geſtattet, den ihr von des Königs von Baiern Majeſtät verliehenen Adel des Königreichs Baiern anzunehmen.

Höchſtdieſelben haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, im 2. Regiment durch Avancement den bisherigen Diviſionsarzt der Artillerie-Compagnie Dr. Ebhard zum Bataillonsarzt zu ernennen.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog den bisherigen Hof- und Appellations-Gerichtsrath Magdeburg zu Wiesbaden zum Oberappellations-Gerichtsrath, und

bei der General-Domänendirection den Diurniſten Höhn zum Probator zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben auf Anſuchen den Medicinalaſſiſtenten, Dr. Leo zu Eltville, ſo wie den

Amtsapotheker Hergt zu Hadamar, letztern unter Ertheilung des Charakters eines Medicinalaſſeſſors, des Dienſtes entlaſſen, und zum Medicinalaſſiſtenten des Amts Eltville den bisherigen Medicinalacceſſiſten Dr. Fritze von Camberg, ſo wie zum Amtsapotheker zu Hadamar den geprüften Candidaten Ludwig Hergt daſelbſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben dem Landoberſchultheißen, Landrath Weißgerber, zu Königſtein den Amtsacceſſiſten Langsdorf daſelbſt als Adjunct beizugeben, den Amtsſecretär Wenkenbach mit dem Character eines Amts-Aſſeſſors von Raſtätten an das Amt Meudt, den Amtsſecretär Sch[illegible]ling von Königſtein als Amtsſecretär nach Raſtätten, den Amtsſecretär Fuchs in gleicher Eigenſchaft von St. Goarshauſen nach Königſtein, den Amtsſecretär Möhn von Eltville mit dem Character eines Amts-Aſſeſſors nach St. Goarshauſen, den Amtsſecretär Ickſtadt von Marienberg als Amtsſecretär nach Eltville, den Amtsſecretär Halbei von Rennerod in gleicher Eigenſchaft an das Amt Marienberg, ferner den Amtsſecretär Schmalkalder zu Montabaur als Secretär an das Amt zu Rennerod und den Amtsſecretär Linz zu Meudt in gleicher Eigenſchaft an das Amt Montabaur zu verſetzen geruht. — Höchſtdieſelben haben ferner den Amtsacceſſiſten von Langen zu Eltville in gleicher Eigenſchaft an das Amt Königſtein, den Amtsacceſſiſten Winter von Limburg in gleicher Eigenſchaft nach Eltville, den Acceſſiſten Steubing vom Amte Wehen als Amtsacceſſiſt nach Limburg, den Amtsacceſſiſten Abt vom Amte Meudt als ſolchen nach Wehen, den Amtsacceſſiſten Nullmann von Braubach an das Amt Meudt, den Amtsacceſſiſten Müller von Höchſt in gleicher Eigenſchaft nach Braubach, den Amtsacceſſiſten Genth von St. Goarshauſen nach Höchſt, den Amtsacceſſiſten Herber von Rüdesheim in gleicher Eigenſchaft nach St. Goarshauſen zu verſetzen und dem Rechtscandidaten Ferger von Weilburg den Acceß bei dem Amte Rüdesheim zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Pfarrei Oberbrechen dem Decan Haas von Rentershauſen zu übertragen und denſelben nunmehr zum Decan für die Aemter Diez, Limburg und Runkel zu ernennen, die Pfarrei Rentershauſen dem Pfarrer Pauli zu Dillenburg, und die katholiſche Pfarrei zu Dillenburg dem Caplan Joſeph Hilf, bisherigem Pfarr-Adminiſtrator zu Oberbrechen, zu verleihen, den Pfarrer Heußlein zu Sindlingen auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen, die Pfarrei Sindlingen dem Pfarrer Vogelſang zu Harheim und die Pfarrei Harheim dem Caplan Ries zu Frankfurt zu übertragen geruht. Deßgleichen haben Höchſtdieſelben die erledigte Pfarrei Kriftel dem Pfarrer Spies zu Weiskirchen, die Pfarrei Weiskirchen dem Pfarrer Reuſch zu Niedererbach, die Pfarrei Niedererbach dem Pfarrer Denk zu Reifenberg und die erledigte Pfarrei Seck und Irmtraut dem bisherigen Pfarrverwalter Kramm zu Oeſtrich, die erledigte Pfarrei Oeſtrich dem Pfarrer Müller von Oberwalluf, die Pfarrei zu Oberwalluf dem Beneficiaten der Kurat-Vicarie zu Würges, Johann Hugo Beſtlen aus Montabaur, ſowie die erledigte Pfarrei Camp dem Pfarrer Schröder zu Oſterſpay zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Decan und Pfarrer Genth zu Kirberg, ſo wie den Pfarrer Kolb zu Delkenheim in den Ruheſtand verſetzt, und die Pfarrvikarien Kolb von Neunkirchen und Horſtmann von Lorsbach den erſtern zum Vikarius in Delkenheim, den zweiten in Neunkirchen ernannt, desgleichen dem Candidaten Auguſt Kreidel von Wiesbaden das Pfarrvicariat zu Lorsbach und dem Candidaten Hild von Burgk dasjenige zu Kirberg übertragen.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Poſtverwalter Schmidt zu Rüdesheim des Dienſtes entlaſſen.

Carl Hepp aus Runkel und Carl Ibell von Unterliederbach Amtes Höchſt ſind, erſterer nach beſtandener, letzterer nach gut beſtandener Prüfung unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Chriſtian Theodor Wilhelm Weſterburg aus Breitſcheid iſt nach beſtandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 11. Mai iſt der Apotheker Georg Kirſch zu Ems mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 10. den 8. Auguſt 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

Die Fortbildung der Adſpiranten des Elementarſchullehrerſtandes betreffend.

Damit diejenigen, welche ſich dem Elementarſchullehrerſtande widmen, während der Zwiſchenzeit von ihrer Adſpirantenprüfung im 14ten Jahre bis zur Aufnahme in das Schullehrerſeminar nach zurückgelegtem ſechszehnten Lebensjahre ſich für ihren Beruf fortdauernd vorbereiten und ausbilden, wird hiermit nachträglich zu den deßfalls ſchon beſtehenden Beſtimmungen weiter verordnet:

1) Jeder Adſpirant zum Schullehrerſeminar muß die Elementarſchule auch nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre bis zu ſeiner Aufnahme in das Seminar fortbeſuchen und an dem Sprachunterricht, dem Rechnen-, Schreib- und Geſangunterricht der oberſten Schulabtheilung Theil nehmen; überdieß hat er während dieſer Zeit in dem Clavier- und Orgelſpiel Unterricht zu nehmen.

2) Der Adſpirant bleibt während dieſer Zeit gänzlich der inneren und äuſſeren Schuldisciplin untergeben.

3) Derſelbe wird von dem Lehrer in der Conduitenliſte, ſowohl in Beziehung auf ſeine Qualification als auf ſein Betragen vorzüglich genau bezeichnet.

4) Die Stellung der Adſpiranten zu den andern Elementarſchülern bleibt den frühern Verhältniſſen gleich, nur fällt hierbei das Certiren weg.

5) Die Adſpiranten haben bei allen Prüfungen dem Schulvorſtande Beweiſe ihres Fleißes abzulegen, wodurch die Schulinſpectoren bei den Frühlingsprüfungen ſie insbeſondere berückſichtigen und bei der Hinweiſung zur Concursprüfung beſtimmter beurtheilen können.

6) Dieſelben ſind zwar von Fortentrichtung des Schulgeldes während ihres verlängerten zweijähri gen Aufenthalts in den Elementarſchulen befreit, ſie bleiben dagegen den Schulverſäumnißſtrafen nach wie vor unterworfen und müſſen auſſerdem gewärtig ſeyn, daß ſie bei öfter vorkommenden Verſäumniſſen ohne Urlaub und ohne beſondere Veranlaſſung als unfleißig und nachläſſig dem Schulvorſtande bezeichnet und in Zeiten ermahnt — bei fortdauerndem Unfleiße aber gänzlich abgewieſen werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß neben gegenwärtiger Anordnung die in §. 17 der Schullehrerſeminarordnung vorgeſchriebene Concursprüfung mit allen ihren Folgen beſtehen bleibt, folglich ein Adſpirant, wenn er gleich zwei Jahre länger die Elementarſchule beſucht hat, dennoch in der Concursprüfung abgewieſen werden kann.

Gegenwärtige Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Eltern der Adſpiranten zum Schullehrerſeminar hiernach ihre Söhne nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre ferner zur Elementarſchule ſchicken.

Die Herzoglichen Schulinſpectoren, Schulvorſtände und Elementallehrer haben ſich genau hiernach zu bemeſſen.

Wiesbaden den 20ſten Juli 1829.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Steuerbewilligung für die Gemeinde Hof, Herzoglichen Amts Marienberg, für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Hof iſt wegen eines ſich ergebenen Ausfalls in den Einnahmen die Erhebung eines Steuerſimpels für das laufende Jahr geſtattet worden.

Wiesbaden, am 2. Juni 1829.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Steuererhebung der Gemeinde Oberndorf, Herzoglichen Amts Herborn, für das Jahr 1828 betreffend.)

Das der Gemeinde Oberndorf, Herzoglichen Amts Herborn, für das Jahr 1828 verwilligte Eine Steuerſimpel iſt wegen Mehr-Einnahmen, welche bei Aufſtellung des Rechnungs-Ueberſchlags nicht erwartet wurden, nicht erhoben worden; es wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. Juli 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Schenck.

vdt. Bogner.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Freiherrn Friedrich Marſchall von Bieberſtein

zum Kammerjunker zu ernennen geruhet, und den bisherigen Diurniſten Philipp Riehl zum Kanzliſten bei dem Hofmarſchallamt befördert.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, nachſtehendes Avancement zu beſtimmen, und den bisherigen Unterlieutenant Eduard Steubing zum Oberlieutenant im 1ten Regiment, ſodann den bisherigen Medicinalacceſſiſten Dr. Johann Friedrich Stutz zum Diviſionsarzt in der Artilleriecompagnie zu ernennen.

Seine Durchlaucht der Herzog haben bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden den Aſſeſſor Langhans zum Hof- und Appellations-Gerichtsrath, den Acceſſiſten Tippel zum Aſſeſſor und den Acceſſiſten von Reichenau zum Regiſtrator zu ernennen geruhet, ferner dem Rechtscandidaten Ibell aus Unterliederbach den Acceß bei dieſer Behörde verliehen, und den Amtsacceſſiſten von Trapp zu Weilburg als Acceſſiſten an das Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg verſetzt.

Höchſtdieſelben haben dem Amtsſecretär Magdeburg zu Naſſau den Titel als Amtsaſſeſſor zu verleihen, den Criminalgerichts-Acceſſiſten Frensdorf zu Wiesbaden als Acceſſiſten an das daſige Amt, den Amtsacceſſiſten Ferger von Rüdesheim nach Weilburg, den Amtsacceſſiſten Cramer von Uſingen nach Rüdesheim, und den Amtsacceſſiſten Schramm von Hadamar nach Uſingen zu verſetzen geruhet, ſodann dem Rechtscandidaten Hepp aus Runkel den Acceß bei dem dortigen Amte, und dem nach beſtandener Prüfung in die Zahl der Rechtscandidaten aufgenommenen Georg Wilhelmi aus Langenſchwalbach den Acceß bei dem Amte Rüdesheim verliehen.

Ferner haben Höchſtdieſelben dem Medicinalaſſiſtenten Hilt zu Diez die erledigte Medicinalaſſiſtentenſtelle des Bezirks Limburg zu übertragen, den Medicinalacceſſiſten Dresler zu Marienberg zum Aſſiſtenten des Medicinalbezirks Diez zu befördern, den Medicinalacceſſiſten Seebold von Holzappel nach Marienberg, den Medicinalacceſſiſten Menninger von Uſingen nach Camberg, und den Medicinalacceſſiſten Kirſch von Lorch nach Uſingen zu verſetzen, den Candidaten Dr. Göbel zum Medicinalacceſſiſten des Bezirks Runkel, und den Candidaten der Pharmacie Carl Heinzemann zum Amtsapotheker in Wallmeroth für den Medicinalbezirk Meudt zu ernennen geruhet.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Recepturbeamten Hofkammerrath Jung zu Runkel auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt, an deſſen Stelle zum Recepturbeamten in Runkel den Renteiſecretär Jung allda ernannt, die erledigte Receptur Bleidenſtadt dem Recepturbeamten Booſe zu Rennerod übertragen, und zum Recepturbeamten in Rennerod den Renteiſecretär Wagner zu Naſſau befördert, ferner den Renteiacceſſiſten Bruch von Oberlahnſtein nach Naſſau, den Renteiſecretär Lennig von Eltville nach Höchſt, und den Renteiacceſſiſten Liebrich von Höchſt nach Eltville in gleicher Eigenſchaft verſetzt.

Höchſtdieſelben haben den zum Pfarrer in Niedererbach deſignirten Pfarrer Denk zu Reifenberg auf ſein Anſuchen in ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen, die Pfarrei Niedererbach dem Pfarrer Heibel zu Niederhadamar zu übertragen, an deſſen Stelle zum Pfarrer in Niederhadamar den Pfarrverwalter Tenigens zu Criftel zu ernennen, dem zur erledigten Curatvicarie zu Würges präſentirten Kaplan Klißerath zu Nievern Höchſt-Ihre Beſtätigung, und dem Pfarrer Bill zu Niederzeuzheim den Dienſtcharakter eines Kirchenraths zu ertheilen geruhet.

Sodann haben Höchſtdieſelben auf Präſentation des Herrn Erblandpoſtmeiſters Durchlaucht den Wilhelm Schmidt von Rüdesheim zum Poſtverwalter allda ernannt.

Die Hof- und Appellations-Gerichtsräthe Schapper und Ebhardt in Wiesbaden ſind zu Mitgliedern der Prüfungscommiſſion ernannt worden.

Nach beſtandener Prüfung iſt Wilhelm von Hemckerk aus Dillenburg in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften, Dr. Wilhelm Theodor Friedrich Göbel aus Oberneiſen und Peter Lotſchert aus Höhr unter die geprüften Candidaten der Medicin, Ludwig Wilhelm Tecklenburg aus Dauborn und Wilhelm Heinrich Wiſſenbach aus Runkel unter die Candidaten der Theologie, Johann Adam Becker aus Limburg unter jene der Pharmacie, und Ludwig Preußer aus Hadamar ſo wie Carl Schneider aus Waldmannshauſen in die Zahl der Candidaten der Baukunde aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 9. Juni iſt der Pfarrer Pingler zu Meudt, den 12. der Pfarrer Bernhardt zu Seelbach, den 14. der Medicinalaſſiſtent Becker zu Limburg, den 18. der Pfarrer Wagner zu Obertiefenbach, und am 1. Juli der Recepturbeamte Amtmann Braun zu Bleidenſtadt mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 11. den 3. October 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Güterconſolidation, ſo wie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuſchreiben in denſelben betreffend.)

Die Vollziehung des landesherrlichen Edicts vom 7/9. November 1812 über die freie Benutzung des Grundeigenthums zur Erhöhung der Landescultur und die Ausführung der in mehreren Theilen des Herzogthums durch ältere Geſetze angeordneten Güterconſolidation haben die Nothwendigkeit gezeigt, einige nähere zur Erreichung des Zwecks führende allgemeine Vorſchriften zu erlaſſen, und es iſt angemeſſen erachtet worden, hiermit zugleich die zur Sicherung des Grundeigenthums ſowohl als auch zur Regulirung der Grundſteuer erforderlichen Beſtimmungen in Beziehung auf die Conſervation und Fortführung der bereits beſtehenden und künftighin errichtet werdenden Meß- oder Lagerbücher ſo wie der Gemarkungskarten in Verbindung zu ſetzen.

Es wird daher mit höchſter Genehmigung folgendes verordnet.

§. 1.

Regulirung der Bäche zur Beförderung der Landescultur.

Um die Vortheile zu erreichen, welche aus der Regulirung und der dabei etwa nöthigen Streckung des Laufs der Bäche für die Landescultur und insbeſondere für die Verbeſſerung der Wieſen und den Betrieb größerer Gewerbsanlagen hervorgehen können, ſoll künftig überall, wo es des allgemeinen Nutzens wegen erforderlich erſcheint, von der Herzoglichen Landesregierung die nöthige Einleitung hierzu getroffen und über die Verwendung des zu dieſem Zwecke erforderlichen Privat-Grundeigenthums, als zu einem öffentlichen Zwecke eben ſo verfügt werden, wie dieſes bei Anlage und Herſtellung der Landſtraßen und Vicinalwege geſchieht, nach Maßgabe der Beſtimmung des §. 18 des landesherrlichen Edicts vom 5/6. Januar 1816, des Edicts

vom 25/26. Auguſt 1812 und der Miniſterialverordnung vom 15. September deſſelben Jahres über die Taxation des Grundes und Bodens und die Entſchädigung der Eigenthümer.

§. 2.

Verwendung der fließenden Gewäſſer zur Verbeſſerung des Wieſenbaus.

Um das fließende Waſſer ſo gemeinnützig als möglich zu machen, ſoll alles Waſſer, welches nach genauer Prüfung und Abwägung von Sachverſtändigen zum Betrieb der vorhandenen Waſſerwerke nicht erforderlich iſt, inſolange als darüber nicht zur Anlage neuer Waſſerwerke anderweit verfügt wird, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zum Vortheil ganzer Gemeinden und größerer Wieſendiſtricte verwendet werden, ohne daß deshalb die Waſſerlaufberechtigten eine Vergütung anſprechen können. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß wohlerworbene Rechte, ſeyen es der Gewerbe- oder der Wieſenbeſitzer, durch gegenwärtige Verordnung und deren Vollziehung nicht beeinträchtigt werden ſollen, vielmehr haben die Behörden ſich zu bemühen, ſie da, wo ſolche wechſelſeitig zu Erreichung des Hauptzweckes ſich hinderlich ſind, zum wahren Nutzen der Betheiligten im Wege billiger Vereinbarung auszugleichen.

§. 3.

Güter-Conſolidation.

Da ſich bei den ſeit einer Reihe von Jahren in vielen Theilen des Herzogthums vorgenommenen Güterconſolidationen auf der einen Seite die nützlichen, auf die Staatsverwaltung und Landwirthſchaft wohlthätig wirkenden Folgen derſelben gezeigt haben, auf der andern Seite aber zuweilen Mangel an Einſicht und Vorurtheil Einzelner dem weiteren Verbreiten dieſer gemeinnützigen Unternehmungen ſich entgegengeſetzt hat; ſo ſoll um dieſen Hinderniſſen zu begegnen, nach Anleitung des §. 7 des Communal-Edicts in jeder Gemeinde, welche ihre Gemarkung conſolidiren will, eine gewiſſe Majorität der Betheiligten zur Faſſung eines Beſchluſſes über die Ausführung der Conſolidation in der ganzen Gemarkung oder in einzelnen Theilen derſelben hinreichen. Dieſe Majorität iſt dann als vorhanden zu erachten, wenn zwei Drittheile der ſtimmführenden Gemeindeglieder, welche zugleich mit wenigſtens der Hälfte der liegenden Güter in der Gemarkung oder in den einzelnen Gemarkungstheilen, welche conſolidirt werden ſollen, angeſeſſen ſind, für die Conſolidation ſtimmen.

§. 4.

Fortſetzung.

Die nach dem Gutachten einer niedergeſetzten Commiſſion von Sachverſtändigen neu umgearbeitete und vervollſtändigte Inſtruction über die Güterconſolidation ſoll nebſt den Inſtructionen über die dabei vorkommende Adjudication, und arithmetiſche wie geometriſche Reviſion als Norm bei der Vollziehung durch Herzogliche Landesregierung bekannt gemacht werden.

§. 5.

Entſcheidung der Streitigkeiten, welche als Folge der Güterconſolidation ſich ergeben.

Da die Conſolidation unter der Leitung und Oberaufſicht der damit beauftragten Adminiſtrativ-Behörden durch verpflichtete Geometer vorgenommen wird; ſo eignet ſich die Erledigung der dabei vorkommenden Anſtände und etwa entſtehenden Streitigkeiten allein zur Entſcheidung der Adminiſtrativ-Behörden, wornach die Herzoglichen Beamten in den eintretenden Fällen die nöthige Einleitung zu treffen haben.

§. 6.

Ueber die bloſſen Gütervermeſſungen u. deren Unzuläſſigkeit in der Regel.

Bloſe Gütervermeſſungen ſollen, da dieſelben ohne die Vortheile der Güterconſolidation zu gewähren, faſt eben ſo viel Koſten als dieſe verurſachen, in der Regel nicht, und ausnahmsweiſe nur nach vorheriger Einholung der beſonderen Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung für ſolche Fälle nachgegeben werden, wo der Zweck der Conſolidation ſchon einigermaßen erreicht iſt, wie z. B. bei manchen Städten hinſichtlich der Zuſammenlegung des Ackerlandes und der Wieſen, oder wo die Ausführung der ſonſt bei der Güterconſolidation vorzüglich zu berückſichtigenden neuen Anlagen, wie z. B. der Wieſenwäſſerungen, zweckmäßiger Vicinal- und Gewannwege ꝛc., bei der vorzunehmenden Vermeſſung mit bezweckt wird. Da, wo eine bloſe Vermeſſung einer ganzen Gemarkung ausnahmsweiſe ſtatt findet, muß das von Herzoglicher Landes-Regierung bei Conſolidationen vorgeſchriebene Formular zu den Lagerbüchern und eben ſo auch das neue Normalmaß angenommen werden.

§. 7.

Lagerbücher. Das Ab- und Zuſchreiben in denſelben.

In allen nicht conſolidirten oder nicht vermeſſenen Gemarkungen iſt von der Fortführung und Erneuerung der unter verſchiedenen Benennungen beſtehenden Bücher über das Grundeigenthum, welche bisher die Stelle von Lagerbüchern vertreten haben, in der Regel ganz abzuſehen.

Die Aufſtellung neuer Lagerbücher ſoll in allen nicht vermeſſenen Gemarkungen ſo lange ausgeſetzt werden, bis dieſelben geometriſch aufgenommen worden ſind. Ausnahmsweiſe wird auf beſonderes Anſuchen der Gemeindevorſtände in einzelnen Fällen von Herzoglicher Landes-Regierung, wenn dieſelbe ſich vorher von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt haben wird, die Erneuerung der älteren Lagerbücher für unvermeſſene Gemarkungen geſtattet werden; allein hierauf und auf die Fortführung derſelben finden diejenigen Beſtimmungen keine Anwendung, welche für die Anlage und Fortführung der Lagerbücher in den conſolidirten oder vermeſſenen Ortsgemarkungen gelten, und namentlich darf für das Ab- und Zuſchreiben in dieſen renovirten Büchern keine Gebühr mehr angeſetzt und erhoben werden.

Auch die Stockbücher, welche die ſämmtlichen Liegenſchaften jedes einzelnen Gutseigenthümers, zuſammen hinter einander folgend, nachweiſen, ſollen allenthalben und ſelbſt in den vermeſſenen Gemarkungen gänzlich eingehen, da dieſelben nach der neuen Steuereinrichtung überflüſſig erſcheinen.

§. 8.

Fortſetzung.

Dagegen ſollen die beſtehenden Meß- oder Lagerbücher, ſo wie die dabei zu Grund liegenden Karten in allen vermeſſenen Gemarkungen beibehalten und hinſichtlich der Eigenthumsveränderungen ſowohl gegenwärtig ergänzt, als auch in der Folge in gehöriger Ordnung fortgeführt und da, wo es nöthig iſt, erneuert werden.

Bei eintretender Erneuerung iſt das von Herzoglicher Landes-Regierung für conſolidirte Gemarkungen vorgeſchriebene Formular zu Lagerbüchern zu gebrauchen. Die bereits vorhandenen Lagerbücher über vermeſſene Gemarkungen, welche fernerhin beibehalten werden, ſind beſonders in Hinſicht der auf den einzelnen Grundſtücken haftenden Laſten, Abgaben und Gerechtſamen ſo weit als thunlich hiernach zu vervollſtändigen.

§. 9.

Fortſetzung. Die Obſorge für die richtige Fortführung der Lagerbücher wird den Herzoglichen Steuer-Commiſſären von der Zeit an übertragen, wo die bisherigen Eigenthumsveränderungen nachgetragen worden ſind. Dieſes letztere Geſchäft ſoll unter der Leitung der Herzoglichen Beamten in ſämmtlichen vermeſſenen Gemarkungen rückſichtlich aller noch nicht eingetragenen Eigenthumsveränderungen durch taugliche, von der Herzoglichen Landes-Regierung hierzu beſonders beauftragte Subjecte vorgenommen werden. Dieſe ſowohl als die Herzoglichen Steuer-Commiſſäre haben das Ab- und Zuſchreiben in den Lagerbüchern an Ort und Stelle in ſtetem Beiſeyn des Feldgerichts und wo möglich in Gegenwart ſämmtlicher Intereſſenten nach Maßgabe der vorzulegenden Kauf-, Tauſch- und Theilungsbriefe, ſo wie der deshalb erfolgenden beſondern Inſtruction zu beſorgen.

Die Feldgerichte werden alsdann von der Führung der Stock- und Lagerbücher für die Zukunft zwar entbunden, jedoch iſt es den Herzoglichen Steuer-Commiſſären nachgelaſſen, in einzelnen Gemeinden, wo der Herzogliche Schultheiß oder ein Mitglied des Feldgerichts hierzu in jeder Hinſicht qualificirt erſcheint, ſolche mit dem Ab- und Zuſchreiben unter ihrer Aufſicht zu beauftragen, und hinſichtlich des Gebührenbezugs ſich mit denſelben abzufinden.

§. 10.

Belohnung für das Ab- und Zuſchreiben in den Lagerbüchern u. Aufbewahrung der letzteren. Als Belohnung für das künftige Ab- und Zuſchreiben in den Lagerbüchern werden 2 kr. von jedem Item bewilligt.

Denjenigen Subjecten, welche die Nachtragung der bisherigen Eigenthumsveränderungen in den Lagerbüchern ſowohl, als die Berichtigung der Karten aufgetragen wird, ſoll von der Herzoglichen Landes-Regierung eine angemeſſene Belohnung beſonders beſtimmt werden.

Die Lagerbücher ſind für die Zukunft gegen die eben erwähnte, von den Gutseigenthümern zu entrichtende Gebühr alljährlich, und die Karten auf Koſten der betreffenden Gemeindekaſſen alle zehn Jahre einmal durch geprüfte, von Herzoglicher Landes-Regierung zu dem Ende beſtellte Geometer zu berichtigen.

Die Lagerbücher ſollen mit beſonderer Vorſicht in den Ortsregiſtraturen aufbewahrt, und die Karten zu dieſem Zwecke an die Herzoglichen Aemter überliefert werden, welche zu deren guten Verwahrung und Ordnung einen beſonderen verſchloſſenen Regiſtraturſchrank mit Gefachen einzurichten haben.

§. 11.

Beſtimmung eines Minimums bei künftiger Vertheilung der Grundſtücke. Die Theilung des Frucht- und Ackerlandes, mit Ausnahme der Gärten und der dieſen ähnlichen Felder, in Flächen unter fünfzig, und der Wieſen in Stücke unter fünf und zwanzig Quadratruthen des neuen Normalmaßes iſt, um die Ordnung der Lagerbücher und der Karten zu erhalten und ihre Fortführung zu erleichtern, ſowie aus Rückſichten für die beſſere Cultivirung der Ländereien allgemein verboten.

Die Herzoglichen Landoberſchultheißen und Feldgerichte ſind für die genaue Befolgung dieſer Beſtimmung verantwortlich, und jede ihr zuwider geſchehene Gütervertheilung oder Veräußerung, von welcher Beſchaffenheit ſie auch immer ſeyn mag, iſt als nichtig anzuſehen.

§. 12.

Schluß. Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, ſowie die obere Aufſicht und Leitung ſämmtlicher dahin einſchlagenden Arbeiten wird Herzoglicher Landesregierung übertragen, und die Herzoglichen Steuer-Commiſſäre ſind für die Zukunft verpflichtet, allen in dieſer Beziehung von derſelben ausgehenden Verfügungen und Anordnungen Folge zu leiſten.

Wiesbaden den 12. September 1829.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. Stein.

(Vertrag mit dem Kurfürſtenthum Heſſen zur Erleichterung des Verkehrs des Herzoglichen Amts Reichelsheim.)

Nachdem zwiſchen der Kurfürſtlich Heſſiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Regierung, dann zwiſchen der Herzoglich Naſſauiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Regierung (Verordnungsblatt Nro. 9. vom 30. Juni 1829) unter dem 27. Mai l. J. ſeparate Verträge über die Herſtellung eines möglichſt freien Verkehrs zwiſchen dem Kurfürſtlich Heſſiſchen Amte Dorheim und dem Herzoglich Naſſauiſchen Amte Reichelsheim auf der einen, und dem Großherzogthum Heſſen auf der andern Seite abgeſchloſſen worden ſind, der dadurch für die Unterthanen der vorgenannten beiden Aemter beabſichtigte wohlthätige Zweck aber nicht vollſtändig erreicht werden kann, wenn nicht auch die nämlichen Erleichterungen in dem Verkehr derſelben unter ſich eintreten, ſo iſt zwiſchen der Herzoglich Naſſauiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung nachfolgende Uebereinkunft abgeſchloſſen worden.

Art. 1.

Beiderſeitige Regierungen geſtatten in beſagten beiden Aemtern Reichelsheim und Dorheim, den zollfreien Durchgang der Gegenſtände und Waaren jeder Art, welche:

entweder zum Verbrauch eines Amtes durch das andere eingeführt, oder aus einem derſelben durch das andere in das Ausland ausgeführt werden.

Auf die geſetzlichen Wege- und Brückengelder hat dieſe Befreiung keinen Bezug.

Art. 2.

Zwiſchen den genannten beiden Aemtern findet ein freier Verkehr in der Art ſtatt, daß Gegenſtände und Waaren jeder Art, in ſo weit deren freier Vertrieb geſetzlich ſtatt findet, aus einem Amte in das andere ungehindert übergehen und irgend Licent- oder Zollabgaben davon nicht erhoben werden. Die etwa nöthig ſcheinenden nähern Beſtimmungen, wegen der Legitimation und den Urſprungsbeſcheinigungen bei dem Uebergange der Waaren aus einem Amte in das andere, bleiben der Verabredung der beiderſeitigen vollziehenden Behörden überlaſſen, welche ſich darüber benehmen werden.

Art. 3.

Die gegenſeitig ertheilte Zuſicherung der licent- und zollfreien Einführung der Gegenſtände und Waaren aller Art erſtreckt ſich nicht auf die in beiden Aemtern geſetzlich beſtehenden inneren Conſumtions-Auflagen. Vielmehr ſind alle Gegenſtände, welche aus einem Amte in das andere zur Conſumtion übergehen, denjenigen Abgaben und Controlen unterworfen, welche für die Unterthanen des Gebiets, wohin die Einführung erfolgt, für deren Erzeugniſſe geſetzlich vorgeſchrieben ſind.

Es wird dieſe Uebereinkunft, welche ſofort in Wirkſamkeit tritt und bis zum letzten Dezember 1834 dauert, inſofern nicht eine weitere Verlängerung verabredet wird, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Vollziehung derſelben die Herzogliche General-Steuer-Direction beauftragt iſt.

Wiesbaden, den 26. September 1829.

Herzogliches Staatsminiſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. Stein.

(Die Communalſteuer-Erhebung der Gemeinde Endpel, Herzoglichen Amts Marienberg betreffend.)

Wegen ſich ergebener Mehr-Einnahmen nach Feſtſetzung des Rechnungs-Ueberſchlags, iſt es genehmigt worden, daß die Erhebung des einen von den zwei der Gemeinde Endpel für das Jahr 1828 verwilligten Steuerſimpeln unterbleibe, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden am 13. Auguſt 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindeſteuerausſchreiben für die Gemeinde Holzappel, Herzoglichen Amts Dietz, für das Jahr 1829.)

Der Gemeinde Holzappel iſt zur Deckung eines Ausfalls in den Einnahmen für das laufende Jahr, welcher bei Feſtſetzung des Rechnungsüberſchlags nicht vorauszuſehen war, die Erhebung Eines Steuerſimpels in dem vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Termin geſtattet worden.

Wiesbaden am 24. September 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Willet.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, im 2ten Regiment nachſtehendes Avancement zu beſtimmen und den bisherigen Unterlieutenant Ferdinand von Trott zum Oberlieutenant, ſo wie den bisherigen Cadet-Sergeanten Friedrich Jakob Dörn zum Unterlieutenant zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben dem Candidaten Ludwig Faber von Wiesbaden nach beſtandener Prüfung in den Rechts- und Staatswiſſenſchaften den Acceß bei dem Hof- und Appellationsgerichte daſelbſt,

ſo wie dem geprüften Rechtscandidaten von Hemskerk aus Dillenburg und Carl Ludwig Schneider aus Bleidenſtadt den Acceß, erſterem bei dem Amte Herborn, letzterem bei dem Amte Langenſchwalbach zu ertheilen geruhet.

Ferner haben Höchſtdieſelben die geprüften Candidaten der Medicin Rotwitt aus Wiesbaden und Lötſcher von Höhr zu Medicinal-Acceſſiſten, erſteren des Amts Dietz mit der Verbindlichkeit ſeinen Wohnſitz in Holzappel zu nehmen, und letzteren des Bezirks Hochheim mit dem Wohnſitz in Wallau zu ernennen geruhet.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Pfarrer Gieße zu Flacht die erledigte erſte Pfarrei zu Idſtein übertragen und denſelben zum Decan daſelbſt zu ernennen, ferner zum Pfarrer in Flacht den bisherigen Pfarrer Büsgen zu Bechtheim, zu deſſen Nachfolger den Pfarrer Quentel von Idſtein, den Pfarrer Eberz zu Anſpach zum zweiten Pfarrer zu Idſtein, den Vicar Weſterburg von Niederwallmenach zum Pfarrer in Anſpach, und den Candidaten Wasmuth von Okriftel zum Pfarrvicar in Niederwallmenach zu ernennen geruhet. Zugleich haben Höchſtdieſelben auf Präſentation des Herrn Fürſten von Wied Durchlaucht den Pfarrer Cäſar, bisher in Münſter, als Pfarrer zu Seelbach, den Pfarrer Mülot, bisher in Bleſſenbach, als Pfarrer zu Münſter, und den Pfarrer Cäſar von Wolfenhauſen zum Pfarrer in Bleſſenbach, ſo wie den geprüften Candidaten Buchſieb als Pfarrer zu Wolfenhauſen zu beſtätigen geruhet.

Franz Lautz von Idſtein iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der geprüften Kandidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften,

und Georg Mergeler aus Lorch nach gleichfalls beſtandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 4. September iſt der Pfarrer Ebert zu Nievern, am 18. der penſionirte Geheimerath Langsdorff in Höchſt, Mitglied des Staatsraths, am 25. deſſelben Monats der Geheimerath und Oberhofmarſchall Freiherr von Künsberg, und am 1. October der Badedirector Major Hehl zu Bad-Ems mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 12. den 12. Dezember 1829.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.,

haben mit Zuſtimmung und Bewilligung Unſerer Landſtände die Erhebung zweier Simpel directer Steuern zu Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landesſteuercaſſe für das Jahr 1830 eintreten zu laſſen beſchloſſen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer ſoll am 5ten Januar und das andere am 15ten März 1830 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unſerer General-Steuerdirection zugehenden Inſtruction den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu beſorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich, den 28. November 1829.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr v. Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Steuererhebung der Gemeinde Niederbachheim, Herzoglichen Amts Braubach, für das Jahr 1829).

Zur Beſtreitung nothwendiger Ausgaben, welche bei Feſtſetzung des Rechnungsüberſchlags nicht

voraus zu ſehen waren, iſt der Gemeinde Niederbachheim außer dem bereits verwilligten Einen Steuerſimpel, die weitere Erhebung Eines Simpels für das laufende Jahr geſtattet worden.

Wiesbaden, den 12. October 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Landbaumeiſter Wolf den Dienſt-Charakter als Baurath zu verleihen, den Bauacceſſiſten Haas zu Dillenburg zum Bauinſpector und die Baucandidaten Schneider und Preußer zu Acceſſiſten bei der Landesbauverwaltung, den erſtern zu Wiesbaden, den zweiten zu Dillenburg zu ernennen, ſowie

dem Candidaten der Baukunde Theodor Götz von Wiesbaden den Acceß bei der General-Domänendirection zu verleihen geruht.

Höchſtdieſelben haben an die Stelle des zum zweiten Hoffourier ernannten Canzliſten Striit den Diurniſten Freytag zum Canzliſten bei der Landes-Regierung ernannt.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog den Amts-Acceſſiſten Grimm zum Criminalgerichts-Aſſeſſor zu Dillenburg zu ernennen, dem Rechts-Candidaten Ludwig v. Preuſchen von Wiesbaden den Acceß bei dem Criminalgericht daſelbſt zu ertheilen, und

den Regierungs-Acceſſiſten Bogner mit dem Dienſtcharakter als Amtsſecretär an das Amt Wehen zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Badearzt zu Ems Geheimenrath Dr. Diel auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand, mit der Erlaubniß ferner in Ems zu practiciren, zu verſetzen, dem Amts-Apotheker Kuchenbecker zu Emmerichenhain die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung zu ertheilen, und den Candidaten der Pharmacie Georg Friedrich Ferdinand Steuernagel zum Amtsapotheker des Medizinalbezirks Marienberg zu ernennen geruht, ſodann dem Medizinalacceſſiſten Dr. Zais zu Wiesbaden den Dienſtcharakter eines Medizinalaſſiſtenten ertheilt, und den geprüften Candidaten der Medizin Dr. Jacob Steinhäuſer aus Scheuern zum Medicinalacceſſiſten für den Bezirk Rüdesheim mit der Verbindlichkeit, ſeinen Wohnſitz in Lorch zu nehmen, ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Oberforſtbeamten Oberforſtrath Klein zu Dillenburg und den Oberförſter zu Sinn, Forſtmeiſter Holzapfel, auf Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen, zum Dienſtnachfolger des Erſteren in Dillenburg den Forſtmeiſter Genth von Hachenburg unter Ertheilung des Charakters eines Forſtraths, ſo wie zum Oberforſtbeamten zu Hachenburg den bisherigen Oberförſter zu Oeſtrich, Forſtmeiſter von Bock, und zum Oberförſter nach Oeſtrich den Oberforſtamtsacceſſiſten zu Wiesbaden, Jagdjunker von Gilſa zu ernennen geruht. Höchſtdieſelben haben ferner den Forſtcandidaten Vonhauſen zum Oberförſter der Oberförſterei Hofheim zu ernennen, den bisherigen Forſtacceſſiſten Haubel zu Langenſchwalbach in gleicher Eigenſchaft an das Oberforſtamt Wiesbaden zu verſetzen, dem Forſtacceſſiſten Speck zu Strüth den Acceß bei dem Oberforſtamt zu Langenſchwalbach zu verleihen, und dem mit der Verwaltung der Oberförſterei Sinn

beauftragten Forſtcandidaten Lemp, ſowie den Forſtcandidaten von Reichenau zu Dachſenhauſen und Halbey zu Eichelbach den Dienſtcharakter von Forſtacceſſiſten zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Profeſſor Eichhoff zu Weilburg in den Ruheſtand verſetzt, und demſelben in Anerkennung ſeiner langjährigen Dienſte den Charakter eines Oberſchulraths verliehen, an deſſen Stelle den Rector und Profeſſor Dresler zu Dillenburg zum Profeſſor des Gymnaſiums ernannt, den bisherigen Zweiten Conrector Fliedner an dem Pädagogium zu Wiesbaden zum Erſten Conrector nach Dillenburg befördert, ſodann den bisher proviſoriſch als Conrector daſelbſt fungirenden Candidaten Schmitthenner zum Zweiten Conrector in Wiesbaden, ſo wie den eben ſo proviſoriſch als Zweiten Conrector in Dillenburg fungirenden Candidaten Menke nunmehr zum Zweiten Conrector daſelbſt ernannt, und den bisherigen Militärlehrer Rotwitt zu Wiesbaden als Zweiten Conrector an das Pädagogium zu Hadamar verſetzt.

Höchſtdieſelben haben den Decan Pfarrer Hoffmann zu Helferskirchen zum Pfarrer von Meudt und zugleich zum Decan daſelbſt zu ernennen, die hierdurch erledigte Pfarrei Helferskirchen, ſo wie das Decanat Selters dem Decanatsverwalter Gerharz auf dem Spieß und die Pfarrei Spieß dem Caplan Müller zu Weiskirchen zu übertragen, den Pfarrer Schröder zu Camp zum Dekan des Bezirks Braubach zu ernennen, ſodann auf Präſentation des Herrn Grafen von Walderdorf den Pfarrer Münick von Weidenhahn als Pfarrer zu Obertiefenbach, desgleichen auf Präſentation des Herrn Fürſten von der Leyen den Hülfsprieſter Carl Brentano als Pfarrer zu Nievern zu beſtätigen, und die Pfarrei Weidenhahn dem bisherigen Pfarr-Adminiſtrator von Camp Caplan Vetter zu übertragen geruht.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers Büsgen erledigte Inſpection über die Schulen des Amts Wehen iſt dem Pfarrer Quentel zu Bechtheim übertragen worden.

Wilhelm Buderus von Dietz, Auguſt Vitriarius von Uſingen und Emil Leisler von Niederwalluf ſind, letzterer nach gut beſtandener Prüfung, unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Peter Weyer von Bleidenſtadt, Joſeph Fiſcher von Aßmannshauſen, Anton Opfermann von Eltville und Philipp Heinrich von Oberurſel ſind, letzterer nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung, in die Zahl der Candidaten der katholiſchen Theologie, ſodann Friedrich Döring von Wiesbaden, Georg Chriſtoph Melior von Mensfelden, Friedrich Wilhelm Wagner aus Bärſtadt und Wilhelm Held von Rückeroth, letzterer wiederum nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung, unter die Candidaten der evangeliſchen Theologie aufgenommen worden.

Desgleichen iſt Ludwig Rübſamen aus Idſtein nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung unter die Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Todesfall.

Der Pfarrer Winter in Niedertiefenbach iſt am 2ten d. M. mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 13. den 29. Dezember 1829.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Vollziehung des Höchſten Edicts vom 20ten Dezember 1826. hinſichtlich der Colonialwaaren betreffend.)

Um dem nach der bisherigen Erfahrung von dem Rhein und Main aus zum Nachtheil des Handelsſtandes ſowohl als ſämmtlicher Steuerpflichtiger des Herzogthums immer noch mit Umgehung der Verzollung fortdauernden Einbringens der Verbrauchsſteuer unterworfenen Gegenſtände, beſonders der Colonialwaaren, Schranken zu ſetzen und die Entdeckung der Verbrauchsſteuerdefraudationen zu erleichtern, werden als Nachtrag zu den unter dem 6ten März d. J. (Verordnungsblatt Nro. 5) ertheilten Vorſchriften zur Vollziehung des Zollgeſetzes vom 20ten Dezember 1826 Höchſter Verfügung zufolge nachfolgende weitere Beſtimmungen getroffen:

§. 1.

In den Gränzorten des Rheins und des Mains mit Einſchluß der dazu gehörigen Höfe, Mühlen, und ſonſtigen abgeſondert gelegenen Gebäude darf von nun an niemand ohne Vorwiſſen des Zolleinnehmers des Orts einen Kolonialwaarenvorrath von 50 Pfunden und darüber beſitzen. Auch dürfen künftig Kolonialwaaren in Quantitäten von 25 Pfunden und darüber unter keinerlei Vorwand ohne Zollausfertigung (§. 7. des Zolledicts vom 20ten Dezember 1826,) Herkunftsſchein (§. 14. desſelben Edicts,) oder Abſatzſchein (§. 2. unten) innerhalb der erwähnten Gränzorte und des dieſelben umfaſſenden Gränzbezirks verführt werden.

§. 2.

Die Kaufleute und Krämer der genannten Gränzorte, welche fernerhin Kolonialwaaren in Quantitäten von 25 Pfunden und darüber abſetzen wollen, ſind verbunden, ſolches bei dem Zolleinnehmer

des Orts zu erklären und nach deſſen Anweiſung ein beſonderes Notizbuch über den Empfang und Abſatz dieſer Waaren anzulegen.

Der Empfang wird von Seiten des Ortseinnehmers nach Anleitung des Eingangs- oder Herkunftsſcheines eingetragen, zu welchem Zwecke das Notizbuch vor der jedesmaligen Abladung auf der Zollſtätte vorgelegt werden muß.

Der Eintrag des Abſatzes liegt den Kaufleuten und Krämern auf, welche denſelben hinſichtlich des Kleinverkaufs ſummariſch von 8 zu 8 Tagen, bei dem Verkaufe und den Verſendungen von 25 Pfunden und darüber aber auf der Stelle zu bewirken haben.

Die in Quantitäten von 25 Pfunden und darüber abgeſetzten Kolonialwaaren müſſen außerdem von Seiten der Verkäufer oder Verſender mit Abſatzſcheinen begleitet werden, welche die Waarenführer auf der Zollſtätte des Orts abzugeben haben, um auf deren Grund den erforderlichen Herkunftsſchein zu erheben

Die gedruckten Formulare zu den Notizbüchern und Abſatzſcheinen werden von den Zolleinnehmern unentgeldlich abgegeben.

§. 3,

Die Zollinſpectoren ſind ermächtigt, die Notizbücher über den Empfang und Abſatz der Kolonialwaaren zu prüfen, abzuſchließen und mit den vorhandenen Vorräthen zu vergleichen.

Ferner dürfen die Zollinſpectoren ſowohl als auch die übrigen Vorgeſetzten der Zollaufſeher in den Gränzorten des Rheins und Mains Hausunterſuchungen wegen unverzollter Kolonialwaaren vornehmen, wenn der einſchlagende Recepturbeamte, nach vorhergegangener Prüfung der Verdachtsgründe, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Dieſe Unterſuchungen dürfen jedoch nur bei Tageszeit und in Gegenwart des Ortsſchultheißen oder ſeines Stellvertreters geſchehen.

§. 4

Als Uebertretung der in den §§. 1 und 2 oben enthaltenen Beſtimmungen wird angeſehen und nach Vorſchrift des Zolledicts vom 20ten Dezbr. 1826. beſtraft.

a) mit Confiscation der Waare und einer Geldbuße von wenigſtens fünf und höchſtens Einhundert fünfzig Gulden, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausſtrafe von fünf Tagen bis zu ſechs Monaten:

1. der Beſitz von fünfzig Pfunden Kolonialwaaren und darüber ohne Vorwiſſen des Zolleinnehmers des Orts;

2. das Verführen von 25 Pfunden Kolonialwaaren und darüber innerhalb der Rhein- und Main-Orte und des dieſelben umfaſſenden Gränzbezirks ohne Zollausfertigung, Herkunftsſchein oder Abſatzſchein.

b) mit dem fünfzehnfachen Betrage der unterſchlagenen Zollgebühren und der Nachentrichtung derſelben;

der Beſitz, der Abſatz oder die Verſendung einer größern Quantität Kolonialwaaren, als der Empfang nach dem Notizbuch beträgt.

§. 5.

Alle weiteren Uebertretungen des §. 2. ſollen nach den Beſtimmungen der §. §. 9 und 10 der

Miniſterialverordnung vom 6. März d. J. mit einer Ordnungsſtrafe von dreißig Kreuzern bis zu fünfzig Gulden geahndet und als ſolche angeſehen werden:

1. die verſäumte Vorlage des Notizbuchs vor der Abladung der Kolonialwaaren; die verſäumte Eintragung des Verkaufs und der Verſendungen;
2. die Nichtabgabe des Abſatzſcheines;
3. der Kolonialwaaren-Abſatz in Quantitäten von 25 Pfunden und darüber von Seiten derjenigen Handelsleute, welche ſolche Quantitäten abſetzen zu wollen nicht im Voraus erklärt haben und alſo zur Führung eines Notizbuchs über den Empfang und Abſatz nicht verbunden ſind.

§. 6.

Herzogliche General-Steuerdirection und Herzogliche Landes-Regierung ſind, jede inſoweit es ſie betrifft, mit der Vollziehung der gegenwärtigen durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Vorſchriften beauftragt.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1829.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr v. Marſchall.

vdt. von Preuſchen.

(Abänderungen des nach dem Höchſten Edict vom 20. Dezember 1826 beſtehenden Verbrauchsſteuertarifs.)

Höchſter Entſchließung zufolge treten von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen an in der erſten Abtheilung des beſtehenden Tarifs der Verbrauchsſteuer folgende Abänderungen ein:

Nr.	Gegenſtand.	Maasſtab der Verzollung.	Neu beſtimmte Eingangsgefälle. fl.	kr.
15	Baumwollenwaaren jeder Art, auch gemiſchte mit andern Stoffen, inſofern ſie nicht beſonders belegt ſind	1 Centr.	10	—
34	Blei in Blöcken und altes	1 „	„	25
35	Blei- (Gold- und Silber-) Glätte	1 „	„	50
36	Blei, gegoſſenes, gewalztes ꝛc. und Bleiwaaren, mit Ausnahme der auf dem bisherigen Eingangsſatze von 50 kr. pr. Centner, ferner hin ſtehen bleibenden Buchdruckerſchrift	1 „	2	30
55	Cacao, Bohnen und Schalen	1 „	5	„
56	Caffee	1 „	5	„
57	Caffeeſurrogate	1 „	5	„
59	Chocolade	1 „	5	„
62	Conditorwaaren	1 „	5	„
104	Früchte, eingemachte, jeder Art	1 „	5	„
119	Gewürze, welche nicht beſonders belegt ſind	1 „	5	„
123	Glas, a) weißes ungeſchliffenes Hohlglas	1 „	2	30

Nr.	Gegenſtand.	Maasſtab der Verzollung.	Neu beſtimmte Eingangsgefälle. fl.	kr.
	b) alle andere Glas- und Criſtallwaaren, auch Spiegel, eingerahmt oder nicht	1 Centr.	5	"
150	Ingwer	1 "	5	"
189	Leinwand, rohe und ungebleichte, auch gebleichtes Leinen, rein aus Werg beſtehend	1 "	5	"
190	Leinwand, gebleichte, gefärbte, gedruckte oder auf andere Art zugerichtete, imgleichen Leinwandwaaren, auch gemiſchte mit andern Stoffen, inſofern ſie nicht beſonders belegt ſind	1 "	10	"
216	Muscatnüſſe und Blüte	1 "	5	"
219	Nelken, Gewürznägelein	1 "	5	"
230	Paſteten	1 "	5	"
236	Pfeffer	1 "	5	"
237	Piement	1 "	5	"
251	Saffran	1 "	5	"
253	Sago	1 "	5	"
286	Senf, angemachter	1 "	5	"
309	Tabak, roher in Blättern und Stängeln	1 "	1	40
310	Tabak, fabricirter Rauch- und Schnupftabak, Schnupftabak in Carotten oder geriebener, auch Tabaksmehl	1 "	6	40
311	Tafelbouillon	1 "	5	
315	Thee	1 "	5	"
329	Vanille	1 "	5	"
346	Wachstaffet	1 "	10	"
364	Wollenwaaren, inſofern ſie nicht beſonders belegt ſind, auch gemiſchte mit anderen Stoffen	1 "	10	"
368	Zimmet	1 "	5	"
375	Zucker	1 "	5	"
376	Zuckerbäckerwaaren	1 "	5	"
380	Zwillich und Trillich, wie Leinwand unter Nro. 189 und 190 oben.			

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Zolleinnehmer unverzüglich hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Wiesbaden, den 28ten Dezember 1829.

Herzogliche General-Steuerdirection.

von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Bekanntmachung der nach den neueſten Preiſen der Materialwaaren eintretenden Veränderung der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums.

Da ſeit der im Jahre 1824 zuletzt beſtimmten Gebühren-Ordnung für die Apotheker des Herzogthums die Preiſe mehrerer Materialwaaren bedeutend gewichen, einige andere dagegen geſtiegen ſind, wodurch mehrere Abänderungen der Gebühren geboten erſcheinen, überdies auch die Preiſe einiger ältern und mehrerer neuerdings in Gebrauch gekommenen Arzneimittel feſtgeſetzt werden müſſen, ſo haben Wir Uns veranlaßt gefunden, dieſe Gebührenordnung einer abermaligen Reviſion zu unterwerfen.

Die hierdurch nothwendig erſchienenen Abänderungen und Zuſätze werden hiermit in den Anlagen A. et B. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſämmtliche Herzogliche Apotheker werden angewieſen, vom 1. Januar künftigen Jahres an, ſich nach dieſen Beſtimmungen genau zu richten.

Zur Erläuterung wird noch bemerkt, daß auch bei dieſer Reviſion, wie bei der frühern, die dritte Ausgabe der preußiſchen Pharmacopoe, nach welcher bis auf weitere Verfügung die Herzoglichen Apotheker ſich noch ferner zu richten haben, zum Grunde gelegt worden iſt.

Wiesbaden, den 2. December 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Preuſchen.

Es iſt höchſten Orts die Auflöſung der Herzoglichen civildienerſchaftlichen Wittwen- und Waiſen-Commiſſion mit der Beſtimmung verfügt worden, daß die Verwaltung und Verrechnung der Civil-Wittwen- und Waiſen-Caſſe mit dem Anfang des künftigen Jahres von der Herzoglichen Landes-Regierung unmittelbar beſorgt werden ſoll.

Damit jedoch die Inſtitutsmitglieder von der Mitwirkung bei der Verwaltung des Fonds nicht ganz ausgeſchloſſen, vielmehr von dem Gange und Reſultate derſelben ſtets in Kenntniß erhalten und in den Stand geſetzt werden, Vorſchläge und Bemerkungen gehörigen Orts machen zu können, ſo iſt zugleich befohlen worden, daß das alljährig aufzuſtellende Büdjet einer aus der Zahl der hieſigen Inſtituts-Mitglieder von Uns auszuwählenden Commiſſion zur Einſicht mitgetheilt werden ſoll.

Wir machen dieſe Höchſte Anordnung hiermit öffentlich bekannt.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Pfarrvicar Hild zu Kirberg an die Stelle des verſtorbenen Vicars Bach als Vicar nach Hohenſtein, den Pfarrvicar Heinzemann von Merzhauſen als Pfarrvicar nach Kirberg, den Pfarrvicar Thiel von Hirzenhain in gleicher Eigenſchaft nach Merzhauſen zu verſetzen, den Candidaten Lade aus Weilburg zum Pfarrvicar in Hirzenhain, den Pfarrvicar Wilhelmi zu Oberwalmenach an die Stelle des bisherigen Vicarius und characteriſirten

Pfarrers Stannarius zum Vicar in Nordenſtadt und den Candidaten Wehſarg von Weſterburg zum Pfarrvicar zu Oberwalmenach zu ernennen geruht.

Die durch die Verſetzung des Decans Gieſſe von Flacht nach Idſtein erledigte Schulinſpection im Amte Diez iſt dem Pfarrer Büsgen in Flacht übertragen worden.

Bernhard Weller von Weltersburg, Bernhard Schraub von Rauenthal, und Johann Leukel von Urdorf ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der katholiſchen Theologie aufgenommen worden.

Nachtrag: der Criminalgerichtsacceſſiſt Wilhelm Ludwig von Preuſchen zu Wiesbaden iſt vorgängig ſeiner Anſtellung nach beſtandner Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 17ten d. M. iſt der Pfarrer Müller zu Breitenau mit Tode abgegangen.

Beilage

zu Num. 13.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau,

vom 26. Dezember 1829.

A. Veränderte Preiſe

in der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums Naſſau.

für das Jahr 1830.

Acetum concentratum ſtatt der Unze 16 kr.	die Unze	12 kr.
« Saturninum „ „ „ 8 kr.	„ „	6 „
Acidum muriaticum emtitium l. dilutum ſt. der Unze 6 kr.	„ „	4 „
« « purum l. concentratum ſt. der Unze 8 kr.	„ „	6 „
« pyrolignosum l. Acetum pyrolignosum ſt. der Unze 6 kr.	„ „	4 „
Das Pfund nur		32 „
« Succinicum bleibt der Scrupel 12 kr. die Drachme aber nur		30 „
« tartaricum bleibt die Unze 24 kr. die Drachme aber		4 „
Adeps suilla lota, bleibt die Unze 3 kr. das Pfund aber nur		24 „
Aether sulphuricus, bleibt die Drachme 8 kr. die Unze aber nur		48 „
Aloe hepatica pulverata, ſtatt der Unze 6 kr.	die Unze	5 „
« lucida, l. succotrina pulverata, ſt. der Unze 12 kr.	„ „	10 „
Alumen crudum ſt. der Unze 2 kr.	„ „	1 „
« « pulver. ſt. der Unze 3 kr.	„ „	2 „
Ambra grysea bleibt der Scrupel 2 fl. 30 kr. der Gran aber ſt. 12 kr.		9 „
Ammonium carbonicum siccum ſt. der Unze 24 kr.	die Unze	20 „
« « pyro oleosum ſt. der Drachme 4 kr.	die Drachme	3 „
« muriaticum crudum ſt. der Unze 7 kr.	die Unze	6 „
„ des Pfundes 1 fl. 42 kr.	das Pfund	1 fl.
« « « pulver. ſt. der Unze 10 kr.	die Unze	9 kr.
„ des Pfundes 1 fl. 36 kr.	das Pfund 1 fl.	12 „
Amylum Marantae (Arrow Root) ſt. der Unze 16 kr.	die Unze	6 „
bei drei Unzen und mehr	„ „	5 „
Aqua calcariae ustae bleibt die Unze 1 kr. das Pfund aber ſtatt 5 kr.	nur	4 „
« cinnamomi simplex ſt. der Unze 4 kr.	die Unze	3 „
« « vinosa „ „ „ 5 „	„ „	4 „

die Unze 1 fr.

Aqua Cochleariae ſtatt der Unze 2 fr. . . . . zwei Unzen 1 "
" destillata simplex ſt. der Unze 1 fr. . . . . das Pfund 4 "
" des Pfundes 6 fr. . . . . die Unze 2 "
" Menthae piperitidis vinosa ſt. der Unze 3 fr. . . . . . . " " 3 "
" oxymuriatica . . . . " " " 2 " . . . . das Pfund 24 "
" des Pfundes 16 fr. . . . . . . das Pfund aber nur 8 "
" Rosarum bleibt die Unze 1 fr. . . . . die Unze 3 "
" vulneraria vinosa ſt. der Unze 2 fr. . . . . . . das Pfund aber nur 24 "

Argentum nitricum fusum bleibt die Drachme 36 fr. ſtatt des Scrupels 15 fr. aber der Scrupel 18 "
die Unze 9 "
Asphaltum pulveratum ſt. der Unze 10 fr. . . . . " " 3 "
Baccae Juniperi subtilissime pulverat. ſt. der Unze 4 fr. . . . . . die Drachme 6 "
Balsamum Peruvianum l. indicum nigrum ſt. der Drachme 8 fr. . . . . " " 8 "
" de Tolu l. Opobalsamum ſt. der Unze 24 fr. . . . . . . die Unze 14 "
Benzoe l. Asa dulcis ſt. der Unze 12 fr. . . . . " " 20 "
" pulverata " " " 18 fr. . . . . die Drachme 8 "
Bismuthum nitricum praecipitatum ſt. der Drachme 7 fr. . . . . . die Unze 6 "
Borax ſtatt der Unze 8 fr. . . . . " " 9 "
" pulverata ſt. der Unze 11 fr. . . . . " " 7 "
Calcaria muriatica ſt. der Unze 9 fr. . . . . die Drachme 4 "
" sulphurato stibiata ſt. der Drachme 6 fr. . . . . . . die Unze 8 fr.
Canella alba ſtatt der Unze 12 fr . . . . " " 12 "
" " pulverata ſtatt der Unze 16 fr. . . . . " " 20 "
Cantharides pulveratae " " " 24 " . . . . " " 4 "
die Drachme bleibt jedoch . . . . die Unze aber nur 40 "
Carbo spongiae pulverat: bleibt die Drachme 6 fr. . . . . . . die Unze 24 "
Cardamomum minus, ſtatt der Unze 30 fr. . . . . die Drachme 4 "
" " pulv. ſtatt der Drachme 5 fr. . . . . die Unze 12 "
Caryophylli ſtatt der Unze 16 fr. . . . . " " 18 "
" pulverat: ſtatt der Unze 22 fr. . . . . " " 12 "
Cassia cinnamomea contusa ſtatt der Unze 17 fr. . . . . . . " " 16 "
" " pulver: " " " 22 " . . . . der Scrupel 14 "
Castoreum canadense l. anglic. pulver. ſtatt des Scrupels 10 fr. . . . . " " 2 fl.
" sibiricum l. rossicum pulver. " " 1 fl. . . . . . der Gran 8 fr.
ſtatt des Grans 4 fr. . . . . die Unze 5 "
Catechu ſtatt der Unze 6 fr. . . . . [illegible] 8 "
" pulverat. ſtatt der Unze 9 fr. . . . . " " 8 "
Cera alba ſtatt der Unze 10 fr . . . . " 6 "
" flava " " " 8 " . . . . 12 "
Cetaceum " " " 16 " . . . . der Gran 4 "
Chininum sulphuricum ſtatt des Grans 6 fr. . . . . . . der Scrupel ab nur 1 fl.

Coccionella pulverata ſtatt der Drachme 20 kr.	die Drachme	16 kr.
Cortex Alcornoque contusa ſtatt der Drachme 10 kr.	〃 〃	6 〃
» » pulver. 〃 〃 〃 14 〃	〃 〃	8 〃
» Chinae fuscae officin. cont. ſtatt der Unze 36 kr.	die Unze	32 〃
» » » » pulv. 〃 〃 〃 40 〃	〃 〃	36 〃
〃 〃 Drachme 6 kr.		5 〃
» » regiae contus. ſtatt der Unze 16 kr.	〃 〃	24 〃
pulv. 〃 〃 〃 20 〃	〃 〃	28 〃
» » rubrae cont. 〃 〃 〃 40 〃	〃 〃	48 〃
pulv. ſtatt der Drachme 6 kr.	die Drachme	7 〃
» Cinnamomi Zeylon cont. ſtatt der Unze 44 kr.	die Unze	40 〃
pulv. 〃 〃 〃 54 〃	〃 〃	48 〃
» Geoffraeae surinamens. cont. ſtatt der Unze 12 kr.	〃 〃	10 〃
pulv. 〃 〃 〃 14 〃	〃 〃	12 〃
» ligni Quassiae incis. ſtatt der Unze 9 kr.	〃 〃	6 〃
pulv. 〃 〃 〃 12 〃	〃 〃	9 〃
» » Sassafras inc. 〃 〃 〃 8 〃	〃 〃	6 〃
pulv. 〃 〃 〃 10 〃	〃 〃	8 〃
Crocus ſtatt der Drachme 24 kr.	die Drachme	16 〃
» pulv. ſtatt der Drachme 36 kr.	〃 〃	24 〃
Cubebae ſtatt der Unze 20 kr.	die Unze	16 〃
» pulv. ſtatt der Unze 24 kr.	〃 〃	22 〃
Elaeosaccharum Cinnamomi (ex oleo cassiae Cinnamom.) ſt. der Drachme 4 kr.	die Drachme	2 〃
» » (ex oleo Cinnam Zeylon.) ſtatt der Drachme 12 kr.	die Drachme	10 〃
Electuarium Theriaca ſtatt der Unze 16 kr.	die Unze	14 〃
Elemi ſtatt der Unze 12 kr.	〃 〃	10 〃
» pulv. ſtatt der Unze 15 kr.	〃 〃	12 〃
Emplastrum e Galbano crocatum ſtatt der Unze 20 kr	〃 〃	24 〃
Extractum Aloes, Chelidonii und Ligni campeschensis ſtatt der Drachme 5 kr	die Drachme	4 〃
„ Angelicae und Arnicae ſtatt der Drachme 5 kr.	〃 〃	6 〃
„ Dulcamarae, Ferri pomati und salicis laureae ſtatt der Drachme 4 kr.	〃 〃	3 〃
„ Helenii, l. Enulae, und Cascarillae ſtatt der Drachme 8 kr.	〃 〃	6 〃
„ Lactucae virosae ſtatt der Drachme 10 kr.	〃 〃	8 〃
„ Myrrhae „ 〃 〃 〃 6 〃	〃 〃	8 〃
„ Nicotianae „ 〃 〃 〃 12 〃	〃 〃	6 〃
„ Ratanhae 〃 〃 〃 15 〃	〃 〃	12 〃
„ Rhei ſtatt der Drachme 18 kr.	die Drachme	16 〃
» Valerianae ſtatt der Drachme 5 kr.	〃 〃	7 〃
Flores Cassiae contus. ſtatt der Unze 24 kr.	die Unze	18 〃
» » pulv. ſtatt der Unze 32 kr.	〃 〃	24 〃
Folia Rhododendri Chrysanthi incis. ſtatt der Unze 32 kr.	〃 〃	20 〃
pulv.	〃 〃	24 〃

Folia Rhois Toxicodendri incis. ſtatt der Unze 20 kr.	„ „	24 kr.
„ „ pulv.	„ „	28 „
» Sennae ſtatt der Unze 14 kr.	„ „	12 „
pulv. ſtatt der Unze 18 kr. die Unze	„ „	16 „
Fructus Tamarindorum ſtatt der Unze 4 kr.	„ „	3 „
Gallae ſtatt der Unze 12 kr.	„ „	6 „
» pulveratae ſtatt der Unze 16 kr.	„ „	12 „
Graphytes laevigata ſtatt der Unze 6 kr.	„ „	12 „
Herba Mari veri incis. ſtatt der Unze 16 kr.	„ „	12 „
» » pulv. ſtatt der Unze 20 kr.	„ „	16 „
» Origani cretici, inc. ſtatt der Unze 7 kr.	„ „	8 „
» Scordii inc. ſtatt der Unze 4 kr.	„ „	3 „
» Violae tricolor. ſtatt der Unze 4 kr.	„ „	3 „
Hirudines, bleibt vom erſten Mai bis letzten Oktober der Preis das Stück 6 kr. wenn nur 1 — 6 Stück verlangt werden; von 7 Stück und mehr gilt das Stück aber nur 4 kr. vom erſten November bis letzten April koſtet das Stück, wie bisher, wenn nur 1 — 6 Stück verlangt werden, 12 kr., bei 7 Stück und mehr aber koſtet das Stück nur 8 kr.		
Hydragyrum ammoniato muriaticum ſtatt der Drachme 8 kr.	die Drachme	6 „
» muriaticum corroſivum ſtatt der Drachme 4 kr. der Scrupel aber 2 kr.	„ „	3 „
» oxydulatum nigrum ſtatt der Drachme 20 kr. der Scrupel aber 8 kr.	„ „	18 „
Ichthyocolla ſtatt der Drachme 6 kr.	„ „	10 „
Jodine ſtatt des bisherigen Preiſes	der Scrupel	8 „
Kali causticum siccum ſtatt der Drachme 5 kr.	die Drachme	4 „
» hydrojodicum ſtatt des bisherigen Preiſes	der Scrupel	8 „
» nitricum crudum ſtatt des Pfundes 36 kr.	das Pfund	30 „
» » ſtatt der Unze 4 kr.	die Unze	3 „
» » depuratum ſtatt des Pfundes 1 fl. 12 kr.	das Pfund	1 fl.
ſtatt der Unze 8 kr.	die Unze	6 kr.
Liquor ammonii succinicus ſtatt der Drachme 9 kr.	die Drachme	8 „
Lithargyrum pulveratum ſtatt des Pfundes 36 kr.	das Pfund	30 „
ſtatt der Unze 4 kr.	die Unze	3 „
Lycopodium ſtatt der Unze 12 kr.	„ „	9 „
Macis ſtatt der Drachme 7 kr.	die Drachme	4 „
» pulverat. ſtatt der Drachme 9 kr.	„ „	6 „
Magnesia carbonica ſtatt der Unze 16 kr.	die Unze	12 „
Manna calabrina ſtatt der Unze 6 kr.	„ „	8 „
Manganum oxydatum nativum pulver. ſtatt der Unze 3 kr.	„ „	2 „
Mel commune ſtatt der Unze 2 kr.	„ „	3 „
ſtatt des Pfundes 20 kr.	das Pfund	24 „

Mel despumatum ſtatt des Pfundes 30 kr.	„ „	36 kr.
„ ſtatt der Unze 3 kr.	die Unze	4 „
» rosatum ſtatt der Unze 5 kr.	„ „	6 „
Mixtura oleosa balsamica ſtatt der Drachme 5 kr.	die Drachme	4 „
Nuces moschatae pulveratae ſtatt der Drachme 4 kr.	„ „	3 „
Oleum Bergamottae ſtatt der Drachme 12 kr.	„ „	10 „
» Cacao ſtatt der Unze 26 kr.	„ „	5 „
» Cajeput ſtatt der Drachme 16 kr.	„ „	12 „
» Caryophyllorum ſtatt der Drachme 24 kr.	„ „	20 „
» Cassiae cinnamomeae ſtatt des bisherigen Preiſes	der Scrupel	5 „
	drei Tropfen	1 „
» de cedro und Foeniculi ſtatt der Drachme 12 kr.	die Drachme	9 „
» Lini ſtatt der Unze 2 kr.	die Unze	3 „
ſtatt des Pfundes 20 kr.	das Pfund	24 „
» Macidis ſtatt des Scrupels 24 kr.	der Scrupel	16 „
» Nucistae expressum ſtatt der Drachme 7 kr.	die Drachme	6 „
» Nucum juglandium ſtatt der Unze 6 kr.	die Unze	5 „
» Papaveris recenter press. ſtatt der Unze 8 kr.	„ „	6 „
» Ricini (verum) ſtatt der Unze 24 kr.	„ „	20 „
» Rorismarini l. Anthos ſtatt der Drachme 3 kr.	die Drachme	2 „
» Serpylli und Tanaceti ſtatt der Drachme 12 kr.	„ „	16 „
» Succini rectificatum l. album ſtatt der Drachme 9 kr.	„ „	4 „
» » rubrum ſtatt der Drachme 5 kr.	„ „	2 „
» Valerianae ſtatt des Scrupels 20 kr.	der Scrupel	18 „
Opium thebaicum pulverat. ſtatt der Drachme 20 kr.	die Drachme	18 „
ſtatt des Scrupels 9 kr.	der Scrupel	8 „
ſtatt drei Gran 2 kr.	zwei Gran	1 „
Oxalium ſtatt der Drachme 4 kr.	die Drachme	3 „
Oxymel scilliticum ſtatt der Unze 6 kr.	die Unze	7 „
» simplex ſtatt der Unze 5 kr.	„ „	6 „
Piper album bleibt die Unze 8 kr.		
» » pulverat. aber ſtatt der Unze 10 kr.	„ „	14 „
» hispanicum bleibt die Unze 4 kr.		
» » pulverat. aber ſtatt der Unze 7 kr.	„ „	10 „
Pulvis opiatus ſtatt der Drachme 5 kr.	die Drachme	4 „
Radix Althaeae, Caryophyllatae und Meu inc. ſtatt der Unze 4 kr.	die Unze	3 „
„ „ „ „ pulv. ſtatt der Unze 6 kr.	„ „	5 „
„ Ari inc. ſtatt der Unze 4 kr.	„ „	3 „
„ Aristolochiae rotund. inc. ſtatt der Unze 5 kr.	„ „	4 „
„ „ „ pulv. ſtatt der Unze 7 kr.	„ „	6 „
„ Columbo incis. ſtatt der Unze 7 kr.	„ „	12 „
„ „ pulver. ſtatt der Unze 10 kr.	„ „	14 „

Radix Curcumae pulver. ſtatt der Unze 6 kr.	„ „	5 kr.
„ Filicis incis. ſtatt der Unze 3 kr.	„ „	5 „
„ „ pulver. ſtatt der Unze 6 kr.	„ „	10 „
„ Jalappae pulver. ſtatt der Unze 20 kr.	„ „	16 „
„ Iridis florent. pulv. ſtatt der Drachme 6 kr.	die Drachme	8 „
„ Rhei media incis. ſtatt der Drachme 4 kr.	„ „	3 „
„ „ optima ſtatt der Drachme 6 kr.	„ „	5 „
„ „ „ incis. ſtatt der Drachme 7 kr.	„ „	6 „
„ „ „ pulver. ſtatt der Drachme 9 kr.	„ „	8 „
„ Rubiae Tinctorum inc. ſtatt der Unze 5 kr.	die Unze	4 „
„ „ „ pulv. ſtatt der Unze 7 kr.	„ „	6 „
„ Scillae incis. ſtatt der Unze 8 kr.	„ „	6 „
„ „ pulver. ſtatt der Unze 12 kr.	„ „	10 „
„ Taraxaci incis. ſtatt der Unze 3 kr.	„ „	2 „
„ Zedoariae incis. ſtatt der Unze 6 kr.	„ „	4 „
„ „ pulv. ſtatt der Unze 8 kr.	„ „	6 „
„ Zingiberis incis. ſtatt der Unze 4 kr.	„ „	3 „
„ „ pulver. bleibt der bisherige Preis	„ „	6 „
Resina ligni Guajaci ſtatt der Drachme 6 kr.	die Drachme	10 „
Saccharum lactis pulv. ſtatt der Unze 6 kr.	die Unze	4 „
Sanguis draconis pulv. ſtatt der Unze 40 kr.	„ „	32 „
Sapo domesticus l. commun. pulv. ſtatt der Unze 6 kr.	die Unze	5 „
„ Guajacinus ſtatt der Drachme 4 kr.	„ Drachme	3 „
„ Jalappinus „ „ „ 14 „	„ „	10 „
„ Stibiatus l. antimonialis ſtatt der Drachme 5 kr.	„ „	6 „
Semen Hordei excorticatum „ des Pfundes 18 „	das Pfund	12 „
„ Sabadilleos pulver. ſtatt der Unze 16 kr.	die Unze	12 „
„ Sinapeos nigrae et viridis ſtatt des Pfundes 30 kr.	das Pfund	24 „
„ „ „ „ pulv.	bleibt die Unze	3 „
Serum lactis dulc. et aluminat.	„ „ „	2 „
	das Pfund aber nur	12 „
Sevum ovillum ſtatt der Unze 4 kr.	die Unze	3 „
Species ad enema ſtatt des Pfundes 36 kr	das Pfund	24 „
„ der Unze 4 kr	die Unze	3 „
„ fomentum ſtatt der Unze 4 kr.	„ „	6 „
„ infusum pectorale ſtatt der Unze 4 kr.	„ „	5 „
„ „ „ c. fructibus ſt. der Unze 6 kr.	„ „	5 „
Spiritus balsami Peruviani ſtatt der Unze 16 kr.	„ „	12 „
„ Juniperi (e baccis) „ „ „ 18 „	„ „	6 „
„ Mastiches compositus „ „ „ 12 „	„ „	9 „
„ Sabinatus et Terebinthinatus, (ex Oleo Sabin. et Terebinth. cum Spirit. Vini tart. parat.)	bleibt der bisherige Preis	

Spiritus Sulpharico-aethereus (Liquor anodinus mineralis Hoffmanni) bleibt die Drachme 3 kr.	die Unze gilt jedoch nur	20 kr.
„ „ „ martiatus, (Liquor anodinus martialis) bleibt die Drachme 6 kr.	〃 〃 〃	40 〃
„ Vini rectificatissimus ſtatt der Unze 5 kr.	die Unze	4 〃
〃 des Pfundes 48 kr.	d. Pfund	36 〃
Styrax liquida l. Gummi styracis liquidae ſtatt der Unze 12 kr.	die Unze	10 〃
Succinum ſtatt der Unze 18 kr.	〃 〃	12 〃
„ pulveratum ſtatt der Unze 24 kr	〃 〃	18 〃
„ raspatum 〃 〃 〃 8 〃	〃 〃	6 〃
Succus Citri recens (venalis) ſtatt der Unze 12 kr.	〃 〃	8 〃
Sulphur depuratum (venale) - flores sulphuris venales — ſtatt der Unze 3 kr.	〃 〃	2 〃
〃 des Pfundes 24 kr.	〃 〃	20 〃
Sulphur praecipitatum (Lac sulphuris) ſtatt der Drachme 6 kr.	die Drachme	5 〃
Syrupus Amygdalar. et Mannae ſtatt der Unze 6 kr.	die Unze	7 〃
„ balsami Peruviani et Rhei ſtatt der Unze 9 kr.	〃 〃	8 〃
„ Capillor. Vener. l. Naphae 〃 〃 〃 6 〃	〃 〃	8 〃
„ Cinnamomi und Cort. Aurant. 〃 〃 〃 10 〃	〃 〃	9 〃
„ communis Hollandicus 〃 〃 〃 3 〃	〃 〃	2 〃
„ Croci ſtatt der Unze 12 kr	〃 〃	10 〃
„ Liquiritiae ſtatt der Unze 5 kr.	〃 〃	6 〃
„ Rosarum solutivus ſtatt der Unze 8 kr.	〃 〃	6 〃
Tinctura Aloes ſtatt der Unze 10 kr	〃 〃	8 〃
„ Calami composita ſtatt der Unze 10 kr.	〃 〃	8 〃
„ Castorei Sibirici ſtatt der Drachme 36 kr.	die Drachme	40 〃
„ „ „ aetherea ſtatt der Drachme 48 kr.	〃 〃	52 〃
„ Croci ſtatt der Drachme 8 kr.	〃 〃	6 〃
„ Jodinae Spirituosa ſtatt der Drachme 12 kr.	〃 〃	5 〃
„ Macidis ſtatt der Drachme 4 kr.	〃 〃	3 〃
„ Opii benzoica ſtatt der Unze 14 kr.	die Unze	12 〃
„ „ crocata 〃 〃 Drachme 12 kr.	die Drachme	9 〃
	der Scrupel	4 〃
„ „ simplex 〃 〃 〃 8 〃	die Drachme	7 〃
ſtatt des Scrupels 4 kr.	der Scrupel	3 〃
Succini ſtatt der Unze 24 kr.	die Unze	16 〃
Unguentum basilicum ſtatt der Unze 7 kr.	die Unze	6 〃
„ Cerussae, l. album simpl. ſtatt der Unze 4 kr.	〃 〃	5 〃
„ Hychargyri cinereum sive Unguent. neapolitanum ſtatt der Unze 10 kr.	die Unze	12 〃

Unguentum citrinum ſtatt der Unze 10	" "	12 "
" sulphuratum simplex ſtatt der Unze 4 kr.	" "	5 "
" " compositum ſtatt der Unze 5 kr.	" "	6 "
" terebinthinatum ſtatt der Unze 6 kr.	" "	7 "
Vanilla ſtatt der Drachme 1 fl. 48 kr.	die Drachme	1 fl.
ſtatt zwei Gran 6 kr.	zwei Gran	4 kr.
Zincum oxydatum album ſtatt der Drachme 6 kr.	die Drachme	8 "
" purum ſtatt der Unze 12 kr.	die Unze	8 "

B. Preisbeſtimmung

einiger neuen und einiger ältern hier und da noch gebräuchlichen in der *Pharmacopoea borussica* nicht enthaltenen Arzneimittel.

Acetum colchici	die Unze	6 kr.
Acidum boracicum (Sal sedatirum Hombergi)	die Drachme	6 "
Aether phosphoratus (Naphtha phosphorata)	" "	12 "
Aqua coerulea	die Unze	1 "
" foetida antihysterica	" "	24 "
" Juniperi (baccarum) . . .	" "	1 "
" Opii	die Drachme	5 "
" Phagedaenica	die Unze	1 "
" Tiliae	" "	1 "
Baccae Myrtillorum	" "	2 "
Calcaria chlorinica l. oxymuriatica (Chloretum calcariae)	" "	8 "
	das Pfund aber	48 "
Chininum muriaticum	der Gran	6 "
Cinchoninum sulphuricum	" "	4 "
Cortex adstringens Brasiliensis cont. .	die Drachme	8 "
" " " pulv. .	" "	10 "
" Geoffracae Jamaicensis cons. .	" "	6 "
pulv. .	" "	8 "
" Nucum juglandium immaturarum cont.	die Unze	3 "
Dactyli	" "	4 "
Essentia alexipharmaca Stahlii . . .	" "	12 "
Extractum Angusturae	die Drachme	8 "
" Calendulae	" "	6 "
" Catechu	" "	4 "
" Croci	der Scrupel	16 "
" Helminthocorti	die Drachme	4 "
" Pulsatillae	" "	6 "
" Sabinae	" "	4 "
" Filicis maris	" "	12 "
" Sarsaparill	" "	8 "
" Scillae	" "	6 "
" Tormentillae	" "	3 "

Fabae pulverat. (farina Fabarum) . .	die Unze	2	kr.
Ferrum muriaticum oxydulat. (Chloretum Ferri)	d. Drachme	12	„
„ „ „ „ liquidum pro balneis (Solutio Limaturae martis in acido muriatico venali usque ad saturationem acidi)	die Unze	8	„
Flores Calendulae incis.	„ „	10	„
Folia Ilicis aqui folii	„ „	8	„
„ Diosmae crenatae incis. (l. Bukku) .	„ „	10	„
Gummi Aninae	„ „	12	„
„ Bdellium	„ „	8	„
„ Hederae	die Drachme	5	„
„ „ pulver.	„ „	6	„
Herba Anagallidis inc.	die Unze	4	„
„ „ pulv.	„ „	6	„
„ Galeopsidis grandiflorae incis. .	„ „	4	„
	das Pfund	30	„
„ Spigeliae anthelmiae inc. . .	die Unze	12	„
Hydrargyrum purum l. depuratum (Mercurius rectificatus)	„ „	24	„
„ hydrocyanicum l. borussicum (Mercurius hydrocyanic.) .	der Scrupel	10	„
Jujubae	die Unze	3	„
„ incis.	„ „	4	„
Kali carbonicum acidulum l. perfecte-saturatum	die Drachme	8	„
„ causticum fusum (Lapis causticus Chirurgorum) . . .	„ „	6	„
„ muriaticum oxygenatum l. oxymuriaticum depurat. . .	„ „	20	„
	der Gran	1	„
„ sulphuratum pro balneis (e cineribus clavellatis paratum) .	die Unze	6	„
	das Pfund	48	„
„ sulphuricum acidum . . .	die Unze	16	„
Lapides cancrorum citrati . . .	„ „	24	„
Lapis calaminaris praeparatus . . .	„ „	6	„
Liquor antimiasmaticus l. Cupri ammoniato muriatici . .	die Drachme	6	„
„ „ dilutus l. Aqua antimiasmatica Koechlini .	die Unze	3	„
	das Pfund	16	„
Massa pilularum e cynoglosso . . .	die Drachme	6	„
Morphium l. Morphinum	der Gran	10	„
„ aceticum	„ „	8	„
Mucilago Gummi Tragacanthae (ex Drachma una Gummi et Unciis sex Aquae fervidae par.)	die Unze	3	„
Natrum carbonicum acidulum . . .	die Drachme	8	„
„ hydrojodinicum . . .	der Scrupel	12	„
„ nitricum l. cubicum . . .	die Unze	12	„
„ „ pulveratum . . .	„ „	16	„
Nitrum tabulatum l. Lapis Prunellae . .	„ „	12	„

Oleum Amygdalarum amararum aethereum .	der Tropfen	4 kr.
„ Asphalti	die Drachme	6 „
„ Crotonis Tiglii	der Tropfen	3 „
„ Filicis maris (aethereum) . .	″ ″	2 „
	der Scrupel	30 „
„ „ „ (spirituosum) . .	″ ″	8 „
„ Neroli l. florum Aurantii . .	der Tropfen	2 „
„ Rosarum	″ ″	2 „
„ Salviae	der Scrupel	16 „
Radix Alismae Plantaginis incis. . .	die Unze	6 „
pulv. . .	″ ″	8 „
„ Artemisiae incis.	″ ″	4 „
pulv.	″ ″	8 „
„ Caincae incis.	″ ″	7 „
pulv.	″ ″	9 „
„ Consolidae majoris incis. . .	″ ″	3 „
pulv.	″ ″	5 „
Resina burgundica	″ ″	3 „
Sal themarum Carolinensium . . .	″ ″	6 „
siccum . .	″ ″	12 „
Secale cornutum pulveratum . . .	″ ″	3 „
alcoholisatum . . .	″ ″	4 „
Semen Colchici	″ ″	4 „
Spiritus acetico aethereus (Liquor anodinus vegetabilis)	die Drachme	6 „
„ Frumenti	die Unze	1 „
„ Lavandulae compositus . . .	″ ″	9 „
„ Lumbricorum	″ ″	8 „
„ Melissae compositus l. matricalis .	″ ″	9 „
„ Vini Gallicus	″ ″	4 „
„ „ alcoholisatus l. absolutus .	″ ″	8 „
Succus Citri recenter expressus. Wird nach dem Ankaufspreis der verbrauchten Citronen mit Zurechnung von 2 kr. für das Stück berechnet.		
Succi Herbarum - Beccabungae, Chaerefolii Lactucae sativ. Chelidonii etc. . . .	″ ″	4 „
	Vier Unzen	12 „
Syrupus Chamomillae	die Unze	6 „
Syrupus domesticus l. Spinae cervinae .	die Unze	8 „
Tinctura Angelicae	″ ″	8 „
„ Coccionellae septempunctatae .	die Drachme	6 „
„ Ferro — tartarica (l. martis tartarisata Ludovici)	die Unze	16 „
„ Fuliginis	″ ″	6 „
„ Hellebori nigri	″ ″	12 „
„ ligni Quassiae	″ ″	8 „
„ nucis vomicae spirituosa . . .	″ ″	12 „
„ Sabinae (ex herba)	″ ″	8 „
„ Strammonei seminis aetherea .	die Drachme	5 „
„ trifolii fibrini	die Unze	8 „
Vinum seminis colchici	″ ″	16 „
Unguentum Arthanitae	″ ″	12 „

Alphabetiſches Regiſter

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1829 enthaltenen Verordnungen.

Seite.

A.

Apotheker, die nach den neueſten Preiſen der Materialwaaren eintretende Veränderung der Gebührenordnung für die Apotheker . . . 31, 83 — 92

B.

Brandaſſecuranzbeiträge, Ausſchreiben derſelben für das Jahr 1828 7

C.

Candidaten, deren Prüfung in den Staatswiſſenſchaften 32
Chauſſeegeld-Erhebung 14
Civildienerſchaftliche Wittwen- und Waiſen-Commiſſion, Auflöſung derſelben . . . 81
Colonialwaaren, die Vollziehung des Höchſten Edicts vom 20. December 1826. ſ. Verbrauchszoll.
Confirmationstaxe, gleichförmigere Beſtimmung derſelben 53
Conſolidation 65

E.

Elementarſchullehrer, Fortbildung der Aſpiranten dieſes Standes 61

G.

Gemeindeſteuern, deren theilweiſe Verminderung pro 1828 . . . . . . 58. 62. 70
eben ſolche Verminderung pro 1827 . . . 59
Ausſchreiben derſelben pro 1829.
— Amt Braubach 17. 73
— — Diez 16. 70
— — Dillenburg 50
— — Eltville 17
— — Hachenburg 46
— — Hadamar 34
— — Herborn 16
— Amt Hochheim 10
— — Höchſt 15
— — Idſtein 33
— — Königſtein 18
— — Langenſchwalbach 23
— — Limburg 11
— — Marienberg 43. 62
— — Meudt 42
— — Montabaur 15
— — Naſſau 43
— — Naſtätten 47
— — Reichelsheim 11
— — Rennerod 10. 50
— — Rüdesheim 26. 35
— — Runkel 34
— — St. Goarshauſen 15. 33. 59
— — Selters 18
— — Uſingen 17
— — Wehen 10
— — Weilburg 16
— — Wiesbaden 51
Güter-Conſolidation, ſowie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuſchreiben in denſelben 65

H.

Handelsreiſenden, Abgaben derſelben . . 13
Handelsverkehr ausländiſcher Fabrikanten und Kaufleute 25
Handelsvertrag mit mehreren deutſchen Bundesſtaaten, Beitritt des Herrn Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen Durchlaucht 13
Handwerksgeſellen, die Zulaſſung fremder in das Herzogthum 45

L.

Lagerbücher, Ab- und Zuſchreiben in denſelben 65
Landſtände, Anordnung der Wahl zur Ergänzung der Deputirten-Verſammlung . 1
deren Einberufung 21

Seite.

das Resultat der angeordneten Wahlen . 21. 24
Eröffnung der landständischen Sitzung . 27
(Beilage zu Nro. 4.) .

M.

Mahlordnung, das Verhältniß der Müller und Mahlgäste zu einander 3

P.

Polizei-Vorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht . . . 37

S.

Staatssteuern, Ausschreiben der directen Steuern für das Jahr 1829 49
vorläufiges Ausschreiben der directen Steuern pro 1830 73

U.

Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt zu gegenseitiger Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel 23

Seite.

V.

Verbot des Nachdrucks der Gesammtwerke des geistlichen Raths Dr. v. Sailer . . . 49
Verbrauchszoll, Aufhebung der Zollstätte zu Steinbach . . . 15
desgleichen zu Saan und Nauort, und Anlegung einer solchen zu Stromberg . . 58
Vollziehung des Zollgesetzes vom 20. December 1826 . . . . 29. 77
Abänderungen des nach dem Höchsten Edict vom 20. Dezember 1826 bestehenden Verbrauchsſteuertarifs 79
Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen, zur Erleichterung des Verkehrs des herzoglichen Amts Reichelsheim . . . 53
Vollziehung dieses Vertrags . . . 57
Vertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen zur Erleichterung des Verkehrs des herzoglichen Amts Reichelsheim 69
Viehzucht, Polizeivorschriften zu deren Verbesserung . . . 37

W.

Wittwen- und Waisen-Commission, s. Civildienerschaftliche ꝛc.

Alphabetiſches Regiſter

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1829, unter den Rubricken: Dienſtnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.

A.

	Seite
Abt	60

B.

	Seite
Bach	81
Becker, Cand.	64
Becker, Med. Aſſiſt.	64
Bermbach	12
Bernhardt	64
Beſtler	60
Bill	63
v. Bock-Hermsdorf	74
Bogner, Cand.	47
Bogner, A. Secret.	74
Bohn	19
Booſe	63
Braun	64
Brentano	75
Bruch	63
Buchſieb	71
Buderus	75

C.

	Seite
Cäſar, Pf. zu Seelbach	71
Cäſar, Pf. z. Bleſſenbach	71
Cramer	63

D.

	Seite
Denk	60. 63
Diel	74
Dodel, Rechn. k. R.	18
Dodel, Brunnenverw.	19
Döring	75
Dörn	70
Dombois	12
Dresler, Med. Acc.	63
Dresler, Profeſſor	75

E.

	Seite
Ebert	71
Eberz	71
Ebhardt, Dr.	59
Ebhardt, Hofg. R.	63
Eichhoff	75

F.

	Seite
Faber	70
Ferger	51. 60. 63
Fiſcher	75
Fliedner	75
Forel	43
Frensdorf	63
Freytag	74
Fritze	60
Fuchs	60

G.

	Seite
Genth, A. Acc.	60
Genth, Pfarrer	60
Genth, Forſtr.	74
Gerharz	75
Gieße	71. 82
v. Gilſa	74
Göbel, Bat. Arzt	51
Göbel, Med. Acc.	63
Göbel, Cand.	64
Gödecke	11
Götz	74
Grimm, Pfarrer	12
Grimm, Aſſeſſ.	74

H.

	Seite
Haas, A. Acc.	19
Haas, Cand.	35
Haas, Pfarrer	60
Haas, B. Auſ.	74
Habel	11
Häusler	11
Halbey, A. Secr.	60
Halbey, Forſt. Acc.	75
Haudel	74
Hehl	71
Hebner	11
Heibel	63
Heinrich	75
Heinzemann, Apoth.	63
Heinzemann, Pfarrv.	81
Held	75
v. Hemskerk	64. 70
Hepp	60, 63
Herber	60
Hergt	60
Heußlein	60
Hild	60, 81
Hildebrand	19
Hilf	60
Hilt, O. A. G. R.	51
Hilt, Med. Aſſiſt.	63
Hohn	59
Hoffmann	75
Holzapfel	74
Horſtmann	60

J.

	Seite
Ibell	60. 63
Ickſtadt	60
Jüngſt	35
Jung, Hofk. R.	63
Jung, Rentm.	63

K.

	Seite
Kalt	12
Keck	19

Seite

Kees 11
Kirſch, Apoth. . . . 60
Kirſch, Med. Acc. . . 63
Kiſſel 11
Klein, A. Acc. 11
Klein, Oberf. R. . . . 74
Kleinſchmidt 44. 47
Kliſſerath 63
Kniſel, A. Acc. . . . 12
Kölges, Med. Aſſeſſ. . 12
Kölges, A. Apoth. . . 12
Kolb 60
Kramm 60
Kreidel 60
Kuchenbecker 74
v. Künsberg 71

L.

Lade 81
v. Langen 60
Langhans 63
Langsdorff, Adjunct . 60
Langsdorff, Geh. R. . 71
Laußz 71
Leisler 75
Lemp 75
Lennig 63
Leo 59
Leukel 82
Liebrich 63
Liel 12
Linz 60
Lötſchert 64. 71

M.

Magdeburg, O.M.G.R. 59
Magdeburg, A. Aſſ. . 63
v. Marſchall 62
Melior 75
Menke 75
Menninger 63
M[illegible]geler 71
Möhn 60
Müller, Kirchenr. . . 12
Müller, Pf. zu Weidenſt. 12
Müller, Forſt-Cand. . 26
Müller, Med. R. . . . 44
Müller, A. Act. . . . 60
Müller, Pf. z. Oberwalluf . 60
Müller, Pf. a. d. Spieß 75
Müller, Pf. z. Breitenau 82
Mülor 71
Münick 75

N.

Nieß 11

O.

Opfermann 75

P.

Pauli 60
Pingler 64
v. Preuſchen 74. 82
Preußer 64. 74

Q.

Quentel 71. 75

R.

v. Reichenau, Regiſtr. . 63
v. Reichenau, Forſt-Acc. 75
Reinewald 21
Reuſch 60
Reuter 18
Riehl 63
Ries 60
v. Röntgen 44. 59
Rörig 19
v. Rößler 59
Roos 19
Roth 12
Rotwitt, Med. Acc. . . 71
Rotwitt, Conrector . . 75
Rübſamen 75
Rullmann 60

S.

Schapper 63
Schindling 60
Schlichter 19
Schmalkalder 60
Schmidt, Poſtv. ältere 60
Schmidt, Poſtv. jüngere 63
Schmitthenner 75
Schneider, Bau-Acc. . 64. 74
Schneider, A. Acc. . . 70
Schrimm 63
Schraub 82
Schröder, Pf. z. Freirachdorf 12
Schröder, Pf. z. Camp . 60. 75
Schulz, Pfarrer . . . 19
Seebold 63
Senft 35
Speck 74
Spies, A. Secret. . . 11
Spies, Pf. z. Weiskirchen 60
Spieß, Pf. z. Uſingen 35
Stannarius 19. 82
Steinhäuſer 74
Steubing, A. Acc. . . 60
Steubing, O. Lieut. . 63
Steuernagel 74
Stöckicht 51
Stritt 74
Stutz 63

T.

Tecklenburg 64
Tenigens 63
Thiel 81
Tippel 68
v. Trapp 63
v. Trott 70
v. Tſchudi 43

U.

Uſener 28

V.

Vetter 75
v. Vigelius 59
Vitriarius, Med. R. . 19
Vitriarius, Cand. . . 75
Vogelſang 60
Vogler 44
Vollpracht 18
Vonhauſen 74

W.

	Seite.
Wagner, Rentm. . .	63
Wagner, Pfarrer . .	64
Wagner, Cand. . . .	75
Wasmuth	71
Wehſarg, Apoth. . .	19
Wehſarg, Pfarrv. . .	82
Weißgerber	60
Weller	82
Wenkenbach, Cand. .	12. 19
Wenkenbach, Hofg. R. .	18
Wenkenbach, A. Aſſeſſ. .	60
Weſterburg, Cand. . .	60
Weſterburg, Pfarrer .	71
Weyer	75
Willett	12. 19
Wilhelmi, A. Acc. . .	63
Wilhelmi, Pfarrv. . .	81
Wilthelm	19
Winter, Hofg. Acc. .	11
Winter, A. Acc. . .	60
Winter, Pfarrer . .	75
Wiſſenbach	64
Wolf, Pfarrer . . .	12
Wolf, Baurath . . .	74
Wüſt	19

Z.

Zais	74
v. Ziegeſar	47